

## Briefkopf Rechtsanwalt Claus Fenger

Jetzige Büroanschrift:

**Jahnstr. 14**  
**35066 Frankenberg**  
**Tel.: 06451-73710**

An das  
Verwaltungsgericht Köln  
Apellhofplatz 1  
50670 Köln

### A n t r a g

#### auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

1. der GTM - Gesellschaft für Transzendente Meditation Deutscher Verband e.V., Am Berg 13, 49143 Bissendorf, vertreten durch den Präsidenten Herrn Hans Peter Ritterstaedt und die Vizepräsidentin Frau Ilse Eickhoff
2. der Frau Ilse Eickhoff, Bockhornerweg 197, 28779 Bremen,
3. der Deutschen MERU-Gesellschaft, Am Berg 2, 49143 Bissendorf, vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Klaus Volkamer
4. des Herrn Dr. Dieter Gräf, Weiler Halde 16, 88276 Berg-Weiler

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Frauen und Jugend (BMFJ), Kennedyallee 105 - 107, 53175 Bonn

w e g e n Unterlassung.

Unter Bezugnahme auf die beigelegten Vollmachten der Antragsteller zeige ich an, daß ich deren rechtliche Interessen vertrete. Namens und im Auftrag der Antragsteller beantrage ich,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig, bis zum Abschluß einer noch zu erhebenden Hauptsacheklage, zu untersagen, in dem in Vorbereitung befindlichen "Sektenreport 93, Jugendsekten und Psychogruppen", die Transzendente Meditation nach Maharishi Mahesh Yogi in irgendeinem Zusammenhang zu erwähnen bzw. alle auf die Transzendente Meditation hinweisenden Äußerungen unkenntlich zu machen

Für den Fall, daß dieser Antrag aus zeitlichen Gründen zu spät kommt und die Veröffentlichung und Auslieferung des "Sektenreports93" nicht mehr gerichtlich zu verhindern ist, kündige ich namens der Antragsteller bereits jetzt eine Umstellung des Antrags dahingehend an,

die bereits ausgelieferten Exemplare zurückzurufen und eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß dem BMFJ vorläufig gerichtlich untersagt worden ist, die Transzendente Meditation nach Maharishi Mahesh Yogi in diesem Sektenbericht zu erwähnen.

Ferner verweise ich auf den unten hilfsweise gestellten Antrag, notfalls zur Verhinderung der Veröffentlichung des "Sektenreports 93" vor Entscheidung der Kammer eine vorläufige Einstweilige Anordnung zu erlassen.

## A. SACHVERHALT

### I. Die Antragsteller

Der Antragsteller zu 1) ist neben der IMS Internationale Meditationsgesellschaft Deutscher Verband e. V. ein maßgeblicher Trägerverein und Repräsentant der Transzendentalen Meditation (TM) in Deutschland. Die Vertretungsbefugnis von Herrn Ritterstaedt und Frau Eickhoff ergibt sich aus dem beigelegten Vereinsregisterauszug (vgl. Anlage 1).

Die Antragstellerin zu 2) - siehe TM-Zeitung 11/90, Anlage 21 - ist die Vizepräsidentin des Antragstellers zu 1). Sie ist Lehrerin für Transzendente Meditation und seit 26 Jahren Leiterin der Akademie für Persönlichkeitsentfaltung in Bremen. Frau Eickhoff ist nationale Leiterin der TM-Organisation in Deutschland, nachdem sich Herr Dipl.-Ing. Hans Peter Ritterstaedt altersbedingt aus der aktiven Arbeit zurückgezogen hat.

Der Antragsteller zu 3) hat sich zur Aufgabe gemacht, Methoden und Erkenntnisse, die zur vollen Bewußtseins- und Persönlichkeitsentfaltung des Menschen beitragen (insbesondere die TM-Technik und das TM-Sidhi-Programm und deren theoretische Grundlagen, die Wissenschaft der Kreativen Intelligenz WKI - und die vedische Wissenschaft), wissenschaftlich zu erforschen. Ein weiteres zentrales Anliegen des

Vereins ist die Auseinandersetzung mit dem gegenwärtigen Paradigmenwechsel zu einem ganzheitlichen Menschen- und Weltbild und seinen kulturellen, wissenschaftlichen und zivilisatorischen Implikationen (vgl. die Satzung der Deutschen MERU-Gesellschaft, Anlage 2, sowie die Selbstdarstellung des Antragstellers zu 3) in der Anlage 3). Die Vertretungsbefugnis von Dr. Volkamer (siehe TM-Zeitung 4/91, Seite 2, Anlage 21) ergibt sich aus dem beigefügten Vereinsregisterauszug des Antragstellers zu 3), Anlage 4.

Der Antragsteller zu 4) ist seit vielen Jahren Lehrer für Transzendente Meditation und beruflich als Seminarleiter auf dem Gebiet des Persönlichkeits-Trainings tätig. Zu den von ihm vermittelten Methoden gehört insbesondere auch die Transzendente Meditation. Der Antragsteller zu 4) hat auch in Fachzeitschriften Beiträge zu den positiven Wirkungen der Transzendentalen Meditation veröffentlicht.

## II. Streitgegenstand

### 1. "Sektenreport 93"

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung richtet sich gegen die unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung des "Sektenreports 93" durch das BMFJ. In einer Vorankündigung dieses "Sektenreports 93" der BILD-Zeitung vom 13. Mai 1993, Anlage 5), heißt es in der großen Balkenüberschrift:

#### **"NEUE GURUS GEFÄHRDEN UNSERE KINDER"**

*„Schwarze Messen! Kinder beten zum Teufel, beschwören Geister, summen magische Worte. Bonn ist alarmiert: ‚Okulte Praktiken habe bei der Jugend Hochkonjunktur!‘ Das schreibt Jugendministerin Angela Merkel (CDU) im neuen ‚Sektenreport 93‘, Jugendsekten und Psychogruppen, 174 Seiten)gefährlich wie Drogen, machen süchtig.*

*... Negative Folgen einer Mitgliedschaft können sein: Abbruch von Schul- und Berufsausbildung, radikale Persönlichkeitsveränderungen, Realitätsentfremdung, Konflikte mit Eltern, Partnern, Freunden und Kindern".*

Als eine der Gruppen, vor der der "Merkel-Report" ausdrücklich warnt, wird die Transzendente Meditation genannt.

Durch die Einbeziehung der Transzendentalen Meditation in den Kreis der Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen in dieser Broschüre werden die verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller aus Art. 2 Abs. i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Ehrenschutz), aus Art. 4 Abs. 1 GG (Weltanschauungsfreiheit) des Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) sowie der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.

Ferner verstößt der geplante "Sektenreport" gegen die Grundrechte der Antragsteller aus den Artikeln 6, 9 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

## 2. Hintergrund des Verfahrens

Die Deutsche TM-Organisation wird seit nunmehr nahezu 12 Jahren durch die deutsche Bundesregierung grundlos

**und unter Nichtbeachtung der umfangreichen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die den immensen Nutzen der TM-Technik für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen und die Lebensqualität der Gesellschaft nachweisen,**

als jugendgefährdende, destruktive Jugendsekte/Jugendreligion verleumdet und diskreditiert. Tausende von Bürgern der Bundesrepublik, die im Eintreten für TM einen Teil ihres Lebensinhalts sehen und die das TM-Programm als einen hervorragenden Lösungsansatz für viele Problembereiche der menschlichen Gesellschaft ansehen und sich deshalb dafür einsetzen, sind durch diese Sektenkampagne gedemütigt, beleidigt, materiell geschädigt und in ihrer beruflichen Entwicklung und privaten Entfaltung behindert worden.

Ziel des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist es, einen weiteren eklatanten Eingriff der deutschen Bundesregierung in die verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller vorläufig, bis zum Abschluß einer noch zu erhebenden Hauptsacheklage zu verhindern.

Eine Darstellung des gesamten Sachverhalts und auch des Anordnungsanspruchs in dieser Breite, sowie die Vorlage der beigelegten Materialien ist erforderlich, weil beim Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung der Anordnungsanspruch in vollem Umfang glaubhaft gemacht werden muß und anders nicht deutlich gemacht werden kann, was für ein riesiger politischer, juristischer und gesellschaftlicher Skandal dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegt. Da die TM-Bewegung schon einmal vor den Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht rechtswidrig unterlegen ist, besteht sonst die Gefahr, daß die über das vorliegende Verfahren zur Entscheidung berufenen Richter es sich leicht machen und kurzerhand auf diese alten Entscheidungen zurückgreifen.

Abgesehen davon soll der nachstehende Schriftsatz gedruckt und im gesamten Bundesgebiet an die mit diesem Thema befaßten Stellen, Behörden, Institutionen, Presseorganen, Kirchen usw. verschickt werden. Deshalb hat er für einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung einen ungewöhnlichen Umfang erhalten.

## III. Transzendente Meditation

Die Antragssteller verweisen hinsichtlich des Wesens und der Wirkungsweise der Transzendentalen Meditation anstelle der im nationalen Verwaltungsprozeß vorgelegten umfangreichen Beweisunterlagen zunächst auf das als Anlage 6 beigelegte Buch "Selbsthilfe durch Meditation", Landsberg 1988. Die Verfasser, der Dipl.-Theologe Dr. Franz-Theo Gottwald und der Dipl.-Psychologe Dr. Wolfgang Howald, erläutern anhand der wichtigsten Forschungsergebnisse und zahlreicher Erfahrungsberichte das Wesen der Transzendentalen Meditation und ihre große Bedeutung für viele problembehaftete gesellschaftliche Bereiche. Insoweit wird vor allem auf die Kapitel 4. "Gesundheit durch Meditation", 5. "Angstüberwindung und Bewältigung anderer

psychischer Probleme durch meditative Entspannung", 6. "Persönlichkeitsentwicklung durch Meditation" und "Anwendungsbereiche der Meditation - Ein Überblick" hingewiesen.

**Die Lektüre dieses Buches ist unerlässlich, um das Rechtsschutzanliegen der Antragsteller im vorliegenden Verfahren nachvollziehen zu können.** Hierdurch wird nämlich deutlich, wie absurd die staatlichen Warnungen vor der TM-Bewegung als sog. Jugendsekte/ Jugendreligion sind. Die Antragsteller machen die bezeichneten Kapitel deshalb

**ausdrücklich zum Gegenstand ihres Vorbringens!**

Im übrigen wird anwaltlich versichert, daß alle tatsächlichen Behauptungen in dieser Beschwerdeschrift zutreffen und auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts belegt werden können. Zur weiteren Glaubhaftmachung des gesamten Tatsachenvorbringens wird neben dem beigefügten Material auf die Eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin zu 2), Anlage 7, sowie des Richters am Oberverwaltungsgericht Dr. Ch. Reusch (Anlage 8) verwiesen.

Transzendente Meditation (TM) ist eine Technik zur Tiefenentspannung und Bewusstseinsentwicklung, ein "mentaler Yoga", wie er in den ältesten Sanskrittexten der vedischen Hochkultur beschrieben wird. Die TM-Meditation wird seit etwa 30 Jahren, ausgehend von dem indischen Philosophen und vedischen Gelehrten Maharishi Mahesh Yogi, weltweit gelehrt. Ihre ganzheitliche Wirkung auf Körper und Geist macht sie zu einem hervorragenden Instrument für die Lösung der unterschiedlichsten Probleme im individuellen und gesellschaftlichen Bereich.

Die Wirkungen der TM-Meditation sind heute in mehr als 500 wissenschaftlichen Untersuchungen, durchgeführt an über 160 unabhängigen Hochschulen und Forschungsinstituten auf der ganzen Welt, nachgewiesen. Mehr als 7000 Ärzte üben weltweit TM aus und viele von ihnen verschreiben TM als wertvolle Stütztherapie bei psycho-somatischen Störungen, streßbedingten Krankheitsbildern usw. An den bekanntesten Forschungsinstituten der USA wie dem Massachusetts Institute of Technology (MIT) in Boston, am Stanford Research Institute und vielen anderen werden und wurden wichtige Untersuchungen über die vorbeugenden und therapeutischen Möglichkeiten dieses psycho-physiologischen Verfahrens durchgeführt.

Hiervon sei eine der jüngeren Arbeiten hervorgehoben, nämlich die anhand des Datenmaterials einer der größten amerikanischen Krankenversicherungen an 2000 TM-Ausübenden erstellte und in der führenden Fachzeitschrift PSYCHOSOMATIC MEDICINE veröffentlichte Langzeituntersuchung von Dr. David Orme-Johnson (vgl. Anlage 9). Hier zeigte sich, daß die Gruppe der Meditierenden

**zu 30% weniger an Infektionen, zu 55% weniger an Tumoren, zu 87 % weniger an Herzkrankheiten und zu 30,6 % weniger an psychischen Erkrankungen (!) als die nichtmeditierende Kontrollgruppe litt .**

U.a. im Hinblick auf diese wissenschaftliche Untersuchung gewährt eine private Krankenversicherung Hollands seit ca. zwei Jahren TM-ausübenden Personen einen Nachlaß auf die Versicherungsprämie (z.Zt. 15 %), weil sie nachweislich gesünder als andere Bürger sind (vgl. Gottwald/Howald, a.a.O, S.91 f.). Diese Auswirkung der Transzendentalen Meditation könnte zur Lösung des riesigen Kostenproblems im Gesund-

heitswesen beitragen. Stattdessen wurde die TM-Organisation in der Bundesrepublik Deutschland ausgerechnet vom Bundesgesundheitsministerium als gesundheits-schädliche destruktive Jugendsekte maßlos diskreditiert.

In einer staatlichen Institution der USA zur Rehabilitation von Vietnam-Veteranen wurden alternativ Psychotherapie und TM als Heilmethode eingesetzt. Das Ergebnis: TM ist nicht nur weitaus weniger aufwendig, sondern in allen Skalen vielfach wirksamer als die psychotherapeutischen Methoden (*BROOKS and SCARANO, "Transcendental Meditation in the treatment of post-Vietnam adjustment", Journal of Counseling and development, Vol. 64, Nov. 1985, S. 212-215 -*).

Über 30 wissenschaftliche Untersuchungen weisen TM als hochwirksames Verfahren für die Therapie und Prävention von Drogen, Alkohol und Nikotinmißbrauch aus (*ARON and ARON, "The Patterns of Reduction of Drug and Alcohol Abuse among Transcendental Meditation Participants", Bulletin of the Society of Psychologists in Addictive Behaviors, Vol.2(1), 8-33, 1983 -*).

Insgesamt existieren, wie bereits erwähnt, etwa fünfhundert derartige experimentelle und theoretische Arbeiten, aus denen sich die positiven Auswirkungen der TM-Technik in vielen Bereichen ergeben (vgl. Gottwald/Howald, Anlage 6, S. 11). Die Anlage 10 enthält eine Liste der allein in Deutschland erschienenen Arbeiten, darunter 19 Dissertationen und 45 Diplom-Arbeiten. Eine dieser Dissertationen, die Arbeit von Manke, Transzendente Meditation, Levitationserfahrung und Entspannung, Münster 1984, wird dem Gericht als Anschauungsmaterial vorgelegt (Anlage 11).

In Fairfield (Iowa, USA) besteht seit 1971 eine voll akkreditierte Universität (Maharishi International University MIU), in deren Lehrbetrieb das TM- und TM-Sidhi-Programm integriert ist. Die MIU ist berechtigt, in 13 Fachbereichen Diplome und in sechs Fachbereichen Dokortitel zu vergeben. Dem Lehrstuhlinhaber für theoretische Physik an der MIU, Professor Dr. John Hagelin (siehe TM-Zeitung 11/90, Seite 3 und 9/93, Seite 2, Anlage 41), wurde am 09. Mai 1992 der Kilby Award, eine hohe wissenschaftliche Auszeichnung, verliehen.

Forscher der MIU haben aufgrund ihres hohen wissenschaftlichen Niveaus im Landesvergleich überdurchschnittlich häufig und hohe staatliche Forschungsmittel erhalten. So gingen z.B. 500.000.-US-Dollar an die MIU-Wissenschaftler Pasco Ph.D. und John Fagan, Ph.D. für ihre Arbeit im Bereich der DNA-Forschung im Kampf gegen den Krebs. Ein führender Mathematiker der MIU, Professor Dr. Eric Hart, Ph.D., erhielt zusammen mit Kollegen anderer Universitäten einen Zuschuß von 6 Mio. USDollar zur Neuformulierung des Mathematik-Curriculums für die amerikanischen Gymnasien unter Benutzung eines aus der vedischen Wissenschaft abgeleiteten holistischen Ansatzes.

Die Antragsteller verweisen deshalb so nachdrücklich auf die MIU, weil, wenn es wirklich Grund für Warnungen vor TM geben würde, sich solche Bedenken gerade dort, wo ständig mehrere tausend TM-Ausübende zusammen leben und arbeiten, bestätigen müßten. **Tatsächlich belegen aber Leistungen und Ansehen der MIU genau das Gegenteil :**

Die MIU ist nicht lediglich eine der vielen kleinen Privatuniversitäten in den USA, sondern sie zählt nach der offiziellen Statistik des US NEWS AND WORLD REPORT

zum "top-third" der amerikanischen Universitäten und Hochschulen. Die MIU geht von einem neuartigen interdisziplinären Lehr- und Forschungskonzept aus, das auf nationaler und internationaler Ebene große Beachtung findet. Ein akademischer Austausch erfolgt seit einiger Zeit auch mit Ländern des ehemaligen Ostblocks. Zahlreiche Kommissionen aus dem In- und Ausland haben in ihren Berichten und Stellungnahmen den hervorragenden pädagogischen Ansatz dieser Lehranstalt und ihr besonderes Lernklima hervorgehoben (vgl. im Einzelnen Gottwald/Howald a.a.O. S. 208 ff.).

Drogen-, Alkohol- oder sonstige soziale Probleme, wie sie von anderen Universitäten der USA bekannt sind, gibt es an der MIU nicht. Während nach einer Studie der Harvard-Universität aus dem Jahr 1985 4 % der Studenten an amerikanischen Hochschulen der psychiatrischen Versorgung bedürfen, sind es an der MIU lediglich etwa 0,5%. Dies ist besonders interessant im Hinblick auf das Ergebnis des noch zu behandelnden ersten TM-Prozesses (vgl. u).

Die der MIU angeschlossene Schule, die gegenwärtig etwa 800 Kinder und Schüler vom Kindergarten bis zum Abitur betreut, rangiert **dauerhaft in den sog. "Top 1 percent" aller Schulender USA (!)**. Das bedeutet, daß ihr gymnasialer Zweig, die MIU-High School, in einem standardisierten Testverfahren (IOWA-TESTS OF EDUCATIONAL DEVELOPMENT) von 100 möglichen Punkten regelmäßig 99 erreicht. **Damit gehört das MIU-Gymnasium zu den besten Schulen der Vereinigten Staaten.** Das ist vor allem deshalb besonders bemerkenswert, weil dieses hohe Leistungsniveau an der MIU-Schule im Gegensatz zu den anderen amerikanischen Schulen der Spitzenklasse ohne selektive Zulassungsbedingungen erzielt wird. Ähnliche Bildungseinrichtungen auf der Grundlage von Maharishis Vedischer Wissenschaft existieren in verschiedenen Staaten der Erde.

In Deutschland hingegen warnen der Staat und kirchliche Sektenbeauftragte vor TM als Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe/Psychosekte.

Abgesehen von der MIU-School liegen inzwischen weitere umfangreiche praktische Erfahrungen mit der TM-Meditation im schulischen Bereich vor. TM wird dabei meist als fester Bestandteil des Unterrichts eingesetzt, d.h. die Schüler praktizieren diese Meditationsform ein bis zweimal pro Tag während des Unterrichts. Solche Schulprojekte gibt es in England, Dänemark, Schweden, Norwegen und Holland sowie in den USA und in Kanada. Auch in Südamerika, Afrika und Asien ist TM in den letzten Jahren in großem Umfang in staatlichen und privaten Schulen integriert worden. Allein im Jahr 1984 erlernten in Kenia 8.000, in Thailand 15.000 und in Indien sogar 150.000 Schüler die TM-Meditation.

Inzwischen liegen auch eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen zu den Wirkungen von Transzendentaler Meditation auf Schüler und Studenten vor. Daraus ergibt sich, daß die Meditationsausübung Konzentration, Aufnahmevermögen, Gedächtnis, Lern- und Problemlösungsfähigkeit, Klarheit und Geordnetheit des Denkens, Kreativität und Intelligenz, zwischenmenschliches Verhalten, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die schulischen Leistungen insgesamt fördert (Howald/Gottwald, Anlage 6, Seite 203 f., mit Literaturnachweisen).

In der Bundesrepublik Deutschland sind derartige - vielversprechende - Schulprojekte von den Schulbehörden rigide unterbunden worden. Hier wird TM in den Religionsbüchern nahezu aller Schulen als jugendgefährdende Sekte diskreditiert.

Das Programm der Transzendentalen Meditation ist weltweit auch mit großem Erfolg im Strafvollzug und bei der Resozialisierung von Strafgefangenen eingesetzt worden. Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen insbesondere in Strafvollzugsanstalten der Vereinigten Staaten wie Folsom, St. Quentin u.a. haben eine erhebliche Verbesserung des sozialen Klimas in den Gefängnissen sowie eine signifikante Reduktion der Rückfallquoten ergeben. Die meditierenden Gefangenen zeigten im Vergleich zu Kontrollpersonen positive Veränderungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, im Zusammenleben mit anderen Strafgefangenen sowie im gesundheitlichen Bereich (vgl. die in der Anlage 12 beigefügten Veröffentlichungen von Dillbeck und Abrams, 1987; ferner Gottwald/ Howald S. 232 f.; besonders beeindruckend und lesenswert ist der dort wiedergegebene Brief eines Strafgefangenen, der in einem Brief an den Gouverneur von Kalifornien über seine Erfahrungen mit TM berichtet). Bemerkenswert sind auch hier die Feststellungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis. Nach einer Untersuchung von Bleick/Abrams

"The Transcendental Meditation Program and Criminal Recidivism in California", Journal of Criminal Justice, Vol.15 (1987) pp. 211-230

brachte der Einsatz des TM-Programms bei einer Gruppe von 259 Versuchspersonen durch die Senkung der Rückfallquote die Einsparung von ca. 60 Personen-Jahren im Gefängnis, was einem Betrag von 1.2 Millionen US-Dollar entspricht.

Bei einem großen Gefängnisprojekt mit TM in Senegal wurde erstmals das Gefängnis-system eines ganzen Staates in ein derartiges Programm eingeschlossen. Die Ergebnisse waren dramatisch: Dank TM konnten drei Gefängnisse geschlossen werden, acht weitere sind fast leer, die Rückfallquote bei den meditierenden Straftätern hat sich extrem gesenkt. Insgesamt hat sich die Gefängnisbevölkerung im Senegal etwa auf die Hälfte reduziert, was natürlich eine erheblich Kosteneinsparung für diesen Staat bedeutet (vgl. die ausführliche Darstellung des Senegal-Gefängnis-Projekts in TM-ZEITUNG 12/90, Anlage 41).

Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat es früher erfolgversprechende Ansätze der Arbeit mit TM im Strafvollzug gegeben. Nach der öffentlichen Diskreditierung der TM-Organisation durch die Bundesregierung ist dies allerdings unterbunden worden. Die Versuche des Instituts für Natürliches Recht und Ordnung - Vereinigung meditierender Juristen in Deutschland e.V. -, der viele deutsche Juristen, Richter, Rechtsanwälte etc. angehören (Präsident ist Dr. Reusch), hat sich vergeblich um die Durchführung solcher Programme entsprechend dem internationalen Vorbild in Deutschland bemüht. Diese Versuche wurden insgesamt unter Hinweis auf die staatliche Warnung vor TM als Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe abgeblockt.

Es gibt Urteile amerikanischer und indischer Gerichtshöfe (z.B. des Supreme Court of India), in denen Straftäter als Bewährungsaufgabe angewiesen wurden, sich in die TM einführen zu lassen. Die Anlage 13 (deutsche Übersetzung) enthält die lesenswerte Rede des früheren Bundesrichters beim Supreme Court of India, Justice Krishna Iyer, aus dem sich der hohe ethische Anspruch des Programms der Transzendentalen Meditation und der damit verbundenen Bewusstseinsweiterung gerade auch für den Bereich der Justiz ergibt.

Auch die Ergebnisse des Einsatzes von TM im Wirtschafts- und Arbeitsleben sind beeindruckend.

In Japan wurde nach dem Erfolg des Bestsellers "Supermeditation" die Transzendente Meditation in über hundert Wirtschaftsunternehmen eingeführt, darunter namhafte Betriebe wie Yamaha, Sony, Toyota, Kawasaki, Sumitomo Heavy Industries und andere bedeutende Firmen. Bei Sony wurde per Betriebszeitung die gesamte Belegschaft, das sind 60.000 Personen, eingeladen, das TM-Training auf Firmenkosten zu durchlaufen. Ein Werbe-Video von Sumitomo Heavy Industries, immerhin der fünftgrößte Industriebetrieb der Erde, schließt mit dem Satz: "Sumitomo und TM, unzertrennliche Partner auf dem Weg ins 21. Jahrhundert".

Die japanische Regierung, und zwar ein Institut des Arbeitsministeriums, hat in einer offiziellen Studie in einem Schwerindustriebetrieb festgestellt, daß sich die geistig-seelische Gesundheit von Arbeitern und Managern, die TM ausüben, signifikant verbessert hat (vgl. im Gegensatz wiederum das unsinnige Urteil des BVerwG vom 23.05.1989).

In Dänemark lehren drei Volkshochschulen Transzendente Meditation im Rahmen staatlich subventionierter Lehrprogramme in der Erwachsenenbildung.

In England haben sich über 300 Gewerbeausübende zu einem Wirtschaftsverband in Skelmersdale zusammengeschlossen, dessen Dynamik von Parlamentsmitgliedern mehrfach öffentlich gelobt wurde, weil er der Region wichtige unternehmerische und kreative Impulse gegeben habe. Das Kreativitätstraining der Skelmersdale-Gruppe: Transzendente Meditation.

Eine Gruppe von über 100 Unternehmern in Fairfield/USA hat in wenigen Jahren einen derartigen Boom im Wirtschaftslebens der Region bewirkt, daß benachbarte Regionen nach "Ablegern" des Erfolgskonzepts bei sich rufen. Der geistige Motor der Unternehmergruppe in Fairfield: Transzendente Meditation.

Auch im übrigen wird die Transzendente Meditation mit großem Erfolg zur Streßbewältigung, zum Abbau von krankheitsbedingten Fehlzeiten, zur Leistungssteigerung und zur Verbesserung des Betriebsklimas in namhaften europäischen Firmen in Holland, in den skandinavischen Ländern, in Kanada usw. eingeführt. Einzelheiten und Referenzen können dem Gericht auf Anforderung mitgeteilt werden.

Diese Erfolgsliste der internationalen TM-Organisationen ließe sich leicht verlängern. In zahlreichen weiteren Ländern haben Regierungen oder öffentliche Institutionen positiv Stellung zum meditativen Ansatz der TM genommen und teilweise auch vielfältige Unterstützung für die Etablierung der TM in ihrem Land gewährt. Die Regierung von Mosambique beispielsweise führt seit Anfang 1993 die Transzendente Meditation systematisch im ganzen Lande ein, mit hervorragenden Erfolgen für die Befriedung dieses seit einem Viertel-Jahrhundert vom Bürgerkrieg zerrissenen Landes.

In der Bundesrepublik Deutschland hingegen ist die Transzendente Meditation von Staats wegen als sog. Jugendsektrechtswidrig öffentlich geächtet.

Die Weitergabe der TM-Technik erfolgt durch Lehrer für Transzendente Meditation, die zuvor eine einjährige Vollzeit-Ausbildung durchlaufen. Weltweit haben derzeit über vier Millionen Menschen, darunter zahlreiche Persönlichkeiten aus den Gesellschaftsbereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft, die TM-Technik erlernt. Es gibt

TM-Vereinigungen in 110 Ländern der Erde und etwa 14.000 TM-Lehrer, davon ca. 1.000 in Deutschland.

In Europa haben etwa 800.000 Menschen die TM-Meditation erlernt, davon in der Bundesrepublik Deutschland etwa 160.000 Personen. Der Altersquerschnitt der Meditierenden liegt wesentlich über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung, und zwar deshalb, weil Jugendliche unter 18 Jahren stark unterrepräsentiert sind. Minderjährige werden ohne schriftliche Zustimmung der Eltern nicht in der TM-Technik unterwiesen. Zu den Bürgern, die in Deutschland TM erlernt haben, gehören neben Geistlichen beider Konfessionen, Pädagogen, Rechtsanwälten, Richtern, Beamten und mehr als 500 Ärzten auch

ein (ehemaliger) Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht und sogar ein deutscher **Bundeskanzler** (!)

In den Materialien des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages befindet - jedenfalls befand - sich eine Studie vom 14.11.1975 zur Drogenproblematik, in der aufgrund des Ergebnisses einer wissenschaftlichen Untersuchung in Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt Mülheim/Ruhr im Rahmen einer Diplomarbeit am Psychologischen Institut der Universität Bochum (vgl. Geisler, Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei Drogenkonsumenten nach TM, Bochum 1976), empfohlen wird,

**TM in "Großversuchen ..., bei Resozialisierungsprogrammen in Jugendgefängnissen und bei der Rehabilitation von Drogenabhängigen" einzusetzen (Anlage 14).**

Die Verwaltung des deutschen TM-Organisation war jahrelang Ersatzdienststelle für Zivildienstleistende. Die TM-Vereine galten bis etwa Mai 1980 aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 20.01.1972 als gemeinnützig.

#### **IV. Entstehung und Wirkung der Jugendsektenkampagne**

Etwa ab 1974 wurde von einzelnen kirchlich gebundenen Personen Kritik an den philosophischen Gedankengängen laut, die sich aus dem TM-Programm ableiten lassen. Diese zunächst sachlich vorgetragenen religiösen Bedenken wurden - unter völligem Mißverstehen des wirklichen Wesens der TM-Meditation - darauf gestützt, daß TM eine sog. "Selbsterlösungstechnik" sei, während nach der christlichen Glaubenslehre der Mensch nur durch die Gnade Christi erlöst werden könne.

Tatsächlich steht TM jedoch, darauf muß an dieser Stelle hingewiesen werden, in keinerlei Widerspruch zum christlichen Glauben oder in Konkurrenz zu einer der bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften, noch hat sie die Absicht, sich in das religiöse Leben einzumischen. Allerdings ist TM auch nicht indifferent gegenüber der Religion. Ihr tatsächlicher Standpunkt geht am Besten aus den Worten von Maharishi Mahesh Yogi hervor:

*"Laßt alle die, die stolz sind auf ihre Religionen, die in ihrer eigenen Lebensart und ihrem eigenen Glauben leben, sich der Erfüllung des Lebens ... durch die Vorschriften ihrer eigenen Religion erfreuen. Hier, in einer*

*einfachen Übung, (TM), liegt die Erfüllung jeder Religion ... . Laßt Menschen aller Religionen sie übernehmen, laßt sie sich daran freuen und dabei stolz auf ihren Glauben bleiben ... Diese Meditation bedroht in keiner Weise die Autorität der Priester und Pastoren. Sie ist etwas, das zu ihren Religionen gehört, das aber viele Jahrhunderte lang vergessen war. Sie wird ihre Anhänger zu ihnen zurückführen."*

(Maharishi Mahesh Yogi, Die Wissenschaft vom Sein und die Kunst des Lebens, Stuttgart 1969, S.287 f.)

Diese Worte Maharishis werden durch zahlreiche Christen katholischen oder evangelischen Glaubens, unter ihnen viele Priester, Ordensgeistliche und Religionslehrer, bestätigt, die hervorheben, daß sie durch TM eine Vertiefung ihrer Glaubenserfahrung erlebt haben. Das beruht darauf, daß durch die tiefe Ruhe in der Meditation die natürlichen Regenerations- und Selbstheilungskräfte aktiviert und tiefverwurzelte Spannungen und psychosomatische Störungen beseitigt werden. Die damit einher gehende Stärkung der Persönlichkeit steigert nicht nur Kreativität, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude, sondern kann auch zu einer Belebung der spirituellen Erfahrung und dadurch zu einer Vertiefung des christlichen Glaubens führen.

Ein Jesuit, Professor der Theologie und Philosophie, hat die Transzendente Meditation in einem Vortrag an der MERU als "das Samenkorn der religiösen Erfahrung" bezeichnet und bestätigt, es gebe an der Universität von Sudbury (in Kanada) acht Jesuiten und einen bischöflichen Geistlichen, die TM ausübten und die "den Segen des Papstes für die Ausübung der TM-Technik" hätten.

Die Antragsteller verweisen auch auf die Anlage 15: Es handelt sich um ein in der "HERDER KORRESPONDENZ" Monatshefte für Gesellschaft und Religion, Februar 1990, abgedrucktes, von Josef Kardinal Ratzinger unterzeichnetes Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe der katholischen Kirche (Osservatore Romano, 15.12.89), also unmittelbar vom Vatikan. Es geht darin um die Bereicherung des christlichen Gebets durch östliche Meditationsformen. Hierzu wird, so die Fußnote 1), ausdrücklich die Transzendente Meditation gezählt! In diesem Schreiben werden diese östlichen Meditationsformen, also auch TM, als "*geeignetes Hilfsmittel für den Betenden*" bezeichnet, "*sogar mitten im äußeren Trubel innerlich entspannt vor Gott zu stehen*" (S. 83 f.).

Auch Pater Enomiya-Lasalle, einer der maßgeblichen Experten der katholischen Kirche in Sachen östlicher Meditation, hat in seinem Buch "Meditation als Weg zur Gotteserfahrung", Köln 1972, den Wert der Transzendentalen Meditation für den westlichen Menschen hervorgehoben. Ferner wird zum gleichen Thema im Hauptsacheverfahren das beeindruckende Buch des katholischen Paters Adrian B. Smith, "TM - eine Methode für Christen?" vorgelegt.

Schließlich gingen die kirchlichen Sektenbeauftragten mehr und mehr dazu über, die TM-Bewegung als Jugendsekte oder Jugendreligion zu verunglimpfen. Zu diesen Begriffen hat das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem bereits erwähnten Urteil vom 18.12.1985 folgendes festgestellt:

*"Die Bezeichnung einer Vereinigung als Jugendsekte/ Jugendreligion - diese Begriffe werden synonym verwandt - weckt bei dem durchschnittlichen*

*Empfänger dieser Aussage - dies folgt aus den umfangreichen Presseveröffentlichungen ein Bündel negativ bewerteter Assoziationen, nämlich die Vorstellung gesetzwidriger, pseudoreligiöser und destruktiver Praktiken verschiedenster Art. Schon daß dieselben Gruppierungen auch als destruktive Kulte bezeichnet werden, macht das damit verbundene abwertende Urteil deutlich. Jugendsekten/Jugendreligionen sind danach jugendgefährdend, sei es in psychischer, finanzieller oder sozialer Hinsicht. Ihre Mitglieder werden als Opfer, Verführte, Mißbrauchte und Ausgebeutete betrachtet.*

*Die im einzelnen erhobenen Vorwürfe sind folgende: Es handele sich um autoritär geführte Organisationen mit oftmals vorbestraften, geld- und machthungrigen Führer gestalten, die religiöse Heilsversprechungen als Deckmantel benutzten, Mittel der geistigen Verführung, Psychomutation, Gehirn und Seelenwäsche einsetzen, vor strafbaren Handlungen wie Freiheitsberaubung, Nötigung, Betrug und Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zurückschrecken und bewußt hinarbeiteten auf ein Zerschlagen der sozialen Kontakte der unter Ausnutzung ihrer idealistischen Einstellung als Anhänger gewonnenen jungen Menschen, diese von ihrem Berufsweg abbrächten und den Familienzusammenhang zerstören; die schließlich willenlos, psychisch krank und lebensunfähig gemachten Anhänger würden finanziell ausgebeutet und - wenn sie für die Gemeinschaft nicht mehr tragbar seien - ausgestoßen."*

Die **Bundesregierung** hat bis Mitte 1978 nur eine einzige Erklärung zu TM abgegeben. Es handelt sich dabei um eine Antwort des damaligen Staatssekretärs Dr. Wolters vom Bundesfamilienministerium (BMJFG) auf eine Kleine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen im Deutschen Bundestag vom 05.05.1977. Dr. Wolters erklärte damals u.a.:

*"Transzendente Meditation ist eine Form von ... Selbstentspannung und immer von eigenen, aktiven Meditationsbemühungen abhängig. ... Bekannt ist ..., daß es sog. "Jugendreligionen" gibt, die durch gezielte Auflagen und Übungen bei den jungen Menschen, die sich ihnen anvertraut haben, Abwehrhaltungen durchbrechen, um sie nicht zu verlieren; mit der Transzendentalen Meditation haben diese Methoden jedoch nichts zu tun."*

Dann gelang es den Sektenbeauftragten jedoch, die **Bundesregierung** und insbesondere das Bundesfamilienministerium auf ihre Seite zu ziehen, welches nunmehr mit seiner ganzen regierungsamtlichen Autorität die Öffentlichkeit gegen die sog. "Jugendsekten" im allgemeinen und gleichzeitig auch gegen TM mobilisierte. Erst dadurch wurden die zunächst in der bundesdeutschen Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet gebliebenen kirchlichen Angriffe gegen TM **entscheidend** gefördert und konnten ihre für die deutschen TM-Vereine so verhängnisvolle Breitenwirkung entfalten.

Inzwischen haben zahlreiche seriöse Fachwissenschaftler nachgewiesen, daß die deutsche Bundesregierung bei ihrem Vorgehen gegen die sog. Jugendsekten im allgemeinen und TM im besonderen lediglich in einem von den kirchlichen Sektenbeauftragten angezettelten weltanschaulichen Konflikt Partei ergriffen hat. Solche Feststellungen finden sich z.B. in dem Aufsatz des Soziologen Prof. Dr. Gerald Eberlein, "Angst vor der Konkurrenz", (Anlage 16), in dem Aufsatz von Wolfgang

Kuner, Ein Sammelbecken für Verrückte, PSYCHOLOGIE HEUTE, 9/1981, (Anlage 17), sowie ferner in den von den Hochschullehrern Prof. Dr. F.O. Kopp, Prof. Dr. Müller-Volbehr, Prof. Dr. Kehrer und Dr. habil. R. Flasche im ersten TM-Prozeß erstellten Gutachten (vgl. unten).

Die Antragsteller verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auch mit Nachdruck auf die soziologische Untersuchung von Dr. Frank Usarski, Die Stigmatisierung neuer Spiritueller Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland, 1988, (Anlage 18). Der Verfasser kommt nach langjährigen Recherchen zu dem Ergebnis, daß die Erklärungen der Bundesregierung das Produkt zeitlich vorgelagerter Initiativen von Interessenvertretern sind, die sich im Sinn der Devianzsoziologie als sog. "Moralische Unternehmer" bezeichnen lassen und die **"in Frontkämpfermentalität" (S. 32) versucht hätten, die Öffentlichkeit aus Konkurrenzgründen gegen die neuen spirituellen Bewegungen aufzubringen** Die von "evangelischen und katholischen Weltanschauungsfachleuten" erhobenen Anschuldigungen gegenüber "Jugendsekten" seien als Versuche zu begreifen, die als Konkurrenten auftretenden Gruppen vom "freien Markt der Sinnsysteme" zu verdrängen (S. 221). Dabei habe "die tatkräftige Intervention des **Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit** (Hervorhebung durch die Antragssteller) dem Widerstand gegen die Sekten **in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen Stärke und Glaubwürdigkeit**" sowie eine **"beträchtliche Legitimität" verliehen** (S. 11).

Das Studium der - wissenschaftlich sehr anspruchsvollen - Arbeit von Dr. Ursarski ist sehr wichtig, um den soziologischen Hintergrund der "Jugendsektenkampagne" und das Petitum der Antragssteller zu verstehen.

Im Februar 1978 fand in Hannover eine vom Bundesfamilienministerium einberufene Fachtagung zu dem Thema "Probleme im Zusammenhang mit den sog. Jugendreligionen" statt. Auf dieser legte eine "Aktion für geistige und psychische Freiheit - Arbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen - " eine sog. "Dokumentation über die Auswirkungen der Jugendreligionen auf Jugendliche in Einzelfällen" vor, die dann trotz ihrer **unstreitigen, von den Verfassern selbst eingeräumten Unwissenschaftlichkeit** (vgl. unten) im weiteren Geschehensverlauf **alleinige** Grundlage des regierungsamtlichen Vorgehens gegen TM geworden ist.

Verfasser des TM betreffenden Teils dieser sog. Dokumentation (mit Formulierungen wie "TM sei unter die Gruppe der giftigen Drogen einzuordnen"!) ist eine "Interessengemeinschaft Jugendschutz e. V., (IJS)" in Bensheim, die Unterabteilung einer Vereinigung "Offensive Junger **Christen** (OJC)". Hierbei handelt(e) es sich um eine christliche "Großfamilie", zu deren Hauptzielsetzungen nach eigenen Veröffentlichungen die ideologisch-missionarische Tätigkeit im Sinne der kirchlichen Apologetik gehört(e)". Stellvertretender Vorsitzender der IJS und maßgeblicher Autor dieser sog. "Dokumentation" war ein junger Sozialpädagoge namens Albrecht Schöll. Dieser hat in zahlreichen öffentlichen Vorträgen u.a. wörtlich (sic!) erklärt, das Vorgehen der TM-Bewegung sei **"schlimmer als das, was Hitler im 3. Reich angerichtet hat"** (vgl. Anlage 19).

Trotz dieser wirklich ungläublichen Behauptung - die der Bundesregierung bekannt war, weil die Kläger im ersten TM-Prozeß auf diese schlimme Entgleisung hingewiesen hatten -,

<Anm. der Antragsteller: Die ursprüngliche Formulierung des vorstehenden Halbsatzes: "Obwohl aufgrund dessen die Vermutung nahe liegt, daß Schöll ein Psychopath ist, ..." , wurde auf Veranlassung einer Mitrezensentin, die meinte, man solle sich nicht auf diese Ebene begeben, aus dem Text herausgenommen.>

war dieser Schöll der einzige "Experte", den das BMJFG zum Verhandlungstermin beim VG Köln am 21.02.1984 mitgebracht hat. Wie eng die Verknüpfung der Bundesregierung mit dieser "Offensive Junger Christen" war, beweist ein Schreiben des BMJFG an diesen Schöll vom 25.02.83 (Anlage 20), in dem es u.a heißt:

*„Herr Bundesminister Dr. Geißler hat mich beauftragt, Ihnen "insbesondere für Ihr Angebot auf weitere Zusammen arbeit, die sich in der Vergangenheit sehr gut bewährt hat", zu danken. ... In diesem Zusammenhang füge ich in der Anlage einen kompletten Satz aller Schriftsätze bei, die inzwischen angefallen sind. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese noch einmal darauf durchsehen könnten, ob es noch Anregungen gibt oder Materialien, die wir in den Prozeß evtl. in einer mündlichen Verhandlung einbringen könnten."*

Deutlicher kann ja wohl nicht bewiesen werden, daß das BMJFG sich als Büttel der "christlichen" fanatischen Sektenverfolger hat mißbrauchen lassen, und wer diesen Prozeß in Wirklichkeit geführt hat.

Die "Darstellung" der Transzendentalen Meditation durch Schöll und die "Offensive Junger Christen" in der oben erwähnten Dokumentation erfolgte aufgrund einer Auswertung von 11 (**elf !**) durch die Eltern TM-ausübender "Kinder" ausgefüllter Fragebögen. Diese "Kinder", deren Namen den Antragstellern bekannt sind, hatten bereits damals ein Durchschnittsalter von 24,5 Jahren. Sie haben alle eine Berufs-, und teilweise eine akademische Ausbildung und befinden sich heute in gesicherten gesellschaftlichen Positionen. Ihre physische und psychische Gesundheit war damals und ist heute gut.

Diese sog. "Dokumentation", deren "Einzelfalldarstellungen" von ihrem Verfasser Schöll selbst, so wörtlich, als "*nichtsystematisch und nicht speziell für die Tagung verfaßt*" sowie als "*unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vielleicht*" als "*nicht ausreichend*" (Hervorhebung durch die Antragsteller) bezeichnet wurden, wurde mit materieller Unterstützung der **Bundesregierung** (BMJFG) veröffentlicht und anlässlich einer von Staatssekretär Dr. Wolters geleiteten Pressekonferenz am 10. Juli 1978 an die Deutsche Presse gegeben. In einer entsprechenden Presseerklärung vom 10. Juli 1978 bezeichnete das Bundesfamilienministerium diese völlig unwissenschaftliche Tendenzschrift der "Offensive Junger Christen" als "**eindrucksvolle Dokumentation (!!!) von Erfahrungsberichten betroffener Eltern und Sektenangehöriger**".

Ferner hat die **Bundesregierung** (BMJFG) diese sog. "Dokumentation" nach eigenen Angaben in der Folgezeit "allen zuständigen Stellen in Bund und Ländern, darunter auch den fachlich besonders berührten Ausschüssen des Deutschen Bundestages" zur Verfügung gestellt und sie darüber hinaus auf entsprechende, durch die erwähnte Pressekonferenz von 10. Juli 1978 ausgelöste Anforderungen an zahlreiche Privatpersonen zusammen mit anderen Unterlagen versandt.

Auf dieser Pressekonferenz vom 10. Juli 1978 sprach Dr. Wolters (BMJFG) im Zusammenhang mit den sog. neuen Jugendreligionen, zu denen er ausdrücklich die Transzendente Meditation namentlich zählte, von **"kaltschnäuziger Ausnutzung"** der jungen Menschen durch die Sektenführer, die mit dem Mittel der "geistigen Verführung" der Jugendlichen, Macht und Geld anstrebten. Weiter verglich er die Anwerbethoden der sog. Jugendsekten - unter ausdrücklicher Nennung von TM - mit der **"Gehirnwäsche bei Kriegsgefangenen"**, und er zog **"Parallelen zur Terroristen-szene"** (in der Presse fand sich daraufhin die Balkenüberschrift: "EINE ALLIANZ DES GRAUENS – SEKTEN UND TERRORISTEN, Anlage 21, Z 43. Natürlich wird in diesem Artikel auch TM als eine dieser mit Terroristen in Verbindung gebrachten Gruppierungen erwähnt)

**- kann es eigentlich noch eine schlimmere Beleidigung und Ehrenkränkung einer so idealistischen Gruppierung wie der TM-Organisation geben wie der regierungsamtlich geäußerte Verdacht einer Verbindung zu Terroristen ?!! -**

sowie zum **"Alkoholismus"** und zur **Drogenabhängigkeit"** . (Tatsächlich lag bereits zu diesem Zeitpunkt umfangreiche seriöse Fachliteratur - **sogar im wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages** - darüber vor, daß TM im Gegenteil dem Hang zu Alkohol und Drogen entgegenwirkt, vgl. oben und Howald/Gottwald, S. 79 f. mit entsprechenden Nachweisen).

In den folgenden Monaten erschienen in **fast allen** deutschen Zeitungen ausführliche Artikel über das Problem der Jugendsekten, jeweils mit ausdrücklicher Erwähnung der Transzendentalen Meditation, der u. a auch vor dieser warnenden Bundesregierung und der Wiedergabe der Formulierungen von Staatssekretär Dr. Wolters. (vgl. u., Anlage 21).

Anlässlich des furchtbaren Massenselbstmordes in Guayana im November 1978 verglich Staatssekretär Dr. Wolters in einem Interview mit "Bild am Sonntag" am 26.11.1978 diese (wohlgermerkt christliche!) "Volkstempelsekte" mit den sog. Jugendsekten und sprach u.a. unter ausdrücklicher Einbeziehung der TM von *"modernen Rattenfängern"*, *"kriminellen Vereinigungen"*, *"Persönlichkeitszerfall wie bei Gehirnwäsche"* und davon, daß *"ehemalige Mitglieder einer fanatischen Sekte fast immer" eine "umfassende Rehabilitation" "brauchen, um ihre Persönlichkeitszerstörung einigermaßen zurückzudrängen"*.

Diese Ausführungen von Staatssekretär Dr. Wolters wurden in den folgenden Tagen in zahlreichen deutschen Zeitungen als offizieller Standpunkt der Bundesregierung wiedergegeben. In allen diesen Artikeln ist TM ausdrücklich als eine der wichtigsten Jugendsekten mitgenannt (vgl. u. Anlage 21, Z 24 f.).

In den Monaten danach und während des ganzen Jahres 1979 erschienen in der deutschen Presse, ausgelöst durch kirchliche Äußerungen, Stellungnahmen von Landesministerien und Parlamentsausschüssen, von Abgeordneten und politischen Gremien, laufend Berichte, die sich, fast immer unter Bezugnahme auf die **Bundesregierung** , mit diesem Thema befaßten und in denen TM - jeweils meistens ohne nähere Begründung - als "Jugendsekte" bezeichnet wurde.

Abgesehen von diesen schriftlichen Äußerungen fanden und finden auch heute noch im ganzen Bundesgebiet Veranstaltungen, z. B. Referate, Tagungen, Vortragsabende usw.,

nahezu ausschließlich durchgeführt von den kirchlichen Sektenbeauftragten, über das Problem der Jugendreligionen statt

(vgl. z.B. Anlage 21 A, eine Ankündigung der Veranstaltung "Neue Religiosität und Destruktive Kulte" am 7. Okt. 93 in Bremen).

Bei allen diesen Gelegenheiten wurde und wird jeweils die Transzendente Meditation als "Jugendsekte" bezeichnet, und es wurden die von der **Bundesregierung** (BMJFG) aufgestellten Behauptungen wiederholt. Alle diese Veranstaltungen hatten und haben jeweils entsprechende Presseartikel zur Folge.

Außerdem gehört das Thema "Jugendsekten" inzwischen, wie schon erwähnt, zum Religionsunterricht der Schulen in der Bundesrepublik und hat einen festen Platz in den entsprechenden Religionsbüchern. TM wird dort jeweils mit abgehandelt und als destruktive Jugendsekte abgestempelt.

Auch die Parlamente der deutschen Bundesländer befaßten sich fast alle mehrfach mit diesem Thema. Unter Bezugnahme auf die Verlautbarungen der **Bundesregierung** (BMJFG) wird jeweils u. a. auch vor TM als jugendgefährdender Sekte gewarnt. Im sog. Sektenbericht des Landes Rheinland-Pfalz ("Jugendliche in destruktiven religiösen Gruppen - Bericht der Landesregierung über die sog. Jugendreligionen"), heißt es, es gehe beiden Warnungen vor diesen destruktiven Gruppen - unter ausdrücklicher Behandlung der TM - um

*"Lüge, Drohung und Nötigung, auch um sexuellen Mißbrauch, um psychische und physische Körperverletzung".*

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung in Stuttgart ließ im Frühjahr 1981 **an allen Schulen des Landes** eine Broschüre über das Drogenproblem verteilen, die sich - unter ausdrücklicher Nennung von TM - auch mit den Jugendsekten befaßt. Es heißt dort u. a.:

*"Drogenrausch, Terrorismus, Sektenwahn und - in letzter Konsequenz Selbstmord: im Grunde genommen sind es bloß Alternativen zueinander".*

Auch die vorerwähnten "politischen Aktivitäten" hatten jeweils zahlreiche Presseberichte zur Folge. Insgesamt waren es mindestens 5.000 Artikel und andere Publikationen, die in Deutschland damals zu diesem Thema erschienen sind, und die sich, fast immer unter Erwähnung der **Bundesregierung** und unter Wiedergabe der Äußerungen von Staatssekretär Dr. Wolters, zu teilweise geradezu unglaublichen Formulierungen (z.B. die Überschrift: "Eine Allianz des Grauens: Sekten und Terroristen", vgl. oben) versteigen. Die Anlage 21 enthält etwa 125 dieser Zeitungsartikel. Sie zeigen das Ausmaß der Ächtung der deutschen TM-Bewegung und ihrer Repräsentanten durch die Bezeichnung als sog. Jugendsekte überdeutlich auf.

Die Mitverantwortlichkeit der deutschen **Bundesregierung und speziell des BMJFG** für diese in der deutschen Presse gegen TM betriebene ungeheuerliche Agitation ist unstrittig. Das Ministerium hat nämlich in einer Antwort der Bundesregierung vom 27.04.1979 auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der SPD und der FDP ausdrücklich erklärt:

*"Die Bundesregierung trägt durch vielfältige Aufklärungsmaßnahmen zur notwendigen geistigen und politischen Auseinandersetzung mit dem Sektenproblem bei. Sie arbeitet dabei eng mit allen zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen, freien Trägern der Jugendhilfe und Familienbildung sowie Elterninitiativen und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zusammen. **Zahlreiche Pressegespräche, Rundfunk und Fernsehbeiträge des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit lösten in den vergangenen Monaten eine Welle von Berichten in allen Medien aus**" (Hervorhebungen durch die Antragssteller).*

Nach Durchsicht der Anlage 21 bitten die Antragssteller dringend darum, daß sich das Gericht anhand des Buches von Dr. Gottwald und Dr. Howald (Anlage 6) noch einmal vor Augen führt, was es mit der Transzendentalen Meditation wirklich auf sich hat, welche wissenschaftlich belegten positiven Auswirkungen damit verbunden sind und wie wichtig es wäre, dieses "know how" der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Die Wirkungen dieser von der Autorität der Bundesregierung getragenen Warnungen vor der TM-Bewegung als einer der wichtigsten Jugendsekten auf die deutschen TM-Vereine und auf meditierende Bürger waren naturgemäß verheerend: Die Teilnehmerzahlen an TM-Veranstaltungen gingen schlagartig fast auf Null zurück und sind später nur langsam wieder gestiegen.

TM-ausübende Bürger wurden beruflich benachteiligt, verloren ihre Arbeitsplätze, wurden nicht eingestellt oder wurden öffentlich diskriminiert.

Einer meditierenden Mutter wurde im Ehescheidungsverfahren sogar ausdrücklich wegen TM die vorläufige Personensorge für ihr Kind entzogen, obwohl ihr das Jugendamt eine hervorragende Mutter-Kind-Beziehung bescheinigte und obwohl bekannt war, daß das Kind dann ins Internat musste (!), weil der Vater keine Zeit hatte, sich um das Mädchen zu kümmern. Das mit der Verfassungsbeschwerde angerufene BVerfG hat dazu lapidar erklärt, die Entscheidung sei "*am Wohl des Kindes orientiert*". Ähnliche Vorfälle hat es mehrfach gegeben.

Immer wieder wurden und werden mit Repräsentanten der TM-Vereine geschlossene Verträge, insbesondere Mietverträge, ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz gebrochen. Es ist für TM-Lehrer auch heute noch nahezu unmöglich, öffentliche oder private Vortragsräume oder größere Veranstaltungssäle anzumieten. Wenn es doch einmal gelingt, und es werden entsprechende Veranstaltungshinweise veröffentlicht, dann ruft prompt der Pfarrer an, verunsichert den Vermieter, und dieser kündigt, natürlich rechtswidrig, den Mietvertrag. Das passiert immer wieder. Auch die Genehmigung von Informationsständen, z.B. in den Fußgängerzonen der Städte, wird jeweils mit der Begründung verweigert, nach den Verlautbarungen der Bundesregierung gehöre TM zu den sog. Jugendsekten.

Als die Verwaltung der TM-Organisation im Jahre 1979 in Rothenburg o. d. Tauber das "Sanatorium Wildbad", im Jahre 1983 in Boppard ein ehemaliges Ursulinenkloster und im Jahre 1985 in Wachendorf ein Ferienhotel anmieten bzw. erwerben wollte, entstand jedes Mal ein Aufruhr in der Bevölkerung, "**als stünde die Apokalypse unmittelbar bevor**" (Zitat aus der RHEINZEITUNG zu den Vorfälle in Boppard). Besonders schlimm erging es den TM-Meditierenden in Wachendorf, wo die TM-Organisation ein leerstehendes Ferienhotel erwerben wollte. Dort blieb das Vorgehen gegen sie nicht

mehr auf Verbalinjurien beschränkt blieb, sondern es kam sogar zu Gewalttätigkeiten. Es wurden meterhohe Hetzparolen an die Wände gesprüht

z.B. "*Wir schießen auf die Gurus*", und "*Gurus raus*" (das erinnert stark an "Juden raus!", „Juda verrecke!“, etc.),

die einheimischen Kinder sangen den Meditierenden hämische Spottverse hinterher

z.B. „*Liegt ein Guru tot im Keller, war ein Wachendorfer schneller!*“, oder: „*Siehst Du einen Guru fliegen, schieß' ihn ab und lass ihn liegen!*“. (In der Nachsicht betrachtet mag das ja vielleicht ganz lustig erscheinen, aber den meditierenden Bürgern im Wachendorfer Ferienhotel ist damals wirklich das Lachen vergangen, sie hatten **Angst!!!**)

Es gab eine Bombendrohung, nächtliche Hupkonzerte und sogar tätliche Angriffe gegen Kinder von Meditierenden.

Diese Vorfälle beweisen, daß die öffentliche Diffamierung der Transzendentalen Meditation als sog. Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe (diese Begriffe werden, wie gesagt, jeweils synonym verwendet) nicht nur geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, (vgl. dieses Tatbestandsmerkmal in § 130 StGB - Volksverhetzung - und in § 166 StGB - Beschimpfung eine Weltanschauungsgemeinschaft-), sondern daß das Verhalten der Bundesregierung und der kirchlichen Sektenbeauftragten den öffentlichen Frieden im Sinne dieser Bestimmungen **tatsächlich gestört hat**.

Die Antragsteller erwägen, nunmehr mit Strafanzeigen nach den genannten Bestimmungen gegen die für diese Diffamierungskampagne Verantwortlichen vorzugehen. Denn die zitierten Äußerungen von Staatssekretär Wolters (z.B. moderne Rattenfänger, Gehirnwäsche wie bei Kriegsgefangenen, Parallelen zu Terrorismus usw.) und die ständig anhaltende öffentliche Hetze der kirchlichen Sektenbeauftragten haben in erschreckender Weise genau das bewirkt, was zu verhindern Sinn des § 130 StGB (Volksverhetzung) war, der als Reaktion auf antisemitische und nazistische Vorfälle im Jahre 1960 seine heutige Fassung erhalten hat (Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, Anm.1 zu 130).

**Was die TM-Organisation in Deutschland erlebt hat, und was durch den "Sektenreport 93" nun weiter perpetuiert werden soll, erinnert fatal an die Anfänge des Dritten Reiches.**

Die Vorfälle in Rothenburg o. d. T., in Boppard und in Wachendorf sowie zahlreiche weitere ähnliche Vorfälle, z.B. in Sasbachwalden, in Kelkheim und in Bergzabern, belegen eindeutig, wie gründlich das Ansehen der deutschen TM-Organisation durch die regierungsamtliche Diskreditierung als Jugendsekte und die dadurch hervorgerufene öffentliche Agitation zerstört ist.

Diese Diffamierungen und rechtswidrigen Benachteiligungen halten bis in die jüngste Zeit ungebrochen an. Zwei Beispiele:

Die Schriftstellerin und frühere Filmschauspielerin Barbara Rütting (siehe TM-Zeitung 12/92, Seite 2, Anlage 41 ) setzt sich in ihren Büchern und öffentlichen Vorträgen mutig für die Transzendente Meditation ein. Die Anlage 22 zeigt beispielhaft, mit welchen

Schwierigkeiten sie deshalb zu kämpfen hat. In diesem Fall wurde sie von einem öffentlich angekündigten Vortragsabend eingeladen, weil sie "*als Vertreterin einer jugendgefährdenden Organisation*" verstanden werden könne. Daraufhin hat ihr Verlag (Bertelsmann) vor Beginn der Frankfurter Buchmesse - den Druck ihres neuen Buches "Träumen allein genügt nicht" gestoppt, und zwar mit der Begründung, man könne keinen Autor drucken, der einer Sekte angehöre, vor der die Bundesregierung warne.

Ein weiterer, zu den Vorfällen in Rothenburg o. d. Tauber, Boppard, Wachenheim, Kelkheim und Bergzabern passender Vorfall:

Einige TM-ausübende Familien haben in privater Initiative von Fürstin Gloria von Thurn und Taxis das Schloß Duttstein in Bayern gemietet. Als dies bei den Sektenbeauftragten ruchbar wurde, veranstalteten sie einen riesigen Wirbel, weil TM eine "Psychosekte" sei, vor der das Bundesverwaltungsgericht zu warnen erlaubt habe. Die Anlage 23 enthält Beispiele aus einer Sammlung von einigen hundert den Antragstellern vorliegenden Presseberichten, in denen die Verknüpfung von kirchlichen Sektenbeauftragten, Bundesregierung und Bundesverwaltungsgericht besonders deutlich wird.

Interessant ist der Leserbrief dazu in Anlage 24, in dem festgestellt wird, daß

*"wir die Nachwehen des Mittelalters ... mit ihrer Verketzerung und Inquisition (wirklich kein Ruhmesblatt unserer Kirchengeschichte!) anscheinend noch immer nicht abgeschüttelt haben."*

Als weitere Folge der beschriebenen Diffamierungskampagne bekamen alle TM-Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland die ursprünglich gewährte (vgl. oben) Gemeinnützigkeit entzogen, was nach Informationen der Antragsteller auf einer Wiederrücknahme des **Bundesministers der Finanzen** beruht. Man muß sich das vorstellen: In der Bundesrepublik Deutschland ist jeder "Kaninchenzüchterverein" steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt, aber den TM-Organisationen, die sich wirklich nachhaltig für das gemeine Wohl einsetzen, wird die Gemeinnützigkeit versagt. Die entsprechenden Finanzamtsbescheide, z.B. betreffend die TM-Pädagogen-Vereinigung und die TM-Juristen-Vereinigung (die u.a. TM im deutschen Strafvollzug einführen will, vgl. oben und Howald/Gottwald, S. 232 ff.), begründen die Entziehung der Gemeinnützigkeit jeweils damit, daß TM nach den Feststellungen des **Bundesministers für Jugend Familie und Gesundheit** "zu den Jugendsekten gehört". Alle Finanzgerichtsprozesse von TM-Organisationen, mit denen eine Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit erreicht werden sollte, gingen zu Ungunsten der Kläger aus. Dies hatte für die TM-Vereine in der Bundesrepublik naturgemäß erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen.

**Alles dies passierte in den letzten 15 Jahren bis heute in der aufgeklärten, liberalen und rechtsstaatlichen Bundesrepublik Deutschland also nicht etwa im Mittelalter, sondern im 20. Jahrhundert**, im Rechtsstaat des Grundgesetzes, einer der fortschrittlichsten Verfassungen der Welt, und es geschah nur deshalb, weil die deutsche Bundesregierung die unqualifizierten Angriffe gegen TM ungeprüft übernommen und mit ihrer regierungsamtlichen Autorität so in die Öffentlichkeit getragen hat, daß die deutsche Bevölkerung wirklich auf das Höchste besorgt sein musste, und weil vor allem die deutsche Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit - abgesehen vom Oberverwaltungsgericht Münster -, allen voran ausgerechnet das Bundesverwaltungs-

gericht und das Bundesverfassungsgericht, der deutschen TM-Bewegung jeglichen Rechtsschutz verweigert haben.

## V. Die Reaktion der TM-Bewegung

Die Repräsentanten der deutschen TM-Organisationen, die TM-Lehrer und alle Meditierenden in Deutschland standen dieser Kampagne zunächst völlig wehrlos gegenüber. Alle Bemühungen um eine Richtigstellung scheiterten. Da das Bundesfamilienministerium vor der Abgabe seiner oben wiedergegebenen öffentlichen Erklärungen die TM-Organisation **nicht angehört und auch später - bis zum heutigen Tag (!!!) – jegliches Gespräch mit ihr verweigert hat**, war eine wirksame Verteidigung gegen die von der Bundesregierung veröffentlichten Vorwürfe nahezu unmöglich. Die zahlreichen Protestschreiben von meditierenden Privatleuten und TM-Lehrern beantwortete das Ministerium mit der stereotypen Wiedergabe der Behauptungen von Staatssekretär Dr. Wolters und fügte die oben erwähnte sog. Dokumentation bei. Das Ministerium hat es auch bis heute hartnäckig abgelehnt, die ihm mehrfach zugeleitete internationale wissenschaftliche Fachliteratur (vgl. z.B. das Literaturverzeichnis bei Howald/Gottwald, S. 248 ff.), aus der sich die Unhaltbarkeit der Vorwürfe gegen TM ergibt, zur Kenntnis zu nehmen.

Am 23.8.1978 überreichte die Vereinigung zur Förderung der Gesundheit durch Transzendente Meditation e.V. der Bundesregierung ein "Memorandum deutscher Ärzte zum Programm der Transzendentalen Meditation", das von 63 Ärzten unterschrieben war. Dies blieb ebenso ohne Ergebnis wie ein offener Brief an den damaligen Bundeskanzler mit der Bitte um ein persönliches Gespräch.

Im März 1979 wandten sich etwa 125 Bürger aus dem ganzen Bundesgebiet in Einzelpetitionen an den Petitionsausschuß des deutschen Bundestages, beschwerten sich über die diffamierende Behandlung der TM durch die Bundesregierung, schilderten ihre positiven Erfahrungen mit der TM-Technik und verlangten, daß die Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation der TM-Organisation, ihrer Repräsentanten und der TM-praktizierenden Bürger ergreifen solle.

Diese Petitionen fanden in dem am 10.01.1980 veröffentlichten "Bericht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Jugendreligionen" vom 22.12.1979 **keine Erwähnung** (!!!), vielmehr wurde TM dort wieder zu den "Jugendreligionen" bzw. "Jugendsekten" gezählt. In den nächsten Tagen erschienen in zahlreichen deutschen Zeitungen erneut lange Artikel, in denen TM als eine der Jugendsekten, deren "dubiose Praktiken" angeprangert wurden, bezeichnet wurde.

Auch in der Folgezeit erklärte die **Bundesregierung** mehrfach im Deutschen Bundestag, TM gehöre zu den von ihr jeweils mit dem Attribut "destruktiv" versehenen sog. Jugendsekten. Schließlich sah sich die TM-Bewegung genötigt, den Klageweg zu beschreiten.

## **VI. Verlauf des ersten Verwaltungsgerichtsprozesses**

Anfang Mai 1980 haben die IMS Internationale Meditationsgesellschaft Deutscher Verband e. V., die bereits erwähnte TM-Ärztevereinigung sowie 10 Lehrer für Transzendente Meditation, Naturwissenschaftler, Richter und Pädagogen, beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, auf Widerruf und Unterlassung der Behauptung erhoben, TM gehöre zu den sog. Jugendsekten bzw. Jugendreligionen (Anlage 25).

Die Kläger haben vorgetragen, die TM-Organisation und ihre Repräsentanten seien in den vorangegangenen zwei bis drei Jahren Opfer einer in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmaligen Diffamierungskampagne geworden, die dadurch ausgelöst worden sei, daß das beklagte Ministerium öffentlich vor TM als sog. Jugendsekte gewarnt habe. Die Einbeziehung in den Kreis der Jugendsekten sei sachlich unhaltbar und für sie als Repräsentanten der TM-Organisation in hohem Maße ehrverletzend und beleidigend. Dies ergebe sich aus der Art und Weise der Behandlung dieses Problems in der deutschen Presse und in anderen Publikationen sowie aus den Auswirkungen auf eine Vielzahl angesehener, TM-praktizierender Bürger.

Die Kläger bestritten nicht das Recht der Bundesregierung, vor den sog. Jugendsekten zu warnen. Die Bundesregierung könne warnen, vor wem und auf welche Weise sie wolle, aber nicht vor der TM-Bewegung. Denn diese sei eine weltweit verbreitete, angesehene Meditationsgesellschaft und keine jugendgefährdende destruktive Jugendsekte.

Der gesamte mit diesem Begriff verbundene Tatsachenkern treffe auf TM nicht zu. TM sei weder eine Sekte noch eine Religion, sondern die wissenschaftlich am gründlichsten untersuchte Methode der Persönlichkeitsentfaltung und eine hochwirksame Therapie gegen die heute allgemein verbreiteten stressbedingten Zivilisationskrankheiten. TM wende sich weder vornehmlich an junge Menschen, noch veranlasse sie solche zum Aussteigen aus ihren sozialen Bezügen, noch binde sie irgendjemanden an eine Führergestalt oder von dieser verkündete Dogmen, noch bewirke sie im übrigen irgendeine Bindung oder Abhängigkeit. TM führe weder bei jungen Menschen noch bei Erwachsenen zu psychischen oder physischen Schäden oder zu einer "Zerstörung der Persönlichkeit", sie bewirke vielmehr das Gegenteil. Das Finanzgebaren der TM-Organisation sei völlig seriös und entspreche ihren gemeinnützigen Zwecken.

Deshalb hätten die Kläger einen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs.1, sowie aus Art.4 GG herzuleitenden Anspruch gegen das beklagte Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, auf Folgenbeseitigung durch Abgabe einer Richtigstellungserklärung und auf Unterlassung der verächtlichmachenden, ansehensmindernden Bezeichnung als Jugendsekte.

Die Kläger haben zur Unterstützung ihres Klageanspruchs eine Fülle von Material vorgelegt. Darunter befinden sich eine Reihe von Sachverständigengutachten angesehener, neutraler Hochschullehrer, und zwar insbesondere

- Rechtsgutachten von Herrn Professor Dr. Ferdinand Kopp, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Universität Passau, vom 27.04.1983 (Anlage 27)

- Rechtsgutachten von Herrn Professor Dr. Jörg MüllerVolbehr, Universität Marburg, vom 28.12.1982 (Anlage 28)
- Religionssoziologisches Gutachten von Herrn Professor Dr. Günter Kehler, Universität Tübingen, vom 07.12.1982 (Anlage 29)
- Religionswissenschaftliches Sachverständigengutachten von Herrn Dr. habil. Rainer Flasche, Privatdozent A.O.R., Forschungsinstitut für neue Religionen, Universität Marburg, vom 20.06.1983 (Anlage 30).

Die Kläger hatten zugleich mit der Klageerhebung einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO mit dem Begehren gestellt,

der Beklagten bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zur Hauptsache zu untersagen,

- a) die Behauptung aufzustellen, die Transzendente Meditation gehöre zu dem mit Jugendsekten oder Jugendreligionen umschriebenen Kreis, bzw. die Transzendente Meditation sei eine sog. Jugendsekte oder Jugendreligion,
- b) zu behaupten, TM könne zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen,
- c) Informationsmaterial zu versenden, in dem TM als Jugendsekte oder Jugendreligion bezeichnet wird.

Das Verwaltungsgericht Köln hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit Beschluß vom 06.08.1980 abgelehnt.

Auf die Beschwerde der Kläger gegen diese Entscheidung hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Beschluß vom 07. Mai 1981 folgende einstweilige Anordnung gegen das beklagte Ministerium erlassen:

*"Der Antragsgegnerin wird bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens in der Hauptsache untersagt,*

*1. in genereller Form zu äußern:*

*Sobald der Angeworbene an einem der zahlreichen Intensivkurse der Gesellschaft für Transzendente Meditation(TM) teilgenommen habe, beginne die systematische Persönlichkeitsveränderung entsprechend der Zielsetzung der TM,*

*bei den Mitgliedern der TM trete allmählich ein Persönlichkeitszerfall ein, der sich eigentlich nur mit Gehirnwäsche zutreffend beschreiben lasse,*

*werbende Mitglieder der TM seien moderne Rattenfänger;*

2. *Informationsmaterial zu versenden, in dem eine der unter Nr. 1 aufgeführten Äußerungen enthalten ist, sofern die Bundesregierung nicht ausdrücklich erklärt, dieser Äußerung nicht beizutreten."*

Die weitergehende Beschwerde hat der Senat zurückgewiesen. Der Antrag auf vorläufige Untersagung der Bezeichnung der TM-Organisation als Jugendsekte wurde mit der Begründung abgelehnt, "*die Einbeziehung in diesen Kreis ... (sei) nicht ehrverletzend*".

Eine von den Klägern gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 08. März 1982 (Az.: BvR 648/81) zurückgewiesen.

Im Hauptsacheverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln die Klage mit Urteil vom 21. Februar 1984 (Az.: 10 K 2269/80) abgewiesen.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht Münster dann endlich auf einen entsprechenden Abänderungsantrag der Kläger mit Beschluß vom 08. August 1985 dem BMJFG bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens in der Hauptsache untersagt,

1. *zu äußern, TM gehöre zu dem mit Jugendsekten oder Jugendreligionen umschriebenen Kreis bzw. sei eine sog. Jugendsekte oder Jugendreligion,*
2. *zu äußern, TM könne zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen,*
3. *Informationsmaterial zu versenden, in dem die TM-Bewegung als Jugendsekte oder Jugendreligion bezeichnet wird.*

Vorausgegangen war ein Anhörungstermin am 15.05.85 vor dem Senat, in dessen Verlauf der Vorsitzende, OVG-Präsident Dr. Bischoff, die Beamten des Bundesfamilienministeriums gefragt hat, was sie eigentlich außer pauschalen Vorwürfen konkret gegen TM vorzubringen hätten. Bisher (Anm. der Antragsteller: nach sieben Jahren Verleumdung und nach fünf Jahren Prozeß!!!) fehle es an jeglicher Substantiierung und Konkretisierung der erhobenen Vorwürfe.

Der Senat machte dann einen Vergleichsvorschlag, den das Ministerium mit folgender Begründung ablehnte:

**Sie sähen ja auch, daß die Probleme bei TM nicht so gravierend seien. Aber sie stünden "unter starkem Druck der Abgeordneten des Deutschen Bundestages" und könnten deshalb leider keinem Vergleich zustimmen.**

Daraufhin erließ der Senat die in der Anlage 31 beigefügten Aufklärungsverfügungen vom 23. Mai und 24. Juli 1985. Den danach unternommenen Versuch der Bundesregierung, die TM-Bewegung mit Schriftsatz vom 15. Juli 1985 auf jede nur mögliche Weise und mit teilweise geradezu lächerlichen Argumenten herabzuwürdigen, haben die Kläger mit dem sehr ausführlichen Schriftsatz vom 01. Oktober 1985 zurückgewiesen. Dieser Vorgang wird dem Gericht trotz seines Umfangs vorgelegt, weil er

entsprechend den bezeichneten Aufklärungsverfügungen des Senats den Kern der absurden Vorwürfe der TM-Gegner und ihre Widerlegung durch die TM-Organisation enthält (Anlage 32). Diese hat dort ausführlich dargestellt und nachgewiesen,

**daß das Verhalten der deutschen und der internationalen TM-Organisationen in der Vergangenheit makellos gewesen ist und auch in Zukunft makellos bleiben wird.**

Da das Bundesfamilienministerium in dem gesamten Verfahren bezüglich TM nicht einen einzigen der durch die Bezeichnung der TM-Bewegung als Jugendsekte allgemein und gegen TM speziell öffentlich erhobenen Vorwürfe mit entsprechenden Tatsachen belegen konnte, hat das Oberverwaltungsgericht Münster in der mündlichen Verhandlung vom 12. und 13. Dezember 1985 eine Beweisaufnahme allein zu der Frage durchgeführt, ob die Transzendente Meditation (TM) "*psychische Schäden oder eine Persönlichkeitszerstörung verursachen, auslösen oder verstärken kann, gegebenenfalls wie häufig dies vorkommt und bei in welcher Weise disponierten Menschen*" (Anlage 33, Verhandlungsniederschrift S. 5). Als Zeugen und Sachverständige hat der Senat, abgesehen von den Psychiatern Prof. Dr. Scharfetter und Herrn Prof. Dr. Klosinski, **die als neutrale gerichtliche Sachverständige** geladen waren, nur Personen vernommen, die vom BMJFG gegen TM benannt worden waren.

Nach Durchführung der zweitägigen Beweisaufnahme hat der Senat als deren Ergebnis folgendes in die Niederschrift der mündlichen Verhandlung (Anlage 33, Seite 12) aufgenommen:

1. *"In zeitlichem (Hervorhebung durch die Antragssteller) Zusammenhang mit der Betätigung in der TM-Bewegung sind in einer Anzahl von Fällen psychische Schäden bis hin zu schizophrenen Schüben aufgetreten. Unter den Erkrankten waren vorwiegend psychisch labile, psychopathische oder latent psychotische Menschen.*
2. *Eine strenge Kausalität/Signifikanz (es mußte richtig heißen: signifikante Korrelation) zwischen der Betätigung in der TM-Bewegung und einer psychischen Erkrankung ist nicht nachgewiesen. Der festgestellte zeitliche Zusammenhang sowie die allgemeine Erfahrung, daß durch Meditieren oder durch intensive Hinwendung zu einer eindrucksvollen Persönlichkeit im Rahmen weltanschaulicher oder religiöser Gemeinschaften tiefe Bewegung im menschlichen Seelenleben ausgelöst werden kann, reicht für sich allein zu einer Feststellung im Sinne des Satzes 1) nicht aus.*
3. *Es ist nicht nachgewiesen, daß bei Menschen, die sich in der TM-Bewegung betätigen, prozentual in größerem Umfang psychische Schäden auftreten als im Durchschnitt der Bevölkerung".*

Mit Urteil vom 18. Dezember 1985 5 A 1125/84 (RdJB 87, S. 480 ff., mit zustimmender Anm. Groh, Anlage 34) hat das Oberverwaltungsgericht Münster der Klage stattgegeben und die Bundesregierung wie folgt verurteilt:

1. *künftig folgende Pauschaläußerungen zu unterlassen:*

- a) *„TM gehört zu dem mit "Jugendsekten" bzw. "Jugendreligionen" umschriebenen Kreis bzw. TM ist eine der "sogenannten neuen Jugendreligionen, Jugendsekten oder Psychosekten",*
  - b) *„TM wird von "nicht ausreichend qualifizierten" Lehrern vermittelt,“*
  - c) *„TM kann zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen“,*
  - d) *„Das Finanzgebaren der TM-Bewegung ist unseriös“,*
2. *künftig kein Informationsmaterial zu versenden, in dem TM zu den Jugendsekten, Jugendreligionen, Psychosekten oder Psychogruppen gezählt wird,*
3. *folgende Erklärung abzugeben:*

*„Die in verschiedenen Verlautbarungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit enthaltene Äußerung, Transzendente Meditation (TM) sei eine sog. Jugendsekte oder Jugendreligion, wird wegen der mit diesem Begriff in der Öffentlichkeit verbundenen Vorstellungen nicht aufrechterhalten.*

*Das Programm der TM wendet sich nicht speziell an Jugendliche, sondern an die gesamte Gesellschaft. Anhaltspunkte dafür, daß die TM-Organisation junge oder erwachsene Menschen in ihrer freien Willensbestimmung beeinträchtigt, sind nicht ersichtlich. Es liegen auch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vor, ob TM zu gesundheitlichen, insbesondere psychischen Schäden führt.“*

4. *den Klägern mitzuteilen, welchen öffentlichen Stellen und Verbänden sie seit Juli 1978 Material zugesandt hat, in dem TM als Jugendsekte, Jugendreligion, Psychogruppe oder Psychosekte bezeichnet wird,*
5. *den Tenor des vorliegenden Urteils über den Pressedienst des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zu veröffentlichen.“*

In der Begründung des Urteils hat das Oberverwaltungsgericht Münster allerdings im Widerspruch zu dem oben wiedergegebenen, von ihm selbst in der mündlichen Verhandlung ins Protokoll diktierten Ergebnis der Beweisaufnahme speziell zu der Frage, ob durch TM psychische Schäden oder gar eine Persönlichkeitszerstörung ausgelöst werden könne, ausgeführt:

*"Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß das transzendente Meditieren oder auch das Engagement in der TM-Bewegung, als sog. life event Auslöser für Psychosen sein kann. Bei ihnen spielt die Vererbung eine erhebliche Rolle. Die erbliche Anlage, vermutlich auch minimale Hirnschäden oder auch psychosoziale Umstände des frühen Aufwachsens lassen gefährdete vulnerable Individuen entstehen. Für den Ausbruch der Krankheit können keine spezifischen Auslöser genannt werden. Life event kann, dies hat insbesondere der Sachverständige Prof.*

*Scharfetter betont, jede Art Ereignis sein, das die ganze Person ergreift und in Anspruch nimmt, eine Verlobung, eine Heirat, eine Niederkunft, ein Militärdienst, und auch TM. ... Daß TM überdurchschnittlich psychoseauslösend oder psychische Störungen hervorrufend wirkt, kann auf der Grundlage des bisher Bekannten nicht festgestellt werden" (S. 36).*

Die Bundesregierung hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OVG Münster Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dieses hat die Revision durch Beschluß vom 09.12.1986 (Anlage 35) mit der Begründung zugelassen, der Fall gebe

*"... Anlaß zur Klärung der grundsätzlichen Frage, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung befugt ist, die Öffentlichkeit auf Gefahren hinzuweisen, die möglicherweise von Weltanschauungsgemeinschaften wie der Gesellschaft der Transzendentalen Meditation und deren Mitgliedern ausgehen können."*

Bereits mit dieser Begründung hat sich das Bundesverwaltungsgericht darüber hinweggesetzt, daß dies überhaupt nicht der Streitgegenstand des Verfahrens war, und daß nach dem bezeichneten Urteil des OVG Münster derartige Gefahren von der TM-Bewegung gerade nicht ausgehen.

Die Kläger haben nach Begründung der Revision des BMJFG selbst Anschlußrevision eingelegt, und diese mit Verfahrensverstößen sowie damit begründet, daß die Entscheidungsgründe des oberverwaltungsgerichtlichen Urteils dieses zu einer umfassenden Ansehensrehabilitation der TM-Bewegung, um die es ihnen seit der Klageerhebung im Mai 1980 gehe, ungeeignet machten. (vgl. Anlage 36, einen Auszug aus der Revisionsbegründung der Kläger).

Insbesondere haben die Kläger die Behauptung des OVG Münster in den Entscheidungsgründen seines Urteils beanstandet, "*TM könne, wie andere life events auch, Psychosen auslösen*". Dies entspreche weder dem vom OVG selbst in die Niederschrift der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Ergebnis der Beweisaufnahme noch den Aussagen der Sachverständigen, die ausdrücklich einen derartigen "*Kausalkonstrukt*" (Prof. Dr. Scharfetter) abgelehnt hätten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage nach etwa 3 1/2 Jahren mit Urteil vom 23. Mai 1989 7 C 2/87 (Anlage 37 und NJW 1989 S. 2272 ff.) abgewiesen und das Urteil des OVG Münster aufgehoben. Als wesentliche Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht, **ohne auch nur eines der von den Beschwerdeführern vorgelegten Gutachten der bezeichneten neutralen Hochschullehrer oder irgendetwas von dem von der TM-Seite vorgelegte positiven Material mit einem einzigen Wort zu erwähnen**, u. a. folgendes ausgeführt:

Das Berufungsgericht habe in tatsächlicher Hinsicht festgestellt: „*Die Bezeichnung 'Jugendreligion' bzw. 'Jugendsekte' (wecke) bei der Öffentlichkeit ein Bündel negativ besetzter Assoziationen, nämlich die Vorstellung gesetzwidriger, pseudoreligiöser und destruktiver Praktiken verschiedener Art bis hin zu strafbaren Handlungen wie Nötigung, Betrug und Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. ... Als Gesamteindruck bleibt das Odium der Jugendgefährdung*" (S. 31).

Dies müßten die Kläger dulden (S. 32 o.), weil aufgrund der Beweisaufnahme des OVG Münster feststehe, daß die Ausübung von TM oder auch das Engagement in der TM-Bewegung als "life event" Auslöser für Psychosen sein könnten. Der Ausbruch der Erkrankung setze eine entsprechende Disposition voraus (sog. vulnerable Individuen). Auslösendes Element könne „*jedes Ereignis sein, das eine ganze Person in Anspruch nehme: Eine Verlobung, eine Heirat, eine Niederkunft, ein Militärdienst und auch TM*“ (S. 34, 38).

Dieser Gedankengang des Bundesverwaltungsgerichts ist, wie unten noch im einzelnen gezeigt wird, in mehrfacher Hinsicht unhaltbar und abwegig.

Die Kläger haben daraufhin fristgemäß Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Die 1. Kammer des BVerfG hat es mit Beschluß vom 15.08.1989 Anlage 38 und NJW 1989, Seite 3269 f.) abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen ausgeführt, die Bezeichnung der Antragssteller als Jugendsekte/ Jugendreligion durch die Deutsche Bundesregierung sei **nicht ehrverletzend** und stelle auch **keine** Verletzung des Grundrechts der Glaubens und Weltanschauungsfreiheit dar.

An dieser Stelle erlauben sich die Antragssteller erneut den Hinweis auf die Anlage 21, um zu verdeutlichen, daß diese Auffassung des höchsten deutschen Gerichts wirklich unbegreiflich und empörend ist.

Die Antragssteller haben dann noch gegen die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, die Bezeichnung als Jugendsekte/Jugendreligion sei nicht ehrverletzend und kein Eingriff in Artikel 4 GG, mit Schreiben vom 10.09.1989 Gegenvorstellungen erhoben und unter anderem vorgetragen, nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dürfe also auch unter der Geltung des Grundgesetzes der Staat, ebenso wie im Dritten Reich, weltanschauliche Minderheiten **grundlos** beleidigen und öffentlich ächten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 19.10. 1989 die Gegenvorstellungen ohne substantiierte Begründung zurückgewiesen.

Daraufhin haben die Kläger Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission erhoben und die Verletzung von Art. 6, 9, und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Bundesregierung und das Bundesverwaltungsgericht gerügt (Anlage 39). Dieses Verfahren ist noch anhängig.

## VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich aus der vorstehenden Darstellung folgendes hervorheben:

- Transzendente Meditation und ihre Repräsentanten sind in der Bundesrepublik Deutschland von der deutschen Bundesregierung grundlos als (qua definitionem kriminelle, jugendgefährdende, destruktive) Jugendsekte/Jugendreligion öffentlich geächtet worden. Dabei hat die Bundesregierung unter dem Deckmantel des öffentlichen Wohls als Vollzugsgehilfe einiger weniger Interessenvertreter nahezu ausschließlich kirchlich gebundener Personen gehandelt, die TM aufgrund ihrer eingeschränkten apologetischen Sicht bekämpfen.

- Die Eingruppierung der TM-Bewegung als "Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe/Psychosekte" und die damit verbundenen Warnungen, Vorwürfe und Verdächtigungen sind **völlig zu Unrecht** erfolgt. Die Bundesregierung konnte in dem über neun Jahre dauernden Verwaltungsgerichtsprozeß nicht einen einzigen der von ihr selbst und anderen TM-Gegnern im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die sog. Jugendsekten öffentlich erhobenen Vorwürfe belegen. Im Gegenteil haben die Kläger nachgewiesen, daß die TM-Bewegung von einem besonders idealistischen Ethos getragen ist und das TM-Programm vielfache positive Wirkungen entfaltet.
- Die Sachbearbeiter des Ministeriums haben bei ihrem Vorgehen gegen die TM Organisation in grober Weise gegen ihre beamtenrechtlichen Dienstpflichten verstoßen (vgl. insbesondere Prof. Dr. Kopp, Gutachten, Seite 26 ff., Anlage 27; Prof. Dr. Müller-Volbehr, Gutachten, Seite 9 ff., Anlage 28).
- Die mit TM befaßten Ministerialbeamten haben die Verpflichtung von staatlichen Behörden, die in Grundrechte von privaten Rechtsträgern eingreifen wollen, zur sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung, zur Wahrung des rechtlichen Gehörs bis heute hat die Bundesregierung jegliches Gespräch mit der TM-Organisation abgelehnt, zur Beachtung des Übermaßverbotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie allgemein ihre Amtspflicht zu rücksichtsvollem Verhalten gegenüber dem Bürger verletzt.
- Am gravierendsten ist allerdings der Verstoß gegen die strikte Verpflichtung des Staates zur Wahrung weltanschaulicher Neutralität und Toleranz (Prof. Kopp, a.a.O, 35 ff.) Denn der massive Eingriff in die Rechte der TM-Bewegung erfolgte ohne hinreichende sachliche Überprüfung, ohne Anhörung der TM-Seite und ohne Befassung mit der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur allein aufgrund unqualifizierter, tendenziöser Behauptungen von Einzelpersonen, die aus weltanschaulich-religiösen Gründen gegen TM agitieren

(Prof. Dr. MüllerVolbehr in seinem Rechtsgutachten (Anlage 28):  
*"... die Beklagte ... (hat) so gut wie alle eben genannten Pflichten außer acht gelassen ... und damit in besonders krasser Weise gegen die Grundsätze des Rechtsstaates verstoßen"*, Seite 17).

- Die von der Bundesregierung maßgeblich geförderte Sektenkampagne hat das idealistische Wirken der TM-Bewegung und ihrer Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland nahezu unmöglich gemacht. Meditierende Bürger wurden und werden in Deutschland in jeder nur möglichen Weise in ihrer Weltanschauungs- und Bekenntnisfreiheit behindert: Durch Verweigerung öffentlicher und privater Vortragsräume und Veranstaltungssäle, durch Nichtgenehmigung von Informationsständen, durch den Entzug der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, durch Diskreditierung im Religionsunterricht der Schulen, durch berufliche Benachteiligungen, durch Verhinderung des Wirkens im Strafvollzug, bei

der Drogen und Alkoholrehabilitation, im Bildungswesen, in der Arbeitswelt usw.

- Das langjährige Bemühen der deutschen TM-Organisation um Rehabilitation ihres grundlos zerstörten öffentlichen Ansehens ist bis jetzt an der Voreingenommenheit, Verständnislosigkeit und Pflichtwidrigkeit der deutschen Behörden einschließlich der höchsten deutschen Gerichte gescheitert.

## B. ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG NACH § 123 VWGO

### I. Antragsbefugnis:

Die Antragsteller sind antragsbefugt, weil sie durch die erneute Einbeziehung in den Kreis der Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen/Psychosekten im "Sektenreport 93" in ihren korporativen und personalen Rechten auf Wahrung ihres sozialen Geltungsanspruchs in der Öffentlichkeit (Ehrenschutz) und auf Beachtung ihres Anspruchs auf die vom Staat unangetastete Ausübung und Verbreitung ihrer Weltanschauung betroffen sind.

Dies bedarf beim Antragsteller zu 1) als einem der maßgeblichen Trägervereine der Transzendentalen Meditation in Deutschland und insbesondere auch bei der Antragstellerin zu 2), die seit 26 Jahren ihren Lebenszweck auf den Einsatz für die Transzendente Meditation nach Maharishi Mahesh Yogi ausgerichtet hat, keiner Begründung.

Auch der Antragsteller zu 3), der aus seriösen deutschen Wissenschaftlern besteht und der sich nahezu ausschließlich mit der wissenschaftlichen Erforschung der mit der Transzendentalen Meditation und dem TM-Sidhi-Programm zusammenhängenden Phänomene beschäftigt, ist durch die bevorstehende öffentliche Warnung der Bundesregierung im "Sektenreport 93" vor der Transzendentalen Meditation erheblich in seinen personalen und korporativen Rechten, in seiner Identität als einer der maßgeblichen "TM-Vereine" in Deutschland, betroffen.

Der Antragsteller zu 4) ist seit vielen Jahren Lehrer für Transzendente Meditation. Da er sich persönlich und von Berufs wegen mit TM identifiziert, und er sein privates und berufliches Leben auf die Vermittlung dieser Meditationstechnik ausgerichtet hat, trifft ihn deren öffentliche Abqualifizierung durch die Bezeichnung als Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe sowie die erneut im "Sektenreport 93" aufgestellte Behauptung von den angeblich unzureichend ausgebildeten TM-Lehrern besonders schwer in seinen Grundrechten.

### II. Keine "res judicata"

Das klageabweisende Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 23.05.1989 (Az.: 7 C 2/87) entfaltet gegenüber den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens keine Bindungs-

wirkung im Sinne von § 121 VwGO. Abgesehen davon handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Erwähnung von TM im "Sektenreport 93" um einen anderen Streitgegenstand. Das gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil, wie unten noch zu zeigen sein wird, aufgrund der Trennung des ursprünglichen BMJFG in zwei Bundesministerien, nämlich das BMFJ und das BMG (Bundesministerium für Gesundheit) eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist.

## C. BEGRÜNDETHEIT DES ANTRAGS AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

### **I. Anordnungsgrund**

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, daß der "Sektenreport 93" in der Presse vorangekündigt ist (Anlage 5) und bereits ein Vorabdruck des Entwurfs existiert (Anlage 40), sowie ferner daraus, daß in einer Anmerkung der Redaktion der BILD-Zeitung zu der von ihr abgedruckten Gegendarstellung vom 06.10.1993 die Mitteilung des BMFJ wiedergegeben wird, daß die geplante Broschüre "*demnächst veröffentlicht werde*" (Anlage 5). In einem Telefonat mit der früheren Schauspielerin Frau Barbara Rütting nannte der Ministerialbeamte Reinke, der seit vielen Jahren hauptverantwortlich für die regierungsamtliche Falschdarstellung der Transzendentalen Meditation in der Öffentlichkeit ist, als Erscheinungszeitpunkt Anfang November.

### **II. Anordnungsanspruch**

Die Antragsteller werden durch den "Sektenreport 93" in ihrem grundgesetzlich garantierten Recht auf Wahrung ihrer korporativen und personalen Ehre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) gegenüber staatlichen Eingriffen sowie dem Recht auf eine vom Staat unangetastete Ausübung und Verbreitung ihrer Weltanschauung (Art. 4 Abs. 1 GG) verletzt. Ferner verstößt die Bundesregierung mit dem geplanten Sektenreport gegen den Antragstellern zustehende Grundrechte aus Art. 6, 9 und 14 EMRK. Die Antragsteller haben deshalb gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung dieses geplanten rechtswidrigen Eingriffs. Dieser Anspruch soll in einem noch anhängig zu machenden Hauptsacheverfahren gerichtlich durchgesetzt werden. Die Verwirklichung dieses Rechts der Antragsteller wäre im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO vereitelt, wenn der "Sektenreport 93" in den nächsten Tagen oder Wochen veröffentlicht würde.

#### 1. Eingriff in Grundrechte der Antragsteller

##### a) Offensichtlichkeit des "Eingriffs"

Daß die bevorstehenden Äußerungen der Bundesregierung, also die Bezeichnung der Transzendentalen Meditation als destruktive Jugendsekte, als Psychogruppe u. ä., bzw.

die von der Antragsgegnerin in dem Streitgegenständlichen "Sektenreport 93" erfolgende Zuordnung der TM-Bewegung zu den sog. Jugendsekten, Psychogruppen u. ä. einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 und Art. 4 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen darstellt, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Wie bereits oben, Seite 11, zitiert, hat das auch Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 18.12.1985 bejaht und zur Begründung ausgeführt, daß

*"die Bezeichnung einer Vereinigung als Jugendsekte/Jugendreligion - diese Begriffe werden synonym verwandt - ... bei dem durchschnittlichen Empfänger dieser Aussage - dies folgt aus den umfangreichen Presseveröffentlichungen - ein Bündel negativ bewerteter Assoziationen (weckt), nämlich die Vorstellung gesetzwidriger, pseudoreligiöser und destruktiver Praktiken verschiedenster Art. Schon daß dieselben Gruppierungen auch als destruktive Kulte bezeichnet werden, macht das damit verbundene abwertende Urteil deutlich. Jugendsekten/ Jugendreligionen sind danach jugendgefährdend, sei es in psychischer, finanzieller oder sozialer Hinsicht. Ihre Mitglieder werden als Opfer, Verführte, Mißbrauchte und Ausgebeutete betrachtet. Die im einzelnen erhobenen Vorwürfe sind folgende: Es handele sich um autoritär geführte Organisationen mit oftmals vorbestraften, geld- und machthungrigen Führergestalten, die religiöse Heilsversprechungen als Deckmantel benutzten, Mittel der geistigen Verführung, Psychomutation, Gehirn- und Seelenwäsche einsetzten, vor strafbaren Handlungen wie Freiheitsberaubung, Nötigung, Betrug und Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zurückschreckten und bewußt hinarbeiteten auf ein Zerschlagen der sozialen Kontakte der unter Ausnutzung ihrer idealistischen Einstellung als Anhänger gewonnenen jungen Menschen, diese von ihrem Berufsweg abbrächten und den Familienzusammenhang zerstörten".*

*Die schließlich willenlos, psychisch krank und lebensunfähig gemachten Anhänger würden finanziell ausgebeutet und wenn sie für die Gemeinschaft nicht mehr tragbar seien ausgestoßen. ... Einen ganz konkret ausmachbaren Informationsinhalt hat die Bezeichnung als Jugendsekte/Jugendreligion nicht. Als Gesamteindruck bleibt das Odium der Jugendgefährdung". (vgl. den Urteilsdruck, Anlage 34, S. 30 f.).*

Auch in den beigefügten Sachverständigengutachten von Professor Dr. Kehrer, Dr. habil. R. Flasche, Professor Dr. Müller-Volbehr und Professor Kopp ist der ehrverletzende Gehalt der Einbeziehung von TM in den Kreis der sog. Jugendsekten mit aller Deutlichkeit herausgestellt worden.

Das läßt sich auch schlechterdings nicht bestreiten. Die in der Anlage 21 vorgelegten Zeitungsberichte und die oben geschilderten Vorfälle machen überaus deutlich, wie tiefgehend die TM-Bewegung in Deutschland geächtet und in ihrem öffentlichen Ansehen geschädigt ist. Eine Person oder eine Vereinigung, vor der die Bundesregierung mit ihrer vollen regierungsamtlichen Autorität warnt, weil sie destruktiv sei und Kinder und Jugendliche "gefährde", ist in ihrem sozialen Geltungsanspruch, ihrer "äußeren Ehre" (vgl. zum verfassungsrechtlichen Ehrbegriff Kopp, Gutachten S. 9 f. mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Lehre) zutiefst betroffen. Auch das Oberverwaltungsgericht Münster hat, wie gesagt, in seinem TM-Urteil vom 18.12.1985 das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs bejaht und selbst das Bundesverwaltungsgericht hat dies im Urteil vom 23.05.1989 als zutreffend unterstellt.

b) Der Beschluß der ersten Kammer des BVerfG vom 19.9.89

Soweit die Erste Kammer des Bundesverfassungsgerichts in ihrem die Annahme der Verfassungsbeschwerde verweigernden Beschluß vom 15.09.1989 (Anlage 38) eine andere Auffassung vertritt, ist dies zum einen im vorliegenden Verfahren nicht bindend und zum andern völlig unverständlich. Die Auffassung dieser Verfassungstrichter, die regierungsamtliche Einbeziehung in den Kreis der Jugendsekten sei nicht ehrverletzend und stelle auch keinen Eingriff in Art. 4 GG dar, kann nach allem, was die TM-Bewegung und ihre Repräsentanten sowie zahlreiche meditierende Bürger in Deutschland an Kränkungen, Ächtungen, Vertragsbrüchen, beruflichen Benachteiligungen usw. erleben mußten und was über diese sog. Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen/Psychosekten in den Medien zu hören und zu lesen war, wirklich vorsichtig formuliert, nicht nachvollzogen werden.

Es ist auch geradezu unglaublich, wie diese Richter die anderslautenden eindeutigen gutachterlichen Äußerungen der genannten vier neutralen Hochschullehrer zu diesem Punkt zugunsten der Kläger übergangen und mit keinem Wort erwähnt haben.

Wenn die Auffassung dieser Verfassungsrichter richtig wäre, gäbe es nach dem Grundgesetz in Deutschland überhaupt keinen Ehrenschatz für Vereinigungen und Bürger gegenüber behördlichen Äußerungen. Man fragt sich, ob diese Richter bei ihrer Meinung blieben, wenn sie selbst, wie dies seinerzeit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Claus G. passiert ist, unter namentlicher Erwähnung in einer deutschen Zeitung verdächtigt werden, Mitglied einer dieser destruktiven Jugendsekten zu sein, die, so z. B. zuletzt die BILD-Zeitung, (Anlage 5), "*zum Teufel beten*" und "*unsere Kinder gefährden*".

Das Erschreckende an diesem Beschluß der Ersten Kammer des Bundesverfassungsgerichts ist aber vor allem, daß Richter, ausgerechnet unsere obersten Verfassungshüter, sich offenbar überhaupt nicht bewußt sind, wie sehr die Vorfälle um die Jugendsekten im allgemeinen und um die Transzendente Meditation im besonderen den Anfängen des Dritten Reiches ähneln. Wenn heute jemand als "TM-Sektenmitglied" identifiziert wird oder er sich öffentlich zur Transzendentalen Meditation bekennt, dann ist das fast so, als trage er einen Judenstern. Er kann machen, was er will, einmal Jude, immer Jude. Entweder gilt er als Täter, dann wird als gefährlich, verwerflich und bedrohlich für die freiheitliche Grundordnung, für Kinder und Jugendliche angesehen. Oder er gilt als Opfer, dann ist er hörig, unzurechnungsfähig, "*enthirnt*",

(Zitat aus der Zeitschrift *Nota bene medici* 9,1(1979), TM ausübende und empfehlenden Ärzte seien "*Scharlatane und Verführer, oder sie sind schlichtweg durch Verführung Enthirnte und Blinde, diese Ärztejünger des Maharishi Mahesh Yogi, so oder so, es gehört ihnen die Approbation entzogen*"),

er ist verführt, manipuliert und nicht ernst zu nehmen. Täter oder Opfer, der Betreffende ist ein Mensch zweiter Klasse, ein Problemfall für die Gesellschaft. Das ging teilweise soweit, daß sich mehrfach Eltern geweigert haben, ihre Kinder mit den Kindern von TM-ausübenden Eltern spielen zu lassen (so z. B. geschehen in der Familie von Dr. Reusch).

Prof. Kehrer (Anlage 29), dessen Gutachten das Bundesverfassungsgericht offenbar nicht zur Kenntnis genommen hat, spricht in diesem Zusammenhang von "*öffentlicher Brandmarkung*" und Dr. Usarski (Anlage 18) von "*Stigmatisierung*". Diese Stigmatisierung hat die TM-Organisation und ihre Repräsentanten in Deutschland nahezu völlig aus der Rechtsordnung des Grundgesetzes ausgegrenzt. Das läßt sich aufgrund der vielfachen Rechtsbrüche gegenüber meditierenden Personen und Vereinigungen sowie angesichts der bisherigen Rechtsschutzverweigerung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland gegenüber dem begründeten Ersuchen um Schutz gegenüber diesen vielfachen Rechtsbrüchen nicht ernsthaft bestreiten.

Selbst das Oberverwaltungsgericht Münster, das sicherlich um Objektivität und, was jedenfalls anzuerkennen ist, um Gerechtigkeit bemüht war, sah sich nicht in der Lage, die zugunsten von TM sprechenden Fakten, die Fülle der ihm vorgelegten wissenschaftlichen und sonstigen Materialien, die für TM sprechenden zahlreichen Gutachten neutraler Hochschullehrer, auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen. Stattdessen hat es sich lediglich zu einem Freispruch "mangels Beweisen" bereitgefunden (vgl. dazu Anlage 36, einen Auszug aus der Revisionsbegründung der TM-Kläger in diesem Prozeß).

Auch diese deutlich gewordenen unbegründeten Vorbehalte gegenüber dem offensichtlich begründeten Rechtsschutzanliegen der Kläger, wie sie bei solch seriösen und von Berufs wegen zur Objektivität verpflichteten Richterpersönlichkeiten zu erkennen sind, sind jedenfalls das Ergebnis der von den Kirchen initiierten (vgl. erneut Usarski a.a.O.) und vom BMJFG bewirkten Stigmatisierung der TM-Organisation als destruktive Jugendsekte. Ausweislich eines Artikels der AUGSBURGER ALLGEMEINEN vom 09.03.1984, Anlage 40 A) beantwortete ein Sprecher der Grünen den von einem CSU-Bundestagsabgeordneten geäußerten Verdacht, im Deutschen Bundestag sei zumindest ein Fraktionsmitglied einer Jugendreligion zuzuordnen, mit dem Satz,

*die CSU "versuche ... nun zum letzten Dreckkübel zu greifen und die Jugendsekten heraufzubeschwören."*

Das ist die Situation der TM-Bewegung in Deutschland, wie sie durch die regierungsamtlichen Verlautbarungen seit 1978 entstanden ist, und da hat die erste Kammer des Bundesverfassungsgerichts die Stirn zu behaupten, das sei nicht ehrverletzend.

Das Ausmaß der Ehrverletzung, welches die TM-ausübenden Bürger in Deutschland erdulden mußten und weiter müssen, ist vor allem auch deshalb so ungeheuerlich, weil das von der Bundesregierung und den Kirchen aufgebaute Image einer destruktiven Sekte mit allen vom Oberverwaltungsgericht Münster festgestellten Implikationen so diametral von dem eigenen Selbstverständnis der TM-Bewegung, der von ihr selbst gegebenen Definition ihres sozialen Geltungsanspruchs (vgl. Kopp, Gutachten S. 13 f. und ausdrücklich BVerfGE 54, 155 und 217), abweicht.

Wenn man einen verurteilten Dieb und Betrüger öffentlich einen Lump nennt, mag der Grad seiner Ehrverletzung noch relativ gering sein. Wenn aber, und darauf hat Prof. Kopp in seinem Gutachten auf S. 14 f. hingewiesen, eine Vereinigung von einem derart hohen, ausgesprochen gemeinschaftsbezogenen und idealistischen Ethos bewegt wird, wie Repräsentanten und zahlreiche Ausübende der Transzendentalen Meditation, dann ist die Diskrepanz zwischen dem sozialen Geltungsanspruch, der äußeren Ehre, und

dem durch dieses allgemeine Kesseltreiben von Kirchen und Regierung erzeugten tatsächlichen total negativen öffentlichen Geltungswert umso größer.

Die Antragsteller fügen zum Beleg der Aktivitäten der deutschen TM-Vereine und aller damit zusammenhängenden Umstände einige Exemplare der TM-ZEITUNG (Anlage 41), des offiziellen Organs der deutschen TM-Organisation, bei. Bereits ein diagonales Durchblättern dieser Zeitschriften zeigt, wie weit die deutsche und die internationale TM-Organisation in Wahrheit von diesem schlimmen Sekten-Image, das die Bundesregierung in der Vergangenheit der Öffentlichkeit suggeriert hat und das nun durch den "Sektenreport 93" wieder aufgefrischt werden soll, entfernt ist.

In diesen Ausgaben der TM-Zeitung finden sich viele der von der Bundesregierung so zynisch und verständnislos kommentierten Begriffe wie „Zeitalter der Erleuchtung“, „Maharishi-Effekt“, „Yogisches Fliegen“ usw. Die Erste Kammer des Bundesverfassungsgerichts versteigt sich in diesem Zusammenhang in dem bezeichneten Beschluß zu der Bemerkung, die TM-Bewegung müsse es sich im Hinblick auf die Inhalte, Grundlagen und eschatologischen Perspektiven (mit Eschatologie hat das TM-Programm nun wirklich nichts zu tun) der "Wissenschaft der kreativen Intelligenz" und der mit dem Eintritt in ein *"Zeitalter der Erleuchtung verknüpften Glücksbotschaft"* gefallen lassen, als Religion oder "religionsähnliche Weltanschauung" angesehen zu werden, und deshalb verfehle die Bezeichnung der TM-Bewegung als "Jugendsekte" oder "Jugendreligion" für sich genommen, nicht das objektive Erscheinungsbild dieser Bewegung. Das gelte ungeachtet dessen, daß die Qualifizierung als Jugendsekte oder Jugendreligion jedenfalls in den Augen der von der Bundesregierung angesprochenen Öffentlichkeit den Vorwurf der Verführung, Gefährdung und Ausbeutung Jugendlicher beinhalte.

Stockt da nicht jedem, der das mit Verstand liest, der Atem? Diese Äußerung unserer höchsten Verfassungshüter kann man nicht anders als empörend bezeichnen. Im Klartext bedeutet das doch: Wer öffentlich vom "Zeitalter der Erleuchtung", "von Weltfrieden" und vom "Yogischen Fliegen" spricht, und wer, wie Maharishi Mahesh Yogi, behauptet, der Zweck der Schöpfung liege in der Vermehrung von Glück, der ist per se verrückt und vor dem darf als jugendgefährdendem, destruktivem Sektierer regierungsamtlich gewarnt werden. Offenbar hat diese Erste Kammer des Bundesverfassungsgerichts jegliches Maß für staatliche Neutralität und Toleranz in derartigen weltanschaulichen Fragen verloren.

In dieser Neutralitätspflicht des Staates kommt, so Prof. Kopp in seinem Gutachten (Anlage 27, mit zahlreichen Nachweisen; ähnlich Prof. Dr. Müller-Volbehr, Gutachten, Seite 10, sowie OVG Münster, Urteil vom 18.12.85, Seite 22), das zu den obersten Verfassungsgrundsätzen zählende, jeder modernen rechtsstaatlichen Verfassungsordnung inhärente Toleranzgebot zum Ausdruck: Der einzelne Bürger lebt unter dem Schutz des Grundgesetzes in einer wertoffenen, pluralistischen Gesellschaft, in der die unterschiedlichsten weltanschaulichen, religiösen, politischen, naturwissenschaftlichen und philosophischen Meinungen und Überzeugungen vertreten werden und miteinander konkurrieren. Diese ständige geistige Auseinandersetzung, die für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist (BVerfGE 40, 287, 294), vollzieht sich ausschließlich im staatsfreien Raum, auf der gesellschaftlichen Ebene. Deshalb ist es staatlichen Behörden und natürlich auch der Bundesregierung einschließlich der Gerichte und erst recht dem Bundesverfassungsgericht untersagt,

**"einzelne der Überzeugungen von Staats wegen zu bekämpfen, zu diskriminieren oder auch nur kritisch zu hinterfragen." !!!**

Daß diese von Maharishi Mahesh Yogi und der TM-Bewegung verwandten Begriffe eine ausschließlich philosophische Qualität haben und den Menschen die Idee von einem gesellschaftlichen Zusammenleben auf einem höheren, humaneren Niveau vermitteln sollen, ist diesen Verfassungsrichtern aufgrund ihrer durch die Medien und die Bundesregierung vorgeprägten Meinung über diese jugendgefährdende, destruktive "TM-Sekte" und ihres Unwissens, worum es bei TM überhaupt geht, verborgen geblieben.

Weitere Ausführungen zum geisteswissenschaftlichen Hintergrund der in der TM-ZEITUNG zu findenden Begriffe und Phänomene können gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren erfolgen. Um den Richtern des vorliegenden Verfahrens zumindest eine Idee von der geistigen Dimension und dem philosophischen Hintergrund derartiger östlicher sog. nichtgegenständlichen Meditationsmethoden (vgl. auch oben, das Zitat aus dem Schreiben von Kardinal Ratzinger, Anlage 15) zu geben, legen die Antragsteller in der Anlage 42 das Buch von Bernhard Müller-Elmau, "Heimkehr zum Ursprung, Der direkte Weg zum Selbst", mit einem Vorwort von Franz Alt, vor.

Nach allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der "Sektenreport 93" einen weiteren schweren Eingriff in die von Verfassungswegen geschützten Rechte der Antragsteller aus Art.2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG darstellen würde.

2) Eingriff in die Grundrechte aus Art. 6, 9 und 14 EMRK

Zur Begründung des bevorstehenden Eingriffs der Bundesregierung in die durch die Art. 6, 9 und 14 EMRK geschützte Rechtsposition der Antragsteller durch den beabsichtigten "Sektenreport 93" verweisen die Antragsteller auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte (Anlage 32).

Daß auch die Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts diese Bestimmungen verletzen, ist im vorliegenden Verfahren zwar nur von mittelbarer Bedeutung. Gleichwohl wird auf die entsprechenden Ausführungen in der EMRK-Beschwerde hingewiesen.

3) Rechtswidrigkeit dieser Grundrechtseingriffe.

Der bevorstehende weitere gravierende Eingriff in die durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die Europäische Menschenrechtskommission geschützten Rechte der Antragsteller wäre in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig.

3.1.) Fehlende gesetzliche Ermächtigung.

Bereits Prof. Kopp hat in seinem Gutachten vom 27.04.1983 (Anlage 27, S. 20 f.) sehr ausführlich darauf hingewiesen, daß Eingriffe von Behörden in durch Grundrechte

geschützte Rechtsgüter nicht nur bei belastenden Verwaltungsakten, sondern auch bei sog. schlichthoheitlichem Verwaltungshandeln aufgrund des sog. Gesetzesvorbehalts im Sinne eines Parlamentsvorbehalts einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem TM-Urteil vom 23.05.89 über diese Problematik hinweggesetzt, was in der Literatur erhebliche Kritik hervorgerufen hat (vgl. Gusi, JZ 89, 1003; Heintzen, VerwArch 81, (1990, 523; Meyn, JUS 1990, 630; Sachs, JUS 1990, 496; Puhmann, JA 1990, 59; Koch, JA 1990, 25; Gröschner, DVBl 90, 619, 620, 628).

In dem rechtswidrigen Beschluß der Ersten Kammer des Bundesverfassungsgerichts vom 15.08.1989 befindet sich zu dieser Problematik die bemerkenswerte, weil in sich widersprüchliche Feststellung:

*„Die Bundesregierung war zu ihrem Eingreifen gegen TM "von Verfassungswegen grundsätzlich legitimiert. Zwar stellt eine solche verfassungsrechtliche Legitimation noch keine hinreichende Rechtsgrundlage für ... Maßnahmen dar, soweit diesen der Charakter eines Grundrechtseingriffs zukommt. Eine rechtliche Grundlage für das beanstandete Tätigwerden der Bundesregierung nach Bundesverwaltungsgericht Grundrechtseingriffe findet sich jedoch ... in der Verfassung selbst".*

Wenn das Recht nicht paßt, wie es soll, weil es um eine sog. Jugendsekte geht, dann wird es eben, wenn schon nicht gebeugt, das will niemand unterstellen, dann doch aber "von Verfassungswegen" „passend gemacht“, und zwar ohne in dieser höchst problematischen Frage auch nur mit einem Wort auf die gegenteilige Meinung von Professor Dr. Kopp sowie die übrigen Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur einzugehen.

Das BVerwG hat später mit Urteil vom 27.03.1992 (NJW 92, 249, DVBl. 92, 1039), in dem es die Finanzierung der Anti-Jugendsekten-Vereine durch die Bundesregierung untersagt hat, seine Auffassung modifiziert und verlangt nun "in Abgrenzung und gewissem Abrücken von der bisherigen Rechtsprechung" (Alberts, NVWZ 1992, 1165) für solche Eingriffe eine spezialgesetzliche Ermächtigung.

Schon aus diesem Grund ist der geplante "Sektenreport 93" des BMFJ rechtswidrig.

3.2. Rechtswidrigkeit des Eingriffs, weil TM keine Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe ist.

Die Einbeziehung der Transzendentalen Meditation in den Kreis der Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen ist ferner deshalb rechtswidrig, weil die TM-Bewegung ebenso wenig eine Jugendsekte bzw. Jugendreligion oder Psychogruppe ist, wie die katholische oder evangelische Kirche, die christliche Pfadfinderschaft St. Georg, der CVJM (Christlicher Verein Junger Männer) oder sonstige reputierliche Vereinigungen.

Selbst die eifrigsten Sektenjäger im BMFJ kämen sicherlich nicht auf die Idee, z. B. die heilige katholische Kirche als eine in die Jahre gekommene Jugendsekte zu bezeichnen. Wieso eigentlich nicht? Nahezu alle der den Jugendsekten/Jugendreligionen/ Psychogruppen zugeschriebenen Phänomene treffen auf die UNA SANCTA zu. In einem dergestalt überarbeiteten neuen "Sektenreport 94" könnte z.B. folgendes stehen:

"Die Bundesministerin für Frauen und Jugend warnt auch sehr vor der Katholischen Kirche als jugendgefährdender, destruktiver Jugendsekte. Es gibt bei ihr nämlich eine als "Heiligkeit" bezeichnete Führergestalt, der die Gläubigen knieend die Hände küssen. Dieser sog. Papst ist in seiner Lehre angeblich unfehlbar, es gibt gegen von ihm verkündete Dogmen keinen Widerspruch. Die gläubigen Anhänger dieser Bewegung, und das geht bis in die höchsten Behörden- und Justizkreise, folgen ihm in sklavischer Abhängigkeit. Wenn einer aufmuckt, wird er ausgestoßen (Lefébre, Drewermann). Diese "Heiligkeit" ist der Stellvertreter eines seit 2000 Jahren toten jüdischen "Gurus" aus Nazareth, eines gewissen Jesus Christus. Dieser wird von seinen Anhängern, sog. Christen, als Gott verehrt. Er konnte angeblich über das Wasser laufen - und hat sogar Simon Petrus, den späteren Obersektenerführer, veranlaßt, Gleiches zu tun -, Wasser in Wein verwandeln und Tote zum Leben erwecken, was naturgesetzlich unmöglich ist. Nach seiner angeblichen „Auferstehung von den Toten“ soll er nach dem Glauben dieser Sekte durch Wände gegangen und danach physisch in den Himmel geflogen ("... und eine Wolke entzog ihm ihren Blicken").

*(Wenn allerdings Jesus wieder auf die Erde käme, weil er es nicht mehr mit ansehen kann, was die christlichen Kirchen aus seiner Botschaft der Liebe, des Friedens und der Barmherzigkeit gemacht haben, und wenn er wieder vom "Himmelreich in uns selbst" predigen würde, dann würde er mit Sicherheit von den kirchlichen Sektenbeauftragten sowie der Bundesregierung im nächsten "Sektenreport" als neuer Sektenführer und Jugendverderber gebrandmarkt und gem. § 45 AuslG aus der Bundesrepublik ausgewiesen, und seine Rechtsmittel dagegen blieben bis hin zum Bundesverfassungsgericht erfolglos.)*

*„In der katholischen Kirche gibt es ein für diese destruktiven Sekten typisches völlig undurchschaubares Finanz und Wirtschaftsgebaren (vgl. Anlage 32, S. 34 f.). Von der katholischen Kirche werden junge Leute zum Aussteigen aus ihren sozialen Bezügen veranlaßt. Diese übereignen ihr ganzes Vermögen der Sekte, müssen ein Gelübde der Armut und der Keuschheit und sogar ihren Namen ablegen und verbringen dann den Rest ihres Lebens hinter Klostermauern, gregorianische Hymnen chantend und über ein letztlich nicht nachvollziehbares eschatologisches Konzept - hier geht's tatsächlich um Eschatologie, vgl. BVerfG a.a.O. - nachdenkend."*

Bei der katholischen Kirche werden noch heute ohne Rücksicht auf Verluste munter Teufel ausgetrieben, und Menschen, die sich lieben, wird die Heirat verweigert, nur weil sie geschieden sind. In der 5000-jährigen vedischen Wissenstradition, auf die sich die TM-Bewegung zurückführt, ist im Gegensatz zur 2000jährigen "Kriminalgeschichte des Christentums" (Karl Heinz Deschner) kein Tropfen Blut geflossen.

Und psychische Gesundheitsschäden gibt es bei der katholischen Kirche auch, jede Menge sogar, man nennt sie hier ekklesiogene Neurosen (vgl. Dr. Dr. Thomas, Anlage 43), von den Psychosen ganz zu schweigen, die der Direktor der jugendpsychiatrischen Universitätsklinik Bern Prof. Dr. Klosinski in seinem Schreiben vom 05.7.89 (vgl. unten, Anlage 47) den Mitgliedern von christlichen, religiösen Sekten attestiert hat. Sicherlich würde es die katholische Kirche weit von sich weisen, eine dieser - immer mit dem Attribut "**destruktiv**" versehenen - Jugendsekten zu sein. In der Anlage 44

wird berichtet, welche Aufregung bei der Altkatholische Kirche entstanden ist, als sie in einem Kinderlexikon "*als Sekte bezeichnet und in einem Atemzug mit den umstrittenen Jugendreligionen ... genannt*" worden ist. Die TM-Bewegung macht das seit 15 Jahren in unvergleichlich schlimmerer Weise mit.

Selbstverständlich warnt in Deutschland niemand vor den Kirchen als Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen/Psychosekten. Das Gleiche nimmt mit zumindest der gleichen Berechtigung die TM-Organisation für sich in Anspruch! Diese ist, das sei noch einmal in aller Deutlichkeit und mit großem Nachdruck hervorgehoben,

**keine jugendgefährdende destruktive Jugendsekte/Jugendreligion/  
Psychogruppe, sondern eine weltweit in über 120 Nationalstaaten der  
Erde verbreitete, seriöse, angesehene, weltanschaulich neutrale Medita-  
tionsbewegung.**

### 3.3. Rechtswidrigkeit des Eingriffs, weil von TM weder eine Gefahr noch ein "Gefahrenverdacht" ausgeht

In der bundesrepublikanischen Rechtsprechung und Literatur war bisher völlig einhellige Meinung, daß eine Gruppierung, die kirchen- und regierungsamtlich zur Jugendsekte/Jugendreligion abgestempelt worden ist, jedenfalls eine solche sei. Wer konnte sich auch ernsthaft derartige Pflichtverletzungen bei hohen Ministerialbeamten vorstellen, wie sie der Bundesregierung von Prof. Dr. Kopp, Prof. Dr. Müller-Volbehr, Dr. Flasche und Professor Dr. Kehrer mit so deutlichen Worten attestiert worden sind. Das macht die Rehabilitation der TM-Bewegung in Deutschland ja gerade so schwierig. Folglich wurde in Rechtsprechung und Literatur zunächst allein die Frage diskutiert, unter welchen Umständen der Staat vor einer solchen Gruppierung warnen darf.

Während man also ursprünglich ausschließlich darüber nachgedacht hat, welche Rechte gegen die Jugendsekten zu mobilisieren sein könnten (vgl. z. B. Schatzschneider in BayVBl. 85,321; Franz, NVWZ 85, 81 f.5; sämtliche Sektenberichte in den deutschen Bundesländern, vgl. die Fundstellen bei Franz, a.a.O.), kam die deutsche Juristenszene, als die kirchlicherseits initiierte Sektenhysterie etwas abgeklungen war und die betroffenen Vereinigungen sich zu wehren begannen, auf den Gedanken, daß diesen Gruppierungen und ihren Repräsentanten möglicherweise auch Rechte, insbesondere sogar Grundrechte, zur Seite stehen könnten.

Die ersten Äußerungen in diese Richtung erfolgten, soweit ersichtlich, von Prof. Dr. Kopp und Prof. Dr. Müller-Volbehr in ihren Rechtsgutachten zum ersten TM-Prozeß (Anlagen 27 und 28). Diese von angesehenen, unabhängigen und neutralen Hochschullehrern verfaßten Gutachten wurden indessen, vermutlich deshalb, weil sie völlig untypisch zugunsten einer dieser "jugendgefährdenden destruktiven Jugendsekten" erstellt worden waren,

*<möglicherweise waren diese Professoren ja durch "Gehirnwäsche" einer "Psychomutation" unterzogen worden, man kennt das ja bei diesen gefährlichen Sekten>*

von den hohen Gerichten in diesem Verfahren völlig totgeschwiegen. Der Gedanke, daß auch diese Jugendsekten und ihre Funktionäre Träger von Grundrechten sein könnten, ließ sich jedoch in der Jurisprudenz auf Dauer nicht unterdrücken, und so kann heute in diesem Zusammenhang folgende Prämisse festgestellt werden:

***Repräsentanten einer sog. Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe sind ebenfalls Menschen und haben deshalb Anspruch auf den Schutz des Grundgesetzes!***

Zu einem Ehrenschatz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG konnte sich allerdings, soweit ersichtlich, bisher noch kein Gericht - abgesehen vom OVG Münster - durchringen. Wahrscheinlich ist vielen deutschen Richtern die Vorstellung, solche "destruktiven Kulte" und ihre Repräsentanten könnten so etwas wie eine Ehre, einen sozialen Geltungsanspruch, haben, doch zu absonderlich.

Ungeachtet dessen berufen sich die Antragsteller unverdrossen auf dieses Grundrecht, zumal ihnen insoweit immerhin von namhaften Rechtslehrern an deutschen Hochschulen, nämlich Prof. Dr. Kopp und Prof. Dr. Müller-Volbehr, der Rücken gestärkt wird.

Auch Obermayer (in Bonner Kommentar, Rdnr. 58, Art. 4 GG) vertritt die Auffassung, daß

*"ein von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften veranstaltetes Kesseltreiben gegen eine konfessionelle oder weltanschauliche Minderheit in Widerspruch zu dem vom Grundgesetz proklamierten Sozialmodell steht und eine Schutzverpflichtung des Staates aus Art. 1 Abs. 1 GG auslöst".*

Genau dieses Kesseltreiben ist seit 15 Jahren gegen die TM-Bewegung im Gange, wobei sich der Staat allerdings entgegen seiner von Obermayer postulierten Schutzverpflichtung hier selbst daran beteiligt.

Immerhin wird nun aber eine Anwendung des Art. 4 GG auf die sog. Jugendsekten grundsätzlich für möglich gehalten (vgl. Scholz, NVBZ 1992, S. 1152, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Der Grundrechtsschutz aus Art. 4 GG wird dabei durch immanente Grundrechtsschranken begrenzt, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Wertordnung, der Rechte Dritter, des Staates und der Allgemeinheit zu bestimmen sind (vgl. Scholz, a.a.O., Kopp, Gutachten Anlage 27, S. 37).

In diesem Zusammenhang leitet das Bundesverwaltungsgericht aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Bundesregierung zum Schutz der Menschenwürde und der Gesundheit der Bürger trotz und entgegen Art. 4 GG ein Eingriffsrecht für öffentliche Warnungen vor diesen derart destruktiven Jugendsekten ab, wenn "*ein hinreichender Anlaß gegeben ist*". Dieser bestehe dann, wenn eine Gefahr oder doch wenigstens der begründete Verdacht einer Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter vorliege (BVerwGE 82, 76, 83 f. = TM-Urteil, sowie B. v. 13.03.1991, NJW 1991, 1770). Besteht eine solche Gefahr oder ein solcher Gefahrenverdacht nicht, dann, so muß man das Bundesverwaltungsgericht interpretieren, darf der Staat aufgrund des Grundrechtsschutzes aus Art. 4 GG vor einer solchen Gruppierung nicht warnen, und zwar schon gar nicht in einem "Sektenreport 93" unter der Bezeichnung "Jugendsekte/ Jugendreligion/Psychogruppe".

Genau das ist aber bei TM der Fall. Denn

**keines der Kriterien, die Anlaß zur Etikettierung und Stigmatisierung einer weltanschaulichen Vereinigung als destruktive Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe sein kann, und die wegen damit verbundener Gefahren oder des Verdachts einer Gefahr Anlaß zu staatlichen Warnungen geben könnten, trifft auf TM zu.**

### 3.3.1 TM ist keine "Sekte"

Transzendente Meditation ist zunächst schon qua definitionem keine Sekte, sondern eine weltanschaulich neutrale geistige Meditationstechnik zur Streßlösung und Bewusstseinsweiterung, die, ähnlich dem Autogenen Training, völlig unabhängig von Religion, Rasse, Weltanschauung usw. ausgeübt wird. Bei den ca. vier Millionen Menschen in etwa zwei Dritteln aller Nationalstaaten der Erde, die weltweit die TM erlernt haben, sind unbeschadet ihrer TM-Ausübung nach wie vor so ziemlich Mitglieder aus allen großen Weltanschauungsrichtungen und/oder Religionen vertreten, die es gibt. Das hat mit der TM-Ausübung überhaupt nichts zu tun.

Andererseits nehmen natürlich alle diejenigen Personen und Vereine, die sich für die Verbreitung dieser als höchst hilfreich erkannten weltanschaulich neutralen geistigen Technik einsetzen, weil sie sich davon eine Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Situation und Hilfe für den einzelnen versprechen und die deshalb angefeindet werden, als seien sie „Teufelsanbeter“ (vgl. z. B. den jüngsten Artikel in der BILD Zeitung, Anlage 5), den Schutz des Art. 4 GG für sich in Anspruch, sind also eine wie auch immer geartete „Weltanschauungsgemeinschaft“ im Sinne dieses Grundrechtsartikels.

Dieser eigentlich recht simple Zusammenhang ist offenbar so schwierig zu begreifen, daß selbst das sicherlich um Verständnis und Objektivität bemühte Oberverwaltungsgericht Münster der TM in seinem Urteil vom 18.12.1985 vorgehalten hat (S. 26 des Urteilsdruckes, Anlage 34), diese gebe vor, die TM-Technik sei weltanschaulich neutral, tatsächlich sei sie aber "*wegen der Umstände und Erläuterungen, mit denen sie begonnen und durchgeführt wird, von der weltanschaulichen Grundlage nicht zu trennen*".

Dieser Vorhalt des Gerichts ist unberechtigt. Die Einführungszeremonie, die auf einem Tausende von Jahren altem Brauch beruht und einen Dank an die Tradition der Meister darstellt, auf deren Lehren diese - immer noch weltanschaulich neutrale - geistige Technik beruht, macht diese natürlich nicht zu einer Weltanschauung. Niemand verlangt von einem TM-Meditierenden während oder nach seiner Einführung in die Transzendente Meditation irgendeine Betätigung, irgendein Bekenntnis, irgendeine ideologische Hinterfragung, weltanschauliche Überzeugung oder irgendein ideologisch-weltanschaulich-religiöses Verhalten. Das einzige, was der Meditierende macht, ist, sich bequem hinzusetzen, die Augen zu schließen und mit Hilfe seines Mantras, eines Wortklangs aus dem Sanskrit, zu meditieren. Und das kann ein Heide genauso gut wie ein Christ, ein Katholik wie ein Atheist, ein Kommunist wie ein Kapitalist, ein Mönch wie ein Freudenmädchen.

TM steht im übrigen, wie bereits erwähnt, auch in keinerlei Gegensatz oder in Widerspruch zu den christlichen Kirchen. In diesem Zusammenhang wird auf das Vorbringen oben (Seite 10) zur Beziehung zwischen TM und Christentum verwiesen, und

es wird erneut hervorgehoben, daß die Vereinbarkeit der TM-Meditation mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre inzwischen ganz offiziell vom Vatikan anerkannt ist (vgl. Anlage 15). Es gibt in Deutschland z.B. seit 12 Jahren einen Arbeitskreis "TM und Christentum", dem ein katholischer Pfarrer, Pater Paul L., vorsteht und der sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzt. Ähnliche Arbeitsgruppen bestehen auch in anderen Ländern.

### 3.3.2. Keine sonstigen Gefahren aus dem Sektenklischee

Die TM-Bewegung wendet sich auch weder vornehmlich an junge Menschen, noch veranlaßt sie solche zum Aussteigen aus ihren sozialen Bezügen, noch bindet sie irgendjemanden an eine "Führergestalt" oder eine von dieser verkündete Dogmen, noch bewirkt sie überhaupt irgendeine Bindung oder Abhängigkeit.

Vor allem ist die Behauptung, die TM-Bewegung sei eine "Jugend"-Sekte, schon deshalb völlig absurd, weil Jugendliche hier stark unterrepräsentiert sind und unter 18 Jahre nicht ohne schriftliche Zustimmung ihrer Eltern in die TM-Meditation eingeführt werden.

*<Soweit ersichtlich, ist die Bezeichnung als **Jugend**sekte in TM-Kreisen lediglich von der TM-Senioren-Vereinigung begrüßt worden, weil damit, so deren 87jähriger Vorsitzender, regierungsoffiziell bestätigt worden sei, daß TM jünger mache. Diese Vereinigung wolle sich, so der Sprecher weiter, darum bemühen, von der Bundesregierung künftig öffentlich als "TM-Jugendseniorensekte" bezeichnet zu werden.>*

Derartige aus dem allgemeinen Sektenklischee auf die TM-Organisation übertragene Behauptungen und Beschuldigungen treffen auf diese nicht zu. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster als letzte, maßgebliche Tatsacheninstanz in seinem Urteil vom 18.12.1985 ausdrücklich festgestellt. Der nach den vom Oberverwaltungsgericht Münster erlassenen Aufklärungsverfügungen vom 23.5/24.7.85 erfolgte Versuch der TM-Gegner, Bundesregierung, Sektenbeauftragte und Elterninitiativen, den TM-Vereinen der Bundesrepublik mit geradezu lächerlichen Argumenten und Behauptungen "am Zeug zu flicken", findet sich in der Anlage 32. Er wurde dort von den damaligen Klägern entsprechend behandelt und ad absurdum geführt. Daraufhin hat das Oberverwaltungsgericht Münster der Klage stattgegeben.

Das Vorstehende gilt auch für den immer wieder erhobenen Vorwurf des angeblich unseriösen Finanzgebarens. Hierzu haben sich die TM Kläger im damaligen Prozeß mehrfach ausführlich geäußert (vgl. z.B. Klageschrift, Anlage 25, S. 82 f., sowie vor allem auch im Schriftsatz vom 01.10.85, Anlage 32, die Anmerkungen 14, 27, 32, 35, 37 und 38, sowie der Anhang II. zu diesem Schriftsatz). Dementsprechend hat das Oberverwaltungsgericht Münster der Bundesregierung verboten, künftig zu behaupten, daß das Finanzgebaren der TM-Vereine unseriös sei.

Das Bundesverwaltungsgericht, welches die Klage abweisen wollte, mußte natürlich auch zu diesem Punkt etwas sagen. Das Ergebnis dieser Äußerung macht besonders deutlich, wie rechtswidrig sich dieses Gericht gegenüber den Klägern verhalten hat. Die Beklagte habe sich, so heißt es auf der S. 45 des Urteilsdruckes, in den vorliegenden öffentlichen Äußerungen mit dem Finanzgebaren der TM-Bewegung nur am Rande, nämlich nur in Form eines Hinweises auf die Erhebung von Kursgebühren von DM

400,00 bis 10.000,00 als hauptsächliche Finanzierungsquelle beschäftigt. Den Vorwurf unseriösen Finanzgebarens habe sie "*unter Darlegung von Einzelvorkommnissen*" erstmals und ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erhoben.

Das klingt so, als habe die Bundesregierung tatsächlich plausible "*Einzelvorkommnisse*" gekannt und diese berechtigterweise vorgetragen. Das BVerwG trifft hier also entgegen dem OVG Münster ganz ungeniert neue tatsächliche Feststellungen, was ihm als Revisionsgericht bekanntlich untersagt ist.

Abgesehen davon kann, wie die oben zitierten Fundstellen beweisen, von solchen "*Einzelvorkommnissen*", die ein unseriöses Finanzgebaren der TM-Vereine belegen könnten, überhaupt keine Rede sein.

Außerdem vergißt das Bundesverwaltungsgericht zu erwähnen, daß sich die Bundesregierung im sog. allgemeinen Jugendsektenteil immer wieder nachhaltig über die unseriösen Geschäfte und das verwerfliche Finanzgebaren dieser sog. Jugendsekten geäußert hat. Wenn die Bundesregierung dann im besonderen Teil zu TM auf die Erhebung von Kursgebühren von DM 400.-- bis 10.000.-- hinweist und verschweigt, daß es sich dabei z. B. um wochen- und zum Teil sogar monatelange Ausbildungskurse mit Vollpension in guten Hotels handelt, so daß diese Preise durchaus kostengerecht sind, dann macht sich das Bundesverwaltungsgericht die gleiche Verschleierungs- und Verzerrungstechnik der Bundesregierung zu eigen.

Besonders bezeichnend ist der Satz am Ende dieser Passage, die Kläger selbst hielten das gerichtliche Verbot der Äußerung, das Finanzgebaren der TM-Bewegung sei unseriös, offenbar für überflüssig, da sie dem Berufungsgericht vorgehalten hätten, es habe ihnen mit diesem Verbot etwas zugesprochen, was sie nicht beantragt hätten.

Die Kläger hatten in der Klageschrift ausdrücklich beantragt, die Beklagte müsse in der von ihr abzugebenden Ehrenerklärung zu diesem Punkt folgendes öffentlich erklären:

*"Das Finanzgebaren der TM-Organisation ... ist seriös und entspricht der in ihrer Satzung niedergelegten ideellen Zielsetzung. Die IMS Deutscher Verband war als gemeinnützig und als besonders förderungswürdig anerkannt".*

Zu dem Mißverständnis ist es dann in der mündlichen Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts Münster gekommen, weil die Kläger entgegen diesem ursprünglich formulierten Antrag eine Formulierung übernommen haben, die vom OVG als Vergleich vorgeschlagen worden war, nämlich:

*"Die Bundesregierung dürfe sich zum Finanzgebaren der TM-Bewegung nicht mehr äußern, sofern es sich nicht um Verstöße gegen geltendes Recht handele".*

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dann aber in seinem Urteil diesen von ihm selbst vorgeschlagenen (!) Antrag mit einer Kostenfolge von 10 % zum Nachteil der Kläger abgelehnt, und zwar mit der Begründung, nicht jede Äußerung zum Finanzgebaren erfülle den Tatbestand der Ehrverletzung nach Art. 1 und 2 GG. Stattdessen hat das Gericht die Beklagte zur Unterlassung der Äußerung verpflichtet, das Finanzgebaren der TM sei unseriös. Das hatten die Kläger so formell zwar in der mündlichen

Verhandlung nicht mehr beantragt (was sie in der Revisionsschrift am Rande erwähnt haben), aber selbstverständlich entsprach dieser Ausspruch ihrem von Beginn des Prozesses an vorgetragenen Petitem.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht daraufhin zur Rechtfertigung seines offensichtlichen Rechtsverstoßes

- *weil sich die vom BVerwG der Bundesregierung nun weiter erlaubte Warnung vor dem "unseriösen Finanzgebaren" der TM Bewegung ja wirklich nicht aus den tatsächlichen Feststellungen des OVG Münster ergab -*

erklärt, die Kläger hielten dieses gerichtliche Verbot offenbar für überflüssig, dann beweist das einmal mehr, daß das Bundesverwaltungsgericht dem berechtigten Begehren der Kläger auf Ehrenschatz und Hilfe absolut verständnislos gegenübergestanden hat.

### 3.3.3. Keine Gefahr und kein Gefahrenverdacht wegen Gesundheitsschäden durch TM

Zu diesem Thema ist zunächst folgendes mit allem Nachdruck hervorzuheben:

**In keinem einzigen Fall ist eine psychische Störung durch TM, also ein Kausalzusammenhang zwischen der TM-Ausübung und bei Meditierenden aufgetretenen Psychosen, nachgewiesen. Im Gegenteil ist durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen belegt, daß TM der Entstehung und Entwicklung psychischer Erkrankungen entgegenwirkt.**

Transzendente Meditation führt also nicht, wie das BMFJ in dem streitgegenständlichen "Sektenreport 93" zu formulieren beabsichtigt, "*bei labilen Menschen zu psychischen Störungen und Problemen*".

#### 3.3.3.1. TM macht nicht krank, sondern gesund.

Da die TM-Gegner, wie dargelegt, keinen der mit den sog. Jugendsekten/ Jugendreligionen/Psychogruppen inzident verbundenen Beschuldigungen, Verdächtigungen und Vorwürfe

- *wie insbesondere den der Jugendgefährdung, Jugendverführung und Freiheitsberaubung, des Betruges, der Körperverletzung, der Begehung von Steuerdelikten und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung usw., diese gesamte Wolke der Verleumdung und Diskreditierung -*

bzgl. TM belegen konnten, war in dem damaligen Verwaltungsrechtsstreit der **einzig** schließlich noch ernsthaft diskutierte Rechtfertigungsgrund für die Bundesregierung, vor der TM-Bewegung als sog. Jugendsekte öffentlich warnen zu dürfen, allein die Behauptung des BMJFG, die TM-Technik gefährde die psychische Gesundheit, weil sie

bei entsprechend anfälligen, labilen Personen zu "*Psychosen bis hin zu Persönlichkeitszerstörung*" führen könne.

Diese Behauptung ist unzutreffend und absurd. Die Ausübung der TM-Technik macht, wie hundertfach wissenschaftlich belegt und tausendfach von Meditierenden persönlich bezeugt, nicht krank, sondern gesund (vgl. erneut anstelle vieler Belege das Buch von Howald/Gottwald, Anlage 5, S. 52 bis 112).

### 3.3.3.2. Die Beweisaufnahme des OVG Münster

Der Umstand, daß in zeitlichem Zusammenhang mit der TM-Ausübung geistige Erkrankungen allerdings wesentlich weniger als bei der nichtmeditierenden Bevölkerung (vgl. u.) beobachtet worden sind

*- was einige Ärzte und eben jene kirchlichen Sektenbeauftragten veranlaßt hat, angebliche Gefahren der Transzendentalen Meditation für die psychische Gesundheit an die Wand zu malen -,*

war Gegenstand einer umfangreichen zweitägigen Beweisaufnahme durch das OVG Münster. Hierbei sind, abgesehen von den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Scharfetter und Prof. Dr. Klosinski, ausschließlich TM-Gegner, z.B. sogar jener Pfarrer Haack sowie einige nicht objektiv urteilende Ärzte, die öffentlich vor TM gewarnt haben, als Zeugen angehört worden. Diese haben zwar einen Ursachenzusammenhang zwischen der TM-Ausübung und den von ihnen diagnostizierten psychischen Erkrankungen behauptet. Sie konnten jedoch nur den zeitlichen, nicht dagegen einen ursächlichen Zusammenhang nachweisen.

Stattdessen haben die hierzu vom OVG Münster geladenen, also für das Beweisergebnis letztlich maßgeblichen neutralen Fachgutachter Prof. Dr. Scharfetter, Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich, und Prof. Dr. Klosinski, Direktor der jugendpsychiatrischen Universitätsklinik in Bern, übereinstimmend bekundet, daß die Ursache derartiger sog. endogener Psychosen unbekannt sei

*(Bei Zettlin/Schalbach, Wörterbuch der Medizin, Thieme Verlag, Stuttgart, werden sie unter dem Stichwort PSYCHOSE als "Psychosen ohne nachweisbare Ursachen" bezeichnet).*

Sie träten, so die Gutachter, spontan bei sog. vulnerablen Individuen auf, die durch Vererbung, durch minimale Hirnschäden oder psychosoziale Umstände des frühen Aufwachsens vorgeschädigt seien, und zwar insbesondere bei einem sog. life event wie z.B. einer Verlobung, einer Heirat, einer Niederkunft, dem Militärdienst, bei Autogenem Training, religiösen Exerzitien, Methoden der Psychoanalyse usw. **Da die Ursache solcher psychischer Störungen nach völlig unbestrittener psychiatrischer Lehrmeinung unbekannt sei, sei die Behauptung, TM löse Psychosen aus, nicht berechtigt.**

Dies hatte Prof. Dr. Scharfetter bereits längere Zeit vorher in einem zu den Gerichtsakten gereichten Schriftwechsel mit der Deutschen TM-Ärztevereinigung wie folgt formuliert:

*"Die Behauptung ..., daß durch TM Geisteskrankheiten ausgelöst werden, ist empirisch nicht berechtigt. Man kann nur sagen, daß auch während solcher meditativen Übungen die gelegentliche Manifestation von Geisteskrankheiten beobachtet worden ist. Ob eine solche Manifestation von Geisteskrankheit aber über die Quote des spontanen Auftretens solcher Erkrankungen hinausgeht, ist nicht erwiesen. Ja, nach den Studien in Schweden*

(Anm. der Antragsteller: Gemeint ist hier die im Auftrag der schwedischen Regierung an mehreren hunderttausend Personen erstellte Untersuchung eines Prof. Dr. Ottoson, derzufolge die Wahrscheinlichkeit, daß in der Gruppe der TM-Ausübenden schwere psychische Störungen auftreten, 150 mal geringer ist als beim Rest der Bevölkerung OTTOSON, J.O. "Transcendental Meditation" Socialstyrelsen, Di-Nr. SN 391149/73, 1977)

*ist anzunehmen, daß das auch nicht der Fall ist. Solange das nicht bewiesen ist, ist die Behauptung, daß man durch TM psychische Schäden, Persönlichkeitszersetzung oder Psychosen auslösen könne, eine ungerechtfertigte Unterstellung.*

*Die Fallschilderungen, ..., belegen überhaupt nichts. Auch während psychoanalytischer Tätigkeiten, während Übungen des Fastens, der intensiven geistigen oder körperlichen Anstrengungen, während verschiedener religiöser Übungen (Exerzitien), während verschiedener psychotherapeutischer Verfahren auch außerhalb der klassischen Psychoanalyse, treten hin und wieder Manifestationen von psychischen Störungen ein. Daraus aber einen Kausalzusammenhang zu konstruieren, ist unberechtigt. Erstens kennen wir die Kausalität der Psychose und der desintegrativen Persönlichkeitskrise zu wenig, zweitens ist von einem empirischen Beleg eines überzufälligen Zusammentreffens solcher Übungen keine Rede" (Anlage 45).*

Diese Ausführungen hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG wiederholt, und dieser Sachverhalt wurde ebenso eindeutig von Prof. Klosinski bestätigt.

Dementsprechend hat das OVG Münster das oben wiedergegebene Beweisergebnis ins Protokoll der mündlichen Verhandlung diktiert, daß zwar ein zeitlicher Zusammenhang zwischen TM und beobachteten psychischen Störungen, aber kein ursächlicher Zusammenhang und noch nicht einmal eine "signifikante Korrelation" zwischen TM und jenen psychischen Erkrankungen nachgewiesen sei.

In seiner schriftlichen Urteilsbegründung hat das OVG dann aber einen folgeschweren Fehler begangen: Es hat dort nämlich ausgeführt,

*"nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ... (stehe) fest, daß das transzendente Meditieren oder auch das Engagement in der TM-Bewegung, als sog. life event Auslöser für Psychosen sein kann... Life event kann ... jede Art Ereignis sein, ... eine Verlobung, eine Heirat, eine Niederkunft, ein Militärdienst, und auch TM."*

Mit dieser Aussage hat sich das OVG Münster in Widerspruch zu seiner eigenen Niederschrift des Beweisergebnisses (vgl. oben) und vor allem zu den oben wiedergege-

benen eindeutigen Bekundungen der beiden gerichtlichen Gutachter gesetzt, die jeglichen Ursachenzusammenhang verneint haben, und die noch nicht einmal, obwohl das Gericht hier sehr ausführlich nachgefragt hatte, eine sog. signifikante Korrelation zwischen der TM-Ausübung und den zeitgleich damit in wenigen Einzelfällen aufgetretenen psychischen Störungen bejahen mochten.

### 3.3.3.3. Das Urteil des BVerwG

Das Urteil des OVG Münster ist dann trotz des eindeutig gegenteiligen Sachverständigen-Votums auf die Revision der Bundesregierung hin vom BVerwG mit der Begründung aufgehoben worden, daß nach den Feststellungen des OVG Münster TM Psychosen verursachen und bei labilen Menschen zu einer Persönlichkeitszerstörung führen könne.

Das BVerwG hat sich dabei zur Begründung dieses nach der Beweisaufnahme in Münster wirklich überraschenden Ergebnisses ausschließlich auf diese einzige oben zitierte fehlerhafte Passage in dem Urteil des OVG Münster gestützt. Wenn, so das BVerwG, TM nach dem Urteil des OVG Münster, Psychosen verursachen könne (nota bene ebenso wie Wehrdienst, Schwangerschaft, Niederkunft, Autogenes Training, Exerzitien usw.), dann dürfe die Bundesregierung auch vor TM als gefährlicher, destruktiver Jugendsekte warnen.

#### 3.3.3.3.1. Rechtswidrigkeit des BVerwG-Urteils

##### 3.3.3.3.1.1. Neue tatsächliche Feststellungen entgegen den Sachverständigen

Dieses Urteil des BVerwG ist fehlerhaft und rechtswidrig. Denn das BVerwG durfte als Revisionsgericht keine neuen tatsächlichen Feststellungen treffen, sondern war an die Bekundungen der vom OVG Münster angehörten Gutachter Professor Dr. Scharfetter und Professor Dr. Klosinski gebunden. Um es noch deutlicher zu machen: Das hinsichtlich dieser äußerst schwierigen medizinischen Frage fachlich überforderte und inkompetente BVerwG hat, ohne neue Sachverständige zu befragen - was es als Revisionsgericht nicht durfte -, die für den Prozeßausgang entscheidende **Tatsachenfrage**, ob TM psychische Schäden auslösen könne, bejaht, obwohl die vom OVG Münster dazu in einer zweitägigen Beweisaufnahme angehörten, für die Entscheidung maßgeblichen Fachwissenschaftler zu dieser Frage ausdrücklich eine gegenteilige Auffassung vertreten haben, und obwohl das OVG diese gegenteilige Feststellung als Ergebnis der Beweisaufnahme ausdrücklich in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen hat.

Auf die oben zitierte fehlerhafte Passage in dem Urteil des OVG durfte sich das Bundesverwaltungsgericht schon deshalb nicht stützen, weil die Kläger in ihrer Revisionserwiderung ausdrücklich hervorgehoben hatten, daß diese Sentenz im Urteil des OVG Münster den Aussagen der Gutachter und dem eigenen Verhandlungsprotokoll des OVG widersprach (vgl. Anlage 33).

### 3.3.3.3.1.2. Die Stellungnahmen der beiden Gutachter zum Urteil des BVerwG

Nach der Zustellung des BVerwG-Urteils ist dieses zusammen mit dem Urteil des OVG Münster an die gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Scharfetter und Prof. Dr. Klosinski geschickt, und diese Gutachter sind um Stellungnahme zu der dort aufgestellten Behauptung beider Gerichte gebeten worden, die TM Meditation könne "Psychosen auslösen".

Im Antwortschreiben des Herrn Prof. Dr. Scharfetter vom 27. Juni 1989 (Anlage 46) heißt es:

*"Gerne bestätige ich ... nochmals, daß ein Kausalzusammenhang zwischen TM und Psychose nicht behauptet werden darf. Es war ja der Sinn meiner mündlichen Aussage in Münster, das zu begründen:*

*Es ist nicht erwiesen, daß Mitglieder von TM mehr Psychosen aufweisen, als Menschen gleichen Alters spontan entwickeln können. Aber selbst wenn erwiesen wäre, daß Psychosen vermehrt vorkommen (was aber nicht der Fall ist), wäre ein Kausalzusammenhang noch nicht erwiesen. Dies deshalb, weil ja möglich wäre, daß Menschen in sog. präpsychotischen Zuständen vermehrt die Zuflucht bei solchen bergenden Gruppen suchen.*

*Zum Thema Life event ist zu sagen, daß das grundsätzlich jedes Ereignis, selbst ein Schreck im Straßenverkehr, Krisen in einer persönlichen Beziehung sein kann. Auch das habe ich in Münster dargestellt."*

Prof. Dr. Klosinski, Direktor der Kinder und Jugendpsychiatrischen Universitätsklinik und Poliklinik in Bern, antwortete am 05. Juli 1989 (Anlage 47) wie folgt:

*"Gerne bestätige ich Ihnen auch schriftlich, daß ein kausaler Ursachenzusammenhang zwischen transzendentaler Meditation und psychotischer Entwicklung nicht besteht.*

*Wenn es auf Seite 36 aus dem Urteil des OVG Münster unter anderem heißt: 'Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß das transzendente Meditieren oder auch das Engagement in der TM-Bewegung, als sog. life event Auslöser für Psychosen sein kann', so ist dieser Satz inhaltlich in seiner Aussage einerseits völlig mißverständlich, andererseits irrelevant. Ist es doch, wie weiter unten vom OVG richtig wiedergegeben, zutreffend, daß life event Ereignisse, und hier stimme ich völlig mit Prof. Scharfetter überein, jede Art von Ereignissen sein können, die die ganze Person ergreifen und in Anspruch nehmen, d. h. eine Verlobung, eine Heirat, eine Niederkunft oder der Eintritt ins Militär kann eine Psychose auslösen. Es wäre völlig irrsinnig und widersinnig, den Militärdienst grundsätzlich als psychoseauslösend oder eine Heirat als psychoseauslösend im Sinne eines generellen Kausalzusammenhangs anzusehen. Insofern wurde dieser Satz völlig mißverständlich interpretiert. Die Kann-Formulierung stellt mitnichten einen Kausalzusammenhang her.*

*Ich darf Sie in diesem Zusammenhang als Leiter der Jugendpsychiatrischen Universitätsklinik Bern darauf hin weisen, daß **sehr viele unserer psycho-***

*tischen Jugendlichen aus christlichen, religiösen Sekten stammen (Hervorhebung durch die Antragsteller), die von der Bevölkerung mehr oder weniger akzeptiert sind und die nicht als 'gefährlich' eingestuft werden. Ich würde mich jedoch hüten, vorschnell diese Bewegungen als psychoeinduzierend anzusehen. Vielmehr scheint es mir so zu sein, daß besonders belastete und labilisierte Personen in jenen Gruppierungen Schutz und Identität finden, da sie als marginale Gruppierung einen intensiven inneren Zusammenhalt aufweisen, der sie häufig auch stabilisiert. Sollte ich aufgefordert werden, in obiger Sache nochmals vor Gericht angehört zu werden, stünde ich gerne diesbezüglich zur Verfügung."*

**Für mich ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht nachvollziehbar.** (Hervorhebung durch die Antragsteller)

Mit diesen eindeutigen Erklärungen der beiden maßgeblichen Sachverständigen, an deren tatsächliche Bekundungen das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsgericht, das bekanntlich keine neuen Tatsachenfeststellungen treffen darf, gebunden war, bricht dessen Urteil vom 23.05.1989 in sich zusammen.

#### 3.3.3.3.1.3. Bindung des BVerwG an die Niederschrift des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch das OVG

Abgesehen davon war das BVerwG gem. § 137 Abs. 2 VwGO auch an die tatsächlichen Feststellungen des OVG in der Sitzungsniederschrift vom 12.12. 85 gebunden (vgl. ZBR 1966, 305; Kopp, VwGO, 9.Aufl., Rdnr. 24 zu § 137). Dort heißt es aber eindeutig, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß kein Ursachenzusammenhang und noch nicht einmal eine signifikante Korrelation zwischen TM und den in zeitlichem Zusammenhang mit der TM-Ausübung aufgetretenen psychischen Erkrankungen nachgewiesen ist.

Damit steht auch fest, daß die Behauptung des BMFJ im "Sektenreport 93", TM könne bei labilen Personen geistige Erkrankungen auslösen, nicht zutrifft und folglich auch keinen Rechtfertigungsgrund für den beabsichtigten schweren Eingriff in die grundgesetzlich geschützten Rechte der Antragsteller darstellen kann.

#### 3.3.3.3.1.4. BVerwG gibt das Urteil des OVG nur unvollständig wieder

Das Bundesverwaltungsgericht hat bei seiner Berufung auf ausgerechnet diese einzige, oben zitierte fehlerhafte Passage im Urteil des OVG Münster verschwiegen, daß in dem OVG-Urteil weitere Sätze enthalten sind, die seine, des Bundesverwaltungsgerichts, Entscheidung ad absurdum führen.

So heißt es z.B. Seite 35 des OVG-Urteils:

*"Die von den Beteiligten vorgelegten Belege ergeben nicht, daß ... (TM-Ausübende) tatsächlich in einer gegenüber dem durchschnittlichen Prozent-*

*satz höheren Quote erkranken. ... Diese Arbeiten sind von religiös weltanschaulichen Gegnern der TM-Bewegung verfaßte Tendenzschriften."*

Das OVG hält zuungunsten der Kläger - weil dann kein Ursachennachweis geführt werden müßte - bereits eine signifikante Korrelation zum Nachweis von Schädigungen für ausreichend, verneint aber deren Vorliegen aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme (S. 38, 2. Absatz).

In diesem Zusammenhang hebt das OVG das von den Klägern immer wieder ins Feld geführte **statistische** Argument hervor, das Prof. Dr. Scharfetter in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Münster (vgl. dessen Urteil S. 38 unten) ausdrücklich bestätigt hat (vgl. Urteil S. 38., letzter Absatz):

Nach dem Bericht der PsychiatrieEnquete des deutschen Bundestages sind in der Bundesrepublik Deutschland "*innerhalb eines Jahres ... 1,8 - 2 % der Bevölkerung, also rund 1 Mio. Personen ... dringend psychiatrisch bzw. psychotherapeutisch behandlungsbedürftig*", wobei die Ursache solcher Erkrankungen, wie gesagt, weitgehend unbekannt ist. Das bedeutet, daß angesichts der etwa 160.000 Personen, die in Deutschland in der TM-Technik unterwiesen sind, **über 2800 psychiatrisch behandlungsbedürftige Fälle pro Jahr unabhängig von TM immer noch innerhalb der Norm lägen.**

Eigentlich müßte die statistische Erwartung sogar höher liegen, weil, worauf Prof. Dr. Scharfetter und Prof. Dr. Klosinski ebenfalls hingewiesen haben (vgl. Urteil des OVG Münster, S. 38 oben, sowie die zitierten beiden Schreiben der Gutachter), psychisch anfällige, vulnerable Individuen gerade in solchen sog. "bergenden Gruppen" wie der TM-Bewegung einen Halt suchen. Deshalb besagen die vom BMJFG behaupteten wenigen Einzelfälle überhaupt nichts über die ursächliche Verknüpfung der Erkrankung mit der TM-Ausübung.

**Im Gegenteil ist aus dem Umstand, daß entgegen der statistischen Erwartung nur von verschwindend wenigen Einzelfällen die Rede ist, der Schluß zu ziehen, daß diese Meditationsweise gerade auch im Bereich der psychischen Erkrankungen als ergänzende Stütztherapie hilfreich sein kann** (vgl. Howald/Gottwald, Anlage 5, S. 96 ff.). Darauf deuten auch die positiven Erfahrungen hin, die die amerikanischen Psychiater Dr. Glueck und Dr. Stroebel beim **klinischen Einsatz von TM an psychiatrischen Krankenhäusern (!)** gemacht haben (vgl. Howald/Gottwald, S. 109 f.).

In diesem Zusammenhang ist ferner erneut auf die oben zitierte Untersuchung von David OrmeJohnson, Anlage 9, zu verweisen, derzufolge bei der Gruppe der untersuchten 2000 TM-Ausübenden die Zahl der psychisch Erkrankten **um 30 % (!) geringer war** als bei der nichtmeditierenden Kontrollgruppe.

Nach dem Vorhergesagten zwar nur halbwegs richtig, weil TM-Ausübende eben nachgewiesenermaßen **weniger** (!!!) an psychischen Schäden erkranken, aber jedenfalls mit den "Erkenntnissen" des BVerwG's völlig unvereinbar, schreibt das OVG auf Seite 39 seines Urteils:

*"Weiter müßte beachtet werden, daß nach den Untersuchungen und Kenntnissen des Sachverständigen Dr. Klosinski psychische Schäden bei einer Betätigung in der Transzendentalen Meditation nicht signifikant häufiger*

*vorkommen, als im übrigen Bereich psychischer Beeinflussung z.B. durch Hypnose, Autogenes Training, Psychoanalyse, Psychotherapien".*

Alles das sind tatsächliche Feststellungen im Urteil des OVG Münster, an die das BVerwG von Rechts wegen gebunden war und die es rechtswidrig verschwiegen hat, weil sie sein Urteil ad absurdum geführt hätten.

#### 3.3.3.3.1.5. BVerwG und "labile Personen"

Das BVerwG, welches, wie schon erwähnt, in diesen medizinischen Fragen fachlich absolut inkompetent ist, behauptet, TM könne "*bei labilen Personen zu psychischen Schäden ... führen*". Tatsächlich haben aber weder das OVG Münster noch die gerichtlichen Sachverständigen, an die das BVerwG, wie zum wiederholten Male gesagt, gebunden war, von "*labilen*" Personen gesprochen. Die Gutachter haben lediglich im Zusammenhang mit der Diskussion der Frage des Entstehens derartiger endogener Psychosen ausgeführt, es gebe bestimmte "*vulnerable Individuen*", die für solche psychischen Erkrankungen besonders anfällig seien. Dabei spielten "*Vererbung*", "*vermutlich auch minimale Hirnschäden oder psychosoziale Umstände des frühen Aufwachsens*" "eine erhebliche Rolle". Das ist ein wesentlicher Unterschied zu "*labilen*" Personen. Wer ist nicht alles labil?

#### 3.3.3.3.1.6. BVerwG und Meyers Enzyklopädisches Lexikon

Ein anderer, besonders signifikanter Fehler des BVerwG: In dem Urteil heißt es, TM könne zu "*psychischen Schäden bis hin zur Persönlichkeitszerstörung*" führen. Zu dieser angeblichen sog. Persönlichkeitszerstörung durch TM hatten sich aber weder das OVG Münster noch die gerichtlichen Sachverständigen geäußert. Deshalb hat sich das BVerwG, um die entsprechende streitgegenständliche Behauptung der Bundesregierung zu rechtfertigen, auf Meyers Enzyklopädisches Lexikon (!) berufen.

Das BVerwG hat also entgegen Recht und Gesetz, ohne zu dieser von der TM-Bewegung von Beginn des Prozesses an nachhaltig bestrittenen Behauptung einen Gutachter zu befragen - was es als Revisionsgericht ja auch gar nicht gedurft hätte -, in einer äußerst schwierigen medizinischen Fachfrage mit Hilfe eines Lexikons (!) neue tatsächliche Feststellungen getroffen, hat dabei einen von Professor Scharfetter in seinem Schreiben vom 27.06.89 als "*antiquiert*" bezeichneten Begriff, den der "*Persönlichkeitszerstörung*", nicht nur verwandt, sondern auch der Bundesregierung weiter zu verwenden gestattet, und es hat dabei zu allem Unglück auch noch das Zitat in Meyers Enzyklopädischem Lexikon nicht richtig gelesen. Denn von "*Persönlichkeitszerstörung*" ist dort nur bei den sog. exogenen Psychosen, nicht dagegen bei den endogenen Psychosen, um die es vorliegend unstrittig allein geht, die Rede.

Außerdem hat es das BVerwG in seinem Urteil unterlassen, hinzuzufügen, daß allerdings bei den vier Millionen Menschen, die in über 120 Ländern TM erlernt haben, kein Fall einer Persönlichkeitszerstörung durch TM wissenschaftlich belegt ist.

### 3.3.3.3.1.7. Irreführung der Öffentlichkeit durch das BVerwG

Das BVerwG hat in seinem Urteil verschwiegen, daß in dem gesamten Verwaltungsgerichtsprozeß von den TM-Gegnern einschließlich den Ministerialbeamten des BMJFG **kein einziger Fall** (!) nachgewiesen werden konnte, in dem TM zu einem psychischen Schaden geführt hat und daß auch im übrigen keiner der mit den Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen verbundenen Vorwürfe, Beschuldigungen und Verdächtigungen auf TM zutrifft. Die Öffentlichkeit ging natürlich davon aus, daß das Gericht eine Jugendgefährdung durch TM festgestellt habe. Das zeigen die Hunderte von Zeitungsartikeln, die nach der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts über dieses Urteil in Deutschland erschienen sind mit Formulierungen wie

*"Die TM-Bewegung versuche, Anhänger in eine Scheinwelt zu entführen", "die entartete (Anm. der Ast.: Ein im Dritten Reich viel verwandter Begriff!) religiöse Technik bewirke Hörigkeit der Sektenmitglieder", "die tatsächlich bestehende Gefahr, daß es insbesondere bei labilen und in einer Krise stehenden jungen Menschen zu seelischen Schäden oder gar zu einer Zerstörung der Persönlichkeit komme, sei so schwerwiegend, daß der Staat berechtigt sei, die Öffentlichkeit zu alarmieren".*

Angesichts der vom OVG Münster in seinem Urteil wirklich getroffenen Tatsachenfeststellungen (vgl. oben), ist das schon bodenlos und zeigt, wie sehr die Bürger der Bundesrepublik Deutschland vom Bundesverwaltungsgericht irreführt worden sind.

### 3.3.3.3.1.8. Urteil des BVerwG verschweigt das gesamte Material zugunsten von TM

Vor allem hat das BVerwG aber auch die von der TM-Seite in diesem Prozess vorgelegten und **vom OVG Münster ausdrücklich in das Verfahren eingeführten** zahlreichen Nachweise der positiven Wirkungen der TM-Meditation gerade im gesundheitlichen Bereich, die die Behauptung einer angeblichen Gesundheitsgefährdung durch TM eindeutig ad absurdum führen, völlig ignoriert. Die TM-Bewegung hatte in dem Verfahren zu diesen medizinischen Fragen umfangreiches Material vorgelegt, zahlreiche ärztliche und fachärztliche Stellungnahmen, hunderte von wissenschaftlichen Arbeiten, publiziert an namhaften Universitätsinstituten im In und Ausland, viele hundert Berichte meditierender Personen, die ihre guten Erfahrungen mit dieser Meditationstechnik geschildert haben. Der Schriftsatz der Kläger vom 1.10.85 im damaligen TM-Prozeß (Anlage 32, Seite 72 ff.) enthält eine enumerative Zusammenstellung dieses von den Klägern in dem gerichtlichen Verfahren vorgelegten Beweismaterials. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Dieses gesamte äußerst umfangreiche Beweismaterial zugunsten von TM, hat das BVerwG unter Verstoß gegen seine Pflicht zur richterlichen Objektivität völlig unberücksichtigt gelassen.

### 3.3.3.3.1.9. BVerwG verschweigt die Fragwürdigkeit der "medizinischen" Argumentation im Hinblick auf den apologetisch-weltanschaulichen Hintergrund der Jugendsekte-Kampagne

Im übrigen ist die "medizinische" Argumentation des BMJFG und des BVerwG auch aus anderen Gründen sehr fragwürdig. Tatsächlich sind diese angeblichen psychischen Schäden nämlich von den Sektenbeauftragten und ihren "christlichen" Mitstreitern derart aufgebauscht worden, um die Bundesregierung auf ihre Seite zu ziehen und zum Eingreifen gegen TM zu veranlassen.

Hierzu gibt es inzwischen zahlreiche Hinweise neutraler Fachwissenschaftler. Die Kläger verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen oben, sowie in der EMRK-Beschwerde, Seite 74 ff. (Anlage 39) mit ausführlichen Zitaten. Danach liegen sowohl die vom OVG Münster durchgeführte umfangreiche Beweisaufnahme zum Thema der psychischen Schäden durch Meditation als auch die entsprechenden Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts letztlich neben der Sache. Die angeblichen psychischen Schäden durch Meditation, mit denen sich beide Gerichte so überaus ernsthaft beschäftigt haben, sind von den TM Gegnern zur Unterstreichung der aus weltanschaulichen Konkurrenzgründen behaupteten angeblichen "Gefährlichkeit" der Transzendentalen Meditation derart hochgespielt worden.

Die vom Kläger immer wieder vorgetragenen und belegten Hinweise auf diesen Sachverhalt hat das BVerwG einfach ignoriert.

#### 3.3.3.3.1.10. BVerwG übersieht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Etwas anderes würde aber selbst dann nicht gelten, wenn die vom Bundesverwaltungsgericht geäußerte Auffassung zutreffen würde, wenn die Anwendung dieser Meditationstechnik oder der Einsatz für TM also entgegen den gerichtlichen Fachgutachtern Prof. Dr. Scharfetter und Prof. Dr. Klosinski doch zu psychischen Schäden ebenso wie andere life events, z.B. Militärdienst, Schwangerschaft, Heirat, Exerzitien, Autogenes Training, Methoden der Psychoanalyse usw. führen könnte.

In diesem Fall wäre die Bundesregierung zwar sicherlich berechtigt gewesen, auf diesen Sachverhalt warnend hinzuweisen, also eine Erklärung abzugeben, daß

*entgegen der Bekundung namhafter psychiatrischer Sachverständiger der Verdacht bestehe, TM könne bei entsprechend prädisponierten, vulnerablen Individuen, ebenso wie andere life events, z. B. Militärdienst, Schwangerschaft, die Mitgliedschaft in christlichen Sekten usw., geistige Erkrankungen auslösen. Deren Ursache sei zwar nach einhelliger fachpsychiatrischer Meinung unbekannt (vgl. oben), seitens der Bundesregierung bestehe aber dennoch ein derartiger Gefahrenverdacht.*

**Zu mehr wäre die Bundesregierung jedoch nicht berechtigt gewesen!** Unter keinen Umständen könnte dieser noch verbliebene Restverdacht der Ursachenverknüpfung zwischen TM und psychischen Schäden (ebenso wie bei anderen life events) die ansehensvernichtende Einordnung der TM-Bewegung in den Kreis der Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen mit all den damit verbundenen Implikationen (z.B. jugendgefährdend, kriminell, ausbeutend, pseudoreligiös, finanziell unseriös usw.) rechtfertigen.

Selbstverständlich gebietet nämlich jede regierungsamtliche, nach dem oben Gesagten in die Grundrechtsposition der Betroffenen eingreifende Warnung die strikte Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Kopp, Gutachten S. 32 mit weiteren Nachweisen). Es wäre deshalb keinesfalls rechtens, daß nach allem, was nach dem Urteil des OVG Münster und den einhelligen Bekundungen von Prof. Dr. Scharfetter und Prof. Dr. Klosinki bei der Transzendentalen Meditation allenfalls, folgte man dieser Hilfsüberlegung, noch an Gefahren bzw. einem Gefahrenverdacht übriggeblieben ist, die TM-Organisation weiter dieser beleidigenden, ansehensvernichtenden Abqualifizierung als jugendgefährdende, destruktive Jugendsekte/Jugendreligion/ Psychogruppe ausgesetzt bliebe.

#### 3.3.3.3.2. Zusammenfassung: Das Urteil des BVerwG ist offensichtlich rechtswidrig

Aus dem Vorstehenden folgt, daß das sog. TM-Urteil des BVerwG's nicht nur offensichtlich rechtswidrig ist, sondern darüber hinaus einen besonders übles Fehlurteil mit schlimmen Folgen für die TM-ausübenden Bürger der Bundesrepublik darstellt. Die auch heute noch von kirchlichen Sektenbeauftragten unter Bezugnahme auf dieses Urteil immer wieder öffentlich aufgestellte und in deutschen Presseorganen entsprechend unkritisch wiedergegebene Behauptung, "*TM führe, insbesondere bei labilen Personen, zu psychischen Schäden bis hin zu einer Persönlichkeitszerstörung*", ist also offensichtlich unhaltbar.

#### 3.3.3.3.2. Mögliche Ursache für das Fehlurteil des BVerwG

Natürlich fragt man sich nach den Ursachen für eine derartige Entgleisung des sonst doch sehr angesehenen und hochqualifizierten Bundesverwaltungsgerichts. Diese liegen nach Meinung der Antragsteller auf der Hand: Das bezeichnete Urteil ist vom Bundesverwaltungsgericht nämlich später mehrfach als Grundsatzurteil herausgestellt worden, daß die Bundesregierung berechtigt sei, vor den sog. Jugendsekten zu warnen. Das BVerwG wollte also ein "politisches" Urteil zu den Jugendsekten mit diesem Tenor erlassen. Diese Intention geht bereits aus der Begründung hervor, mit der das BVerwG die Revision der Bundesregierung zugelassen hat: Der vorliegende Fall gebe, so heißt es in diesem Beschluß,

*"Anlaß zur Klärung der grundsätzlichen Frage, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung befugt sei, die Öffentlichkeit auf Gefahren hinzuweisen, die möglicher Weise von Weltanschauungsgemeinschaften wie der TM-Bewegung ausgehen könnten."*

Daß nach dem Beweisergebnis des OVG Münster als des maßgeblichen Tatsachengerichts solche Gefahren bei TM gerade nicht bestehen, hat das BVerwG dabei völlig aus dem Blick verloren. Mit dieser Begründung hatte sich das BVerwG von vorneherein festgelegt: Es wollte der Bundesregierung im Kampf gegen die sog. Jugendsekten den Rücken stärken. Um dieses Ziel zu verwirklichen, hat es sich darüber hinweggesetzt, daß die Kläger das Recht der Bundesregierung, vor den sog. Jugendsekten warnen zu dürfen, **niemals** bestritten, sondern im Gegenteil mehrmals ausdrücklich zugestanden haben, nur eben seien sie, TM und die Repräsentanten der TM-Bewegung, aus diesen

Warnungen herauszuhalten, weil diese grob ehrenrührig seien und außerdem hinsichtlich TM jeglicher sachlichen Grundlage entbehrten. Das eigentliche Petitum der Kläger, vor diesen unbegründeten, rechtswidrigen Angriffen staatlicher Behörden, vor diesem in der Nachkriegsgeschichte einmaligen, von kirchlichen Kreisen ausgehenden und vom Staat und der Presse in Deutschland inszenierten Kesseltreiben in Schutz genommen zu werden, hat das Bundesverwaltungsgericht, eingesetzt zum Schutz des Bürgers vor staatlichem Rechtsmißbrauch, einfach übergangen.

Das BVerwG brauchte allerdings im Hinblick auf diese seine erklärte Absicht, die Bundesregierung im Kampf gegen die Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen zu unterstützen, einen Grund, weshalb die TM-Bewegung entgegen ihrem Petitum eben doch eine dieser "destruktiven Jugendsekten" ist, vor denen zu warnen der Staat berechtigt sei. Diesen Grund fand das Gericht in **jener einen falschen Passage** im Urteil des OVG Münster, daß TM, ebenso wie z.B. Schwangerschaft, Heirat und Wehrdienst, Exerzitien und Autogenes Training usw., bei vorgeschädigten, vulnerablen Individuen Psychosen auslösen könne.

Mit dieser Logik des Bundesverwaltungsgerichts müßte der Staat auch vor der Bundeswehr oder, wie oben schon angedeutet, vor den christlichen Kirchen, bei deren Anhängern ebenfalls Psychosen und sog. ekklesiogene Neurosen auftreten, als gefährlicher, destruktiver Jugendsekte warnen.

#### 3.3.4. Zwischenergebnis: Keine Rechtfertigung des Eingriffs in die Rechte der TM-Organisation wegen einer Gefahr oder eines Gefahrenverdachts

Gibt es also im Zusammenhang mit der Transzendentalen Meditation keinen Anlaß für die Annahme einer Gefahr oder den ernstzunehmenden Verdacht einer Gefahr, dann besteht für den drohenden Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Rechtsposition der Antragsteller durch die beabsichtigte Warnung vor der TM-Bewegung im "Sektenreport 93" als "destruktiver jugendgefährdender Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe" kein rechtfertigender Grund. Dieser Eingriff wäre also rechtswidrig, und die Bundesregierung muß ihn schon deshalb unterlassen.

#### 3.4. Weitere Gründe für die Rechtswidrigkeit der Warnung vor der Transzendentalen Meditation im "Sektenreport 93"

##### 3.4.1. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch das BMFJ

Natürlich liegt in der erneuten Warnung der Bundesregierung vor TM im "Sektenreport 93" erneut eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, weil nach den Tatsachenfeststellungen des OVG Münster und den übereinstimmenden Aussagen der beiden gerichtlichen Sachverständigen von TM offenbar weder eine Gefahr noch ein Gefahrenverdacht ausgeht. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zum Verstoß des Bundesverwaltungsgerichts gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug genommen werden. Der Unterschied zu früher ist nur, daß der Bundesregierung nun dieses Ergebnis der Beweisaufnahme eines der höchsten deutschen Gerichte, des OVG Münster, positiv

bekannt ist. Umso verwerflicher ist es, daß sich die Ministerialbeamten im BMFJ nicht scheuen, den gleichen Verfassungsverstoß erneut zu begehen.

Abgesehen davon besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß sich, so der dringende Tatverdacht, die verantwortlichen Ministerialbeamten des BMJFG/BMFJ nach Auffassung der Antragsteller durch ihr Verhalten gegenüber der Transzendentalen Meditation wegen übler Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung einer Weltanschauungsgemeinschaft und Volksverhetzung strafbar gemacht haben und nunmehr durch den "Sektenreport 93", erneut strafbar machen würden, wenn dies nicht noch verwaltungsgerichtlich verhindert wird.

#### 3.4.2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

Nachdem inzwischen in Rechtsprechung und Lehre Einigkeit besteht, derartige Warnungen der Bundesregierung als Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen des Bürgers anzusehen, müßte es eigentlich eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit sein, daß die Bundesregierung, bevor sie in einer derartigen Weise mit einer Warnung an die Öffentlichkeit tritt, die betroffenen Rechtsträger vor einem solchen Eingriff anhört (vgl. dazu ausführlich Kopp, Gutachten, Seite 28. ff.). Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob man für solche Eingriffe eine spezielle Ermächtigungsgrundlage fordert oder die Eingriffsermächtigung aus der Verfassung herleitet (vgl. oben).

Die Bundesregierung hat aber die deutsche TM-Organisation weder in der Vergangenheit noch jetzt vor dem Erlaß des "Sektenreport 93" jemals angehört.

#### 3.4.3. Unzuständigkeit des Bundes-Jugend-Ministeriums

Abgesehen davon gibt es noch einen weiteren Grund, weshalb der Eingriff in die Grundrechtsposition der TM-Organisation durch die gegen diese gerichtete Warnung im "Sektenreport 93" rechtswidrig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich, wie oben erwähnt, die Ermächtigung für den Eingriff in die Grundrechte der TM Organisation aus der allgemeinen Aufgabenzuständigkeit der Bundesregierung hergeleitet. Selbst wenn man dieser Theorie entgegen der im Schrifttum erhobenen Bedenken folgt, dann darf dabei natürlich nicht die Ressortzuständigkeit innerhalb der Bundesregierung aus den Augen verloren werden. Nachdem aber als einziges, allerdings völlig unbegründetes Bedenken beim Bundesverwaltungsgericht allein noch der Verdacht geblieben ist, TM könne, ebenso wie andere life events, z. B. Militärdienst, Schwangerschaft, Verheiratung, Autogenes Training usw., zu gesundheitlichen Störungen, insbesondere zu geistigen Erkrankungen führen, so dürfte eine derartige Warnung vor gesundheitlichen Gefahren natürlich allein das Bundesgesundheitsministerium und nicht die Bundes-Jugend-Ministerin in einem "Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen/ Psychosekten-Report" aussprechen.

Etwas anderes würde möglicherweise allenfalls dann gelten, wenn sich die vom Oberverwaltungsgericht Münster und vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund ihrer natur-

gemäß fehlenden Fachkunde bestehenden Bedenken wegen Gesundheitsschäden in erster Linie auf Jugendliche bezogen hätten, oder sich die TM-Organisation vornehmlich an Jugendliche wenden oder aus solchen bestehen würde. Davon kann jedoch, wie oben dargelegt, keine Rede sein, weil Jugendliche bei TM, wie oben erwähnt, stark unterrepräsentiert sind.

3.4.4 Die Bundesregierung verhält sich auch deshalb rechtswidrig, weil sie entgegen ihrer Verpflichtung, sich für das Wohl des Volkes einzusetzen, die TM im "Sektenreport 93" erneut diffamiert

Die eingangs dargestellten wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischen Erfahrungen mit der Transzendentalen Meditation belegen ohne jeden Zweifel, daß die TM in vielen Problembereichen der Gesellschaft, wie z.B. Gesundheitswesen, Wirtschaft, Erziehung und Bildung, Strafvollzug, Kriminalität, Drogen und Alkoholmissbrauch, innere Sicherheit usw. beeindruckende Lösungsmöglichkeiten bietet. Diese Auswirkungen für unsere Gesellschaft würden nicht nur zu enormen finanziellen Einsparungen führen, sondern dringend benötigte Beiträge für eine höhere Lebensqualität in Gegenwart und Zukunft liefern.

Daß die rechtswidrige Diskreditierung der Transzendentalen Meditation durch die Bundesregierung als Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe in der Vergangenheit ganz konkret erhebliche Schäden für einzelne Bürger und die Gesellschaft als Ganzes verursacht hat, zeigt allein schon folgende Überlegung:

Vor dem Eingreifen der Bundesregierung im Sommer 1978 betrug die Teilnehmerzahlen an TMGrundkursen in Deutschland etwa 1000 Personen pro Monat. Nach den öffentlichen Äußerungen von Staatssekretär Wolters sind sie auf fast Null zurückgegangen. Die Untersuchung von ORME-JOHNSON (Anlage 9) hat andererseits ergeben, daß Bürger, die TM ausüben, u. a. zu 55 % weniger an Tumoren und zu 87 % weniger an Herzkrankheiten leiden. Auf diese Weise läßt sich leicht errechnen, wieviel menschliches Leid, wieviele schwere Krankheiten und wieviele vorzeitige Todesfälle nicht eingetreten wären, hätte das BMJFG nicht in dieser unverantwortlichen Weise das Ansehen der TM-Organisation in Deutschland völlig zerstört.

3.5. Ergebnis: Die Warnung der Bundesregierung vor TM im "Sektenreport 93" ist rechts- und verfassungswidrig und hat deshalb zu unterbleiben.

### **III. Zur unwahren, verzerrenden Darstellung der TM im "Sektenreport 93"**

Abschließend, und ohne daß es nach dem Vorhergehenden letztlich darauf ankäme, müssen sich die Antragsteller auch noch mit dem im "besonderen Teil" des "Sektenreports 93" (vgl. dessen Entwurf in Anlage 40) erfolgten Äußerungen der Antragsgegnerin zur Transzendentalen Meditation auseinandersetzen. Diese dienen in ihrer perfiden Mischung aus Unwahrheiten, Halbwahrheiten, Wahrheiten, Verdrehungen und Unterlassungen selbstverständlich allein dem Zweck, die Abqualifizierung der Trans-

zendentale Meditation als sog. Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe zu belegen und die regierungsamtliche Warnung davor zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit jeweils die üble Strategie der kirchlichen Sektenbeauftragten zu eigen gemacht, alles, was es bei diesen sog. Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen an negativen Vorfällen, strafbaren Handlungen, Vorwürfen und Beschuldigungen zu hören und zu lesen gab, gewissermaßen in einem „Allgemeinen Teil“ undifferenziert in einen Topf zu werfen und dann dieses üble Gebräu an Jugendgefährdung und Jugendverführung durch die Zuordnung der Transzendentale Meditation im „Besonderen Teil“ auf diese zu übertragen, obwohl nichts, aber auch gar nichts von diesen das Bild der Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen ausmachenden Implikationen auf TM zutrifft (vgl. dazu auch Kopp, Gutachten, Seite 16. f.).

Das Gleiche geschieht wieder im "Sektenreport 93" . Deshalb kommt es auf den Inhalt des „Besonderen Teils“ eigentlich gar nicht an. Gleichwohl können die Antragsteller diese an Ignoranz, Verständnislosigkeit und Uninformiertheit nicht zu überbietenden Äußerungen nicht unbeantwortet lassen.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

#### 1. Zu Seite 25 der Anlage 40 (Sidhis)

Mit den "Sidhis" meint die Antragsgegnerin das sog. TM-Sidhi-Programm, das weltweit von etwa 100.000 Personen aus allen Gesellschaftsschichten als Aufbaustufe der TM ausgeübt wird. Das Ziel dieser mentalen Techniken ist jedoch nicht, wie der "Sektenreport 93" es darstellt, die Erzeugung paranormaler Phänomene, sondern die Verbesserung psycho-physiologischer Parameter wie Geist-Körper-Koordination, Ökonomisierung der physiologischen Abläufe sowie Abbau von Stress und Stressfolgen mit all ihren Auswirkungen auf Gesundheit und Persönlichkeitsentfaltung. Diese Wirkungen sind als Ergebnis der TM-Ausübung in einer Vielzahl von Untersuchungen dokumentiert.

Von diesen Dingen versteht die Antragsgegnerin natürlich nicht das Geringste. Sicherlich ist ihr auch verborgen geblieben, daß dieses TM-Sidhi-Programm auf uralten Yogatechniken beruht, die bereits vor mehreren Tausend Jahren in den berühmten Yoga Aphorismen des Maharishi Patanjali (vergl. PATANJALI, Die Wurzeln des Yoga, Barth-Verlag, 1976) beschrieben und von Maharishi Mahesh Yogi lediglich wiederbelebt worden sind.

(vgl. zu diesem Hauptproblem, das die Sektenbeauftragten und Ministerialbeamten mit der Transzendentale Meditation haben, die Klageschrift in Anlage 25, S. 91 ff.; ferner den Schriftsatz vom 24.7.85 Anlage 32, S.83 ff. Diese Ausführungen sind auf die in der Aufklärungsverfügung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23.05 85 enthaltene Frage des Gerichts entstanden, "*was es physisch und psychisch mit dem sog. Fliegen auf sich hat*"; vgl. auch B.Müller-Elmau, Anlage 42 , S. 43).

2. Zu Seite 29 der Anlage 40 (Finanzgebaren):

Zu ihrem Finanzgebaren hat die TM-Organisation in dem damaligen Prozeß vorge-  
tragen und eindeutig nachgewiesen, daß dieses nicht nur nicht unseriös, sondern nach  
den vorgelegten Beweisen vollkommen durchsichtig und steuerlich wie bilanzmäßig  
untadelig, also absolut seriös ist. Deshalb hat das OVG Münster der Bundesregierung  
verboten zu behaupten, das Finanzgebaren der TM sei unseriös (vergl. o.).

Wenn, wie die Antragsgegnerin nun im "Sektenreport 93" formuliert, das Finanz und  
Wirtschaftsgebaren der Transzendentalen Meditation „immer wieder heftig kritisiert“  
worden ist, so geschah das eben ausschließlich durch die „Anti-Sekten-Allianz“, die  
versucht hat, der Transzendentalen Meditation in jeder nur möglichen Weise am Zeug  
zu flicken. Obwohl sich aber nichts von allen diesen Anwürfen im ersten TM-Prozeß  
hat erhärten lassen, werden diese offensichtlich unwahren Beschuldigungen nunmehr  
erneut von der Bundesregierung in die Welt gesetzt. Das ist wirklich bodenlos! Im  
einzelnen kann hierzu auf die entsprechenden Passagen in der Klageschrift (Anlage 25  
S. 82) sowie auf die obige Darstellung verwiesen werden.

3. Zu Seite 70 der Anlage 40 (Karma und Streß)

*"Der religiöse Begriff Karma wurde durch den psychophysischen Begriff Streß ersetzt".*  
Das ist schlichtweg falsch. Im übrigen beschreiben diese beiden Begriffe zwei völlig  
verschiedene Sachverhalte, die nichts miteinander zu tun haben.

4. Zu Seite 70 der Anlage 40 (Deutsche Kulturstiftung)

Von der erwähnten "Deutschen Kulturstiftung" hat sich die TM Organisation aus-drück-  
lich, und zwar sowohl in der Öffentlichkeit als auch in dem damaligen Klageverfahren,  
distanziert. Vermutlich existiert diese Gruppe schon lange nicht mehr. Jedenfalls ist bei  
den Antragstellern nicht bekannt, was aus den betreffenden Personen geworden ist.

5. Zu Seite 71 der Anlage 40 (Aids)

Die Antragsteller fügen dazu als Anlage 48 einen Artikel bei, in dem in der Tat über Er-  
folge der ayurvedischen Behandlung auch bei Aids berichtet wird. Was ist daran eigent-  
lich so schlimm? Natürlich will das Bundesjugendministerium andeuten, daß Aids doch  
gar nicht heilbar ist, und deshalb diese Behauptung der WORLD MEDICAL  
ASSOCIATION FOR PERFECT HEALTH (siehe ebenfalls in der Anlage 48) unseriös  
sei. Allerdings, näher befaßt hat sich das BMFJ mit dieser Frage natürlich nicht, dafür  
ist es als Jugend- und Frauen-Ministerium ja auch nicht zuständig.

6. Zu Seite 71 der Anlage 40 (TM-Sidhi-Programm)

Von "Sich-unsichtbar-Machen" und "Durch-Wände-Gehen" ist im TM-Sidhi-Programm  
keine Rede. Tatsächlich handelt es sich um Phänomene, die in den sog. Yoga-Sutren  
des Patanjali (vgl. oben) erwähnt werden, die aber nicht in das TM-Programm integriert  
sind.

Der Maharishi-Effekt soll auch nicht entstehen, wenn die Wurzel aus einem Prozent der Bevölkerung diese Technik beherrscht, sondern bereits dann, wenn das TM-Sidhi-Programm lediglich in größeren Gruppen ausgeübt wird, ohne daß die dort verwandten Yoga-Sutren überhaupt derartige sensationelle Wirkungen entfalten müssen (siehe auch Maharishi Effekt).

7. Zu Seite 72 der Anlage 40: (Maharishi-Effekt)

Die Bundesregierung äußert sich hier zum sog. Maharishi-Effekt und behauptet, dieser soziologische Effekt sei "*niemals festgestellt*" worden. Das ist eindeutig unwahr.

Vielmehr ist dieses Phänomen in **41 wissenschaftlichen Untersuchungen** bestätigt worden, von denen die meisten in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht worden sind, z.B. im Journal of Conflict Resolution, im Journal of Crime and Justice, im Social Indicators Research, im Journal of Mind and Behavior, im Social Science Perspective Journal u.a.m.

Da Maharishi Mahesh Yogi dieses auch in alten vedischen Schriften beschriebene Phänomene bereits vor 30 Jahren postulierte, wurde es von amerikanischen Soziologen "Maharishi Effekt" genannt.

Der Maharishi-Effekt wird von Fachwissenschaftlern als Feldeffekt des kollektiven Bewußtseins interpretiert. Er tritt ein, wenn eine - bezogen auf die jeweilige Population - genügend große Anzahl von Personen das TM- oder TM-Sidhi-Programm ausübt. Dabei zeigen sich Verbesserungen verschiedener soziologischer Variablen wie z.B. Kriminalität, Unfallhäufigkeit, wirtschaftliche Parameter sowie Häufigkeit von Selbstmorden und Infektionskrankheiten. Im deutschsprachigen Raum ist zu diesem Thema das Buch von Elaine und Arthur Aron "Der MaharishiEffekt" (Anlage 49) erschienen, das einen Teil dieser Untersuchungen mit den entsprechenden Grafiken zitiert. Ferner wird auf die Schrift von Arno Valentin, "Der MaharishiEffekt", Anlage 50, verwiesen.

Die Antragsteller lenken das Augenmerk des Gerichts in diesem Zusammenhang vor allem auch auf das im Juni/Juli 1993 durchgeführte TM-Projekt in Washington D.C., bei dem, ausgehend von der Bürgerinitiative "Citizens for a Crime free D.C." der Maharishi-Effekt mit fast 4.000 TM-Ausübenden aus 68 Nationen demonstriert wurde. Zu Beginn des Projekts haben die Initiatoren, unter ihnen der oben erwähnte MIU-Professor Dr. John Hagelin, eine Senkung der Kriminalität in dieser Zeit um 20 % vorausgesagt hat (vgl. TM-ZEITUNG vom Juni und vor allem vom September 1993 in der Anlage 41). Es gab daraufhin große Diskussionen in den Medien, und der Polizeipräsident von Washington erklärte bei einer Pressekonferenz, zu einem 20%-igen Rückgang der Kriminalität werde es allenfalls dann kommen, wenn im Sommer 60 cm Schnee fielen.

Nach dem Ende des Experiments, als die 4.000 Meditierenden wieder abgereist waren, zeigte sich aufgrund des vom D.C. Metropolitan Police Department in Washington veröffentlichten Datenmaterials im Juni/Juli 93, daß die Gewaltkriminalität gegenüber der erwarteten Tendenz etwa um **23%** (!!!) gefallen war. Ein Vertreter des Polizei-Chefs von Washington bei der Abschlußveranstaltung:

*"Wir schätzen Ihren Einsatz, wünschen Ihnen Erfolg und bitte, kommen Sie wieder!"* vgl. TM-ZEITUNG a.a.O., Seite 3).

Das gesamte Projekt wurde wissenschaftlich begleitet und wird gegenwärtig noch weiter ausgewertet durch ein Gremium von 28 hochkarätigen Wissenschaftlern von amerikanischen Universitäten, der Weltbank und der Clinton-Administration. Und da schreibt die Deutsche Bundesregierung so einen Unsinn in ihren "Sektenreport 93".

#### 8. Zu Seite 72 f. der Anlage 40 (AyurVeda)

Diese knappen Äußerungen des BMFJ zu Maharishi Ayur Veda zeigen besonders deutlich, wie diese Behörde vorgeht. Zunächst ist es schon bemerkenswert, daß in dieser Broschüre ausgerechnet ein Zitat des vor einigen Jahren gestorbenen Pfarrers und Erfinders des Jugendsektenbegriffs Friedrich Wilhelm Haack wiedergegeben wird. Was hat ein Pfarrer abgesehen, von Pfarrer Kneipp, mit einem Naturheilverfahren zu tun?!

In diesem Zitat findet sich die für Haack typische Vermengung von Dichtung und Wahrheit: Es mag zutreffen, daß Ayur-Veda-Medizin in Indien eine 9-jährige akademische Ausbildung verlangt. Das Bundesfrauen- und -jugendministerium verschweigt aber, daß ein deutscher Ayur-Veda-Arzt mindestens eine 7 bis 9-jährige grundlegende akademische Ausbildung als Schulmediziner erworben haben muß, bevor er an den Fortbildungskursen für Ayur-Veda-Ärzte teilnehmen kann. Wieso diese Irreführung der Öffentlichkeit?

Es ist auch nicht möglich, wie im "Sektenreport 93" behauptet wird, in Wochenendkursen Ayur-Veda-Seminare zu belegen. Richtig ist vielmehr folgendes: Der Grundkurs für Ärzte, der, wie gesagt, die Approbation voraussetzt, umfaßt insgesamt 14 Tage mit jeweils 8 - 10 Unterrichtsstunden. Dieser befähigt zur ersten Anwendung ayurvedischer Diagnosen und Therapien in der ärztlichen Praxis. Ein Aufbaukurs (wiederum 14 Tage mit 8 - 10 Stunden Lehrpensum täglich) vermittelt das grundlegende Wissen über die physikalischen Therapien des AyurVeda, wie sie in den verschiedenen Maharishi-Ayur-Veda-Gesundheitszentren in Deutschland unter ärztlicher Leitung angeboten werden.

Darüber hinaus werden fast jedes Jahr 1 2 Wochen Intensivseminare für bereits ausgebildete Ärzte angeboten, auf denen profilierte und erfahrene Ayur-Veda-Ärzte aus Indien den europäischen Ärzten weiteres Wissen in sehr komprimierter, praxisbezogener Form vermitteln. Darüber hinaus bietet die Deutsche Gesellschaft für Ayur-Veda jährlich zwei Fortbildungstreffen für interessierte Kollegen an verschiedenen Orten in Deutschland an. Die Ausbildungsstruktur zum Ayur-Veda-Arzt ist also vergleichsweise sehr viel intensiver als bei andere Zusatzausbildungen im Bereich der Naturheilkunde, wie z. B. Homöopathie, Akupunktur usw.

Die Antragsteller könnten, um zu belegen, wie tendenziös und unwahr diese Bemerkungen der Bundesjugendministerin zu Ayur-Veda sind, große Mengen von Material vorlegen. Sie beschränken sich darauf, einen Pressespiegel mit einer Auflistung der zu diesem Thema in den vergangenen Jahren in deutschen Tageszeitungen und anderen Presseorganen erschienenen Berichte, sowie einige Beispielsartikel beizufügen (Anlage 51).

Ferner wird ein Auszug aus der "Dokumentation der besonderen Therapie-Richtungen und natürlichen Heilweisen in Europa" vorgelegt, die im Auftrag des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom ZDN (Zentrum zur Dokumentation für Naturheilverfahren e.V.) herausgegeben worden ist (Anlage 52). Diese von den Ayur-Veda-Ärzten Dr. Schäffler und Dr. Etzel verfaßte Broschüre macht deutlich, wie weit der Maharishi-Ayur-Veda von dieser negativen, verzerrenden und unvollständigen Darstellung des BMFJ im "Sektenreport 93" entfernt ist

Das gleiche gilt für die in der Anlage 53 vorgelegten Artikel in Fachzeitschriften über Maharishi AyurVed. Insbesondere den Sonderdruck aus der Zeitung TPK (Therapeutikon) "Kostendämpfung und Maharishi AyurVeda" von Dr. Schäffler sollte die beklagte Bundesregierung sorgfältig studieren, da ihr schließlich die allgemeine Volksgesundheit dringend ans Herz gelegt ist.

Stattdessen verleumdet sie die Vertreter dieser inzwischen weltweit anerkannten Präventivmedizin als Mitglieder einer "destruktiven Jugendsekte/Jugendreligion/Psychogruppe".

9. Zu Seite S.74 der Anlage 40 (Zitat aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 18.12.85)

Dieses Zitat aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster macht die arglistige Vorgehensweise im "Sektenreport 93" besonders deutlich. Hier wird nämlich die einzige Stelle aus diesem Urteil zitiert, wo das Oberverwaltungsgericht Münster - grundlos - Bedenken geäußert und der TM-Bewegung Unlauterkeit und Täuschung vorgeworfen hat. Die Kläger des damaligen TM-Prozesses haben sich in ihrer Revisionsbegründung zu diesem Punkt ausführlich geäußert. Im einzelnen wird hierzu auf die Anlage 36 , einen Auszug aus diesem Schriftsatz der damaligen Kläger, verwiesen. Daraus ergibt sich eindeutig, daß der vom Oberverwaltungsgericht Münster gemachte Vorwurf unberechtigt ist (vgl. S. 19 ff. ).

Daß das BMFJ aber tatsächlich in dem "Sektenreport 93" diese einzig abwertende Passage aus dem gesamten OVG-Urteil veröffentlichen will, im übrigen aber verschweigt, daß sie durch eben dieses Gericht verurteilt worden ist, die TM Organisation nicht weiter als Jugendsekte/Jugendreligion/ Psychogruppe zu bezeichnen und zugunsten der Transzendentalen Meditation eine Ehrenerklärung abzugeben, spottet wirklich jeder Beschreibung.

10. Zu Seite 74 der Anlage 40 (Ausbildung der TM-Lehrer)

Zu diesem Punkt ist in dem damaligen TM-Prozeß ausführlich vorgetragen worden. Es ist natürlich richtig, daß ein großer Teil der Meditationslehrer weder psychiatrisch noch psychologisch ausgebildet ist, wenn man von einer staatlichen Ausbildung in diesen Bereichen ausgeht. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Ausbildung zum TM-Lehrer ausgesprochen umfassend und intensiv ist und sich einschließlich eines viermonatigen Praktikums über ein volles Jahr erstreckt.

Die angehenden TM-Lehrer stehen während der gesamten Dauer ihrer Ausbildung unter der Obhut erfahrener TM-Lehrer. In den drei Ausbildungsabschnitten werden alle

Kenntnisse vermittelt, die notwendig sind, wenn jemand verantwortungsbewußt diese Technik lehren und erklären will. Darüber hinaus ist jeder TM-Lehrer angewiesen, in einem persönlichen Interview die Personen, welche die-TM-Technik erlernen möchten, nach ihrer evtl. psychologischen und medizinischen Vorgeschichte, nach Drogenkonsum usw. zu befragen. In psychiatrischen Fällen, z. B. bei endogener Depression, Neurosen oder schizophrenen Erscheinungsformen usw. werden diese Personen entweder gar nicht oder nur in Zusammenhang mit einem Arzt in der TM-Technik unterwiesen. Dies ist ein sehr verantwortungsbewußtes Verhalten (weitere Einzelheiten zu diesem Punkt Klageschrift Anlage 25, S. 80).

Im übrigen ist diese Behauptung von den angeblich unqualifizierten TM-Lehrern ein Musterbeispiel für das Ignorieren der zugunsten der Kläger sprechenden Sachverständigenaussagen:

Die Kläger hatten nämlich mit ihrer Klageschrift vom Juni 1980 auch die Unterlassung dieser Äußerung verlangt (vgl S. 80. f.). Zur Begründung haben sie den Ausbildungsgang der TM-Lehrer ausführlich dargestellt und erläutert, daß diese lediglich die TM-Technik, eine Tiefenentspannungsmethode für Gesunde und keine Therapie für Kranke, vermitteln sollen. Die TM-Lehrer seien ausdrücklich angehalten, die Meditierenden bei medizinischen Problemen zum Arzt zu schicken.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 21.02.1984 zu diesem Punkt ausgeführt, TM-Lehrer seien nicht hinreichend (medizinisch) ausgebildet, um mögliche tiefgreifende gesundheitliche Störungen eines Meditierenden zu erkennen.

Daraufhin haben die Kläger mit ihrer Berufung erneut vorgetragen, die Erkennung von gesundheitlichen Störungen sei nicht Aufgabe der TM-Lehrer, sondern entsprechend ausgebildeter Ärzte. Diese Argumentation hat Prof. Dr. Scharfetter in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Münster bestätigt und erklärt, noch nicht einmal Psychiater seien in der Lage, aufkommende psychotische Störungen zu erkennen (vgl. o.). Auch Prof. Kopp hat sich in seinem Gutachten (Anlage 27, S. 68) dahingehend geäußert, daß die Bezeichnung von TM-Lehrern als unqualifiziert ungerechtfertigt sei, weil sich aus den Akten ihre sorgfältige Ausbildung ergebe.

Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.5.89 entgegen diesem ausführlichen Vorbringen der Kläger, entgegen dem OVG Münster (**andere tatsächliche Feststellungen!**) und entgegen den gutachterlichen Äußerungen von Prof. Dr. Scharfetter und Prof. Dr. Kopp, diese Behauptung des BMJFG als "*völlig zutreffend*" bezeichnet, weil TM-Lehrer unstreitig weder psychiatrisch noch psychologisch ausgebildet seien" (S. 37 des Urteils).

Daraufhin haben die Kläger in ihrer Verfassungsbeschwerde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß TM-Lehrer für ihren Beruf, nämlich diese Meditationstechnik weiterzugeben und die Meditierenden zu betreuen, hervorragend ausgebildet seien und daß sie dafür keine psychiatrische oder psychologische Ausbildung benötigten. Selbst Psychiater seien nach den Ausführungen von Professor Dr. Scharfetter in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage, psychosegefährdete Menschen zu erkennen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in gnadenloser Ignorierung aller dieser Gegenargumente in seinem Beschluß vom 15.08.1989 lapidar erklärt, TM-Lehrer besä-

ßen unstreitig weder eine psychiatrische noch eine psychologische Ausbildung und deshalb sei der Hinweis auf ihre fehlende Qualifikation rechtlich zulässig. Und natürlich stellt das BMFJ nunmehr im "Sektenreport 93" die gleiche unqualifizierte Behauptung erneut auf.

Daß die TM-Organisation durch die regierungsamtlichen Erklärungen des BMJFG, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts, TM-Lehrer vermittelten eine gesundheitsgefährdende Meditationstechnik und seien für ihren Beruf nicht ausreichend qualifiziert, erheblich in ihren Grundrechten (Art. 1, 4 und 12 GG) beeinträchtigt sind, zumal wenn man diese Erklärung im Kontext mit den kriminellen, pseudoreligiösen, jugendgefährdenden Jugendsekten/Jugendreligionen/Psychogruppen sieht, sowie ferner, daß die ganzen bombastischen Warnungen vor TM überhaupt keinen realen Hintergrund haben, kümmert die Bundesregierung ebenso wenig wie das Bundesverwaltungs- oder das Bundesverfassungsgericht.

#### 11. Zu Seite 74 der Anlage 40 (Gesundheitsgefahren )

Zu der Behauptung, die von TM vermittelte Meditations-Technik könne bei labilen Menschen zu psychischen Störungen und Problemen führen, ist oben bereits ausgiebig vorgetragen worden. Aus den tatsächlichen Feststellungen des insoweit allein maßgeblichen letzten Tatsachengerichts, des Oberverwaltungsgerichts Münster, ergibt sich das jedenfalls nicht.

#### IV. Schlußbemerkung

Abschließend wird um schnelle Entscheidung gebeten, damit die Antragsgegnerin den "Sektenreport 93" nicht doch noch Anfang November in der vorliegenden Form - mit der Einbeziehung der Transzendentalen Meditation - veröffentlicht.

Damit dies unter keinen Umständen geschieht, wird hiermit hilfsweise der Erlaß einer vorläufigen Einstweiligen Anordnung des Inhalts beantragt,

*dem BMFJ zu untersagen, den "Sektenreport 93" vor dem Abschluß des vorliegenden Eilverfahrens einschließlich einer evtl. Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster zu veröffentlichen.*

Die Antragsteller haben wegen des Umfangs der Anlagen von der Beifügung einer zweiten Ausfertigung für die Antragsgegnerin abgesehen, zumal sich viele der Unterlagen bereits in ihrem Besitz befinden. Das Gericht wird deshalb gebeten, der Antragsgegnerin die Anlagen zur Einsicht zuzuleiten (§ 86 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Rechtsanwalt

gez. **Fenger**